



SCHLUSSBERICHT – 17.11.2021

Analyse der Justizbehörden des Kantons Wallis

Im Auftrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und
Sport

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Analyse der Justizbehörden des Kantons Wallis
Mandant: Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Ort: Bern
Datum: 17.11.2021

Steuerungsgruppe (CODIR)

Frédéric Favre, Staatsrat, Departementsleiter, (Präsident CODIR)
Jérôme Emonet, Ehemaliger Präsident des Kantonsgerichts, Kantonsrichter
Nicolas Dubuis, Generalstaatsanwalt
Olivier Derivaz, Ehemaliger Präsident, Vertreter der Walliser Anwaltskammer
Philipp Spörri, Staatskanzler
Sophie Huguët, Leiterin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz;
mit administrativer Unterstützung von Nelly Fauchère und Marc Tille

Projektgruppe (COPIL)

Sophie Huguët, Leiterin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz, (Präsidentin COPIL);
mit administrativer Unterstützung von Nelly Fauchère und Marc Tille
Christophe Pralong, Präsident der Konferenz der Richter der ersten Instanz
Marie-Luise Williner, Richterin im Bezirksgericht Leuk
Lucie Wellig Mäder, Stellvertretende Generalstaatsanwältin
Natacha Albrecht, Mitglied der Walliser Anwaltskammer
Christophe Bonvin, Generalsekretär der Walliser Gerichte
Maurizio Antonelli, Administrativverantwortlicher der Staatsanwaltschaft

Externes Projektteam

Claudia Peter
Nana Adrian
Michael Marti

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsübersicht

	Kurzfassung.....	3
	Inhaltsverzeichnis	7
	Abkürzungsverzeichnis.....	10
1	Einleitung	11
2	Kantonsgericht (KG)	15
3	Bezirksgerichte	30
4	Jugendgericht.....	55
5	Arbeitsgericht.....	61
6	Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht	65
7	Staatsanwaltschaft (StA)	69
8	Verwaltungskommissionen.....	83
9	Zusammenfassung und Empfehlungen.....	92
	Anhang A: Interkantonaler Vergleich Kantonsgericht	99
	Anhang B: Liste der sekundären Optimierungsmassnahmen	101
	Anhang C: Gesprächsverzeichnis.....	103
	Anhang D: Zusammensetzung der Begleitgremien.....	106
	Literaturverzeichnis	107

Kurzfassung

Ausgangslage, Methode und Vorgehen

Der Grosse Rat des Kantons Wallis nahm in der Junisession 2019 zwei Postulate zur Organisation der Walliser Justizbehörden an und forderte den Staatsrat auf, eine umfassende Studie durchzuführen. Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport wurde mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Ziel der Analyse ist es, Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und der Arbeitsweise der Justizbehörden im Hinblick auf Rationalisierungen und Effizienzsteigerungen aufzuzeigen. Gleichzeitig soll die Qualität der Dienstleistungen der Justiz aufrechterhalten werden. Aus den Analysen resultieren Hauptempfehlungen (siehe weiter unten in der Kurzfassung) und weitere sekundäre Optimierungsmassnahmen. Die sekundären Massnahmen sind weniger vordringlich und umfassend, bringen jedoch ebenfalls Effizienzgewinne und können teilweise bereits kurzfristig umgesetzt werden.

Die Analyse umfasst das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, das Jugendgericht, das Arbeitsgericht, das Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, die Staatsanwaltschaft und vier Kommissionen. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind die Gemeinderichterinnen und -richter sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Um den vielfältigen Fragestellungen gerecht zu werden, wurden mehrere Methoden kombiniert («Methodentriangulation») und dem Einbezug der direkt involvierten Akteure – den verschiedenen Gerichtsbehörden – ein hohes Gewicht beigemessen. Das Kernstück der Erhebung waren leitfadengestützte Vor-Ort- oder Online-Gespräche. Es wurden 33 Gespräche unter Einbezug von 98 Personen geführt. Gespräche wurden mit sämtlichen untersuchten Gerichtsbehörden, Akteuren der Verwaltung und Stakeholdern wie dem Anwaltsverband geführt. Ebenfalls befragt wurde der Justizrat, die Justizkommission und der Verfassungsrat. Diese qualitativen Methoden wurden um quantitative Auswertungen der Fallzahlen ergänzt. Zudem wurden diverse justizinterne Berichte, Reglemente und Gesetze konsultiert und die Ergebnisse regelmässig mit den Begleitgremien gespiegelt.

Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

Insgesamt sind die Justizbehörden im Kanton Wallis auf einem guten Organisationsniveau und funktionieren weitgehend effizient. Die Justizbehörden haben selbst bereits Massnahmen identifiziert und ergriffen, um die Effizienz zu steigern. Über die bereits getroffenen Massnahmen hinaus, konnten weitere Aspekte identifiziert werden, welche Effizienzsteigerungen erlauben. Effizienzsteigerungen werden dabei vielfältig verstanden, im engeren Sinn als Kosten-Nutzen-Verhältnis, indem aus den eingesetzten Mitteln – in diesem Fall vor allem Personalressourcen – ein möglichst grosser Output resultiert. Effizienz kann auch weiter gefasst werden, indem Einheiten so organisiert oder Projekte derart durchgeführt werden, dass das System auch in Zukunft leistungsfähig und den Herausforderungen gewachsen ist.

Über sämtliche Justizbehörden empfehlen wir folgende Massnahmen:¹

- **Empfehlung 1: Verstärkter Einsatz von verfügbaren externen Ersatzrichter/-innen sowie Überlegungen zur Fallbearbeitung am Kantonsgericht mit dem Ziel, den Hertrag zu verringern:** Der Hertrag an Fällen hat am Kantonsgericht stetig zugenommen – mit unterschiedlich starker Ausprägung je nach Abteilung. Damit das Kantonsgericht auch in Zukunft handlungsfähig bleibt, gibt es zwei Ansatzpunkte: Erhöhung der juristischen Stellen oder Erhöhung der Fallerledigung pro juristische Stelle. Bei Ersterem empfehlen wir, externe Ersatzrichterinnen und -richter einzusetzen, die verfügbar sind und eine gewisse Anzahl Fälle pro Jahr übernehmen können, bevor neue Stellen beantragt werden. Ausserdem sollten die Erledigungen in den vier Abteilungen genauer und einheitlicher verfolgt und mit einem gerichtsweiten Blick überwacht werden. Nur so ist es möglich, die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen und gegebenenfalls mit einer Anpassung der Arbeitsweise auf Rückstände zu reagieren. Es sollte auch geprüft werden, ob bei der Bearbeitung der Fälle noch Spielraum besteht, um die Zahl der erledigten Fälle zu erhöhen, ohne die Qualität zu beeinträchtigen (z.B. Entscheidungen durch einen einzigen Richter). Letztendlich ist es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen Qualität und Effizienz zu finden, wobei die Unabhängigkeit der Justizbehörden gewahrt bleiben muss.
- **Empfehlung 2: Reduktion der Anzahl Bezirksgerichte:** Die Bezirksgerichte sind unterschiedlich gross, haben unterschiedlich viele Fälle zu bearbeiten und verfügen auch über unterschiedlich viele Vollzeitstellen pro eingehenden Fall. Kleine Strukturen benötigen per se ein Mindestmass an Ressourcen und erlauben keine Spezialisierung. Wir empfehlen daher eine Zusammenlegung zu grösseren Strukturen zu prüfen. Mögliche Varianten sind eine Zusammenfassung zu sechs Regionen oder zu drei Kreisen. Zudem sollte geprüft werden, insbesondere wenn es zu keiner räumlichen Zusammenlegung der Bezirksgerichte kommt, ob die erstinstanzlichen Strafrechtsfälle an einem oder mehreren Standorten zusammengefasst werden können.
- **Empfehlung 3: Spezialisierung innerhalb der erstinstanzlichen Gerichte:** Das breite Tätigkeitsfeld macht zwar die Arbeit abwechslungsreich, stellt aber auch hohe Anforderungen dar, in sämtlichen Fachgebieten auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Wir empfehlen daher, eine fachliche Spezialisierung in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten zu prüfen. Jedoch ist dies nur in grösseren Einheiten möglich. Daher ist die Empfehlung 2 zur Zusammenlegung der Bezirksgerichte eine Grundvoraussetzung für eine allfällige Spezialisierung.
- **Empfehlung 4: Optimierung des Systems der Wanderrichterinnen und Wanderrichter:** Mit dem heutigen System gelingt es nur teilweise die Wanderrichterinnen und Wanderrichter an den Bezirksgerichten effizient einzusetzen und die Belastung zwischen den Bezirken auszugleichen. Wir empfehlen, entweder die Funktionsweise des heutigen Systems zu optimieren oder allenfalls die Wanderrichterinnen und Wanderrichter aufzuheben und durch andere Unterstützungsmassnahmen die Bezirksgerichte zu entlasten. Grössere Einheiten (siehe Empfehlung 2) würden die Wanderrichterinnen und Wanderrichter überflüssig machen. Neben den Bezirksgerichten ist auch am kantonalen Zwangsmassnahmengericht

¹ Die Reihenfolge der Massnahmen entspricht keiner Prioritätenordnung, sondern folgt der Struktur der Berichtskapitel.

und Straf- und Massnahmenvollzugsgericht ein Wanderrichter Vollzeit tätig. Hier sollte eine Umwandlung in eine fixe Stelle geprüft werden.

- **Empfehlung 5: Verstärkung des Austausches und Verbesserung des Zugangs zu bestehendem Wissen innerhalb der Justizbehörden:** Innerhalb der Walliser Justizbehörden sind auf allen Ebenen viel Wissen und zahlreiche gute Praktiken vorhanden, dazu zählen unter anderem Bausteine zur Urteilsredaktion, Recherchequellen, Materialien zur Rechtsprechung oder Methoden zur Durchführung von Vergleichen. Dieses Wissen sollte vermehrt geteilt, und gerade den kleinen Gerichten zugänglich gemacht werden. Es gilt die bestehenden Ressourcen zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- **Empfehlung 6: Anpassung der Personaldotation am Jugendgericht und Erklärung der unterschiedlichen Fallentwicklung vertiefen:** Die Anzahl Fälle am Jugendgericht nahm seit 2012 um 50% zu. Insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil stieg die Anzahl Fälle stark an. Die Personalressourcen blieben hingegen konstant. Wir empfehlen, für den französischsprachigen Teil eine zusätzliche juristische Stelle. Das Kantonsgericht hat dem Staatsrat im Rahmen des Budgetprozesses bereits einen entsprechenden Antrag unterbreitet.
- **Empfehlung 7: Optimierung der Governance des Büros der Staatsanwaltschaft:** Das Büro der Staatsanwaltschaft ist als Kollegialgremium aus dem Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin sowie den drei Oberstaatsanwälten der regionalen Ämter organisiert. Damit die Staatsanwaltschaft effizienter geführt werden kann, sollte geprüft werden, ob das Büro der Staatsanwaltschaft stärker hierarchisch organisiert werden könnte. Die stärker hierarchisch ausgerichtete Führungsstruktur würde auch den Generalstaatsanwalt stärker in die Pflicht nehmen, Projekte und Entscheide umzusetzen. Weiter fördert eine hierarchische Organisation, dass der Generalstaatsanwalt sowohl nach Innen als auch nach aussen stärker als Führungsperson in Erscheinung tritt und die Staatsanwaltschaft generell aktiver wahrgenommen wird.
- **Empfehlung 8: Klärung von Struktur, Aufgaben und Qualifikationen bei den zentralen Diensten der Staatsanwaltschaft:** Zur administrativen Unterstützung verfügt das zentrale Amt in Sion über zentrale Dienste. Um leistungsfähiger zu sein, müssten diese weiter professionalisiert, die Struktur und die Aufgaben geklärt und mit den entsprechend notwendigen Qualifikationen bestückt werden.
- **Empfehlung 9: Überdenken der personellen Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einen Einbezug von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten):** Bei der Schaffung der Organisation der Staatsanwaltschaft wurde entschieden, diese ausschliesslich mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu besetzen und keine Stellen für Gerichtsschreibende (oder sog. Assistenz-Staatsanwälte) zu schaffen. Die Integration von Gerichtsschreibenden (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) sollte geprüft werden. Das Thema ist auch bei der Justizkommission in Abklärung.

Auch im Bericht der Justizkommission sind Massnahmen aufgeführt. Diese sind zum Teil identisch mit den im Rahmen der vorliegenden Analyse identifizierten Empfehlungen. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da zum Teil dieselben Personen befragt und Zahlen analysiert wurden. In

diesem Sinn haben sich gewisse bereits bekannte Gegebenheiten bestätigt, weitere sind neu dazugekommen. Auch im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung sind Reformen bei den Justizbehörden angedacht. Die vorliegenden Analysen führen dabei zu keinen Widersprüchen mit den generellen Stossrichtungen. Gewisse kleinere Optimierungsmassnahmen aus der vorliegenden Studie können direkt umgesetzt werden, bei grösseren Vorhaben ist eine Koordination mit den Arbeiten des Verfassungsrats notwendig und sinnvoll.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	10
1 Einleitung	11
1.1 Ausgangslage und Zielsetzung	11
1.2 Themenfelder und inhaltliche Abgrenzung	11
1.3 Methodisches Vorgehen	12
1.4 Aufbau des Berichts	14
2 Kantonsgericht (KG)	15
2.1 Interne Organisation und Funktionsweise.....	15
2.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung	18
2.3 Zusammenfassung.....	25
2.3.1 SWOT-Analyse.....	25
2.3.2 Empfehlung 1: Verstärkter Einsatz von verfügbaren externen Ersatzrichter-innen sowie Überlegungen zur Fallbearbeitung am Kantonsgericht mit dem Ziel, den Hertrag zu verringern	27
2.3.3 Sekundäre Optimierungsmassnahmen.....	28
3 Bezirksgerichte	30
3.1 Interne Organisation und Funktionsweise.....	30
3.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung	41
3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen	48
3.3.1 SWOT-Analyse.....	48
3.3.2 Empfehlung 2: Reduktion der Anzahl Bezirksgerichte.....	50
3.3.3 Empfehlung 3: Spezialisierung innerhalb der erstinstanzlichen Gerichte.....	52
3.3.4 Empfehlung 4: Optimierung des Systems der Wanderrichterinnen und Wanderrichter	52
3.3.5 Empfehlung 5: Verstärkung des Austausches und Verbesserung des Zugangs zu bestehendem Wissen innerhalb der Justizbehörden	53
3.3.6 Sekundäre Optimierungsmassnahmen.....	53
4 Jugendgericht	55
4.1 Interne Organisation und Funktionsweise.....	55
4.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung	56
4.3 Zusammenfassung und Empfehlungen	58
4.3.1 SWOT-Analyse.....	58

4.3.2	Empfehlung 6: Anpassung der Personaldotation am Jugendgericht und Erklärung der unterschiedlichen Fallentwicklung vertiefen.....	59
4.3.3	Sekundäre Optimierungsmassnahmen.....	59
5	Arbeitsgericht.....	61
5.1	Interne Organisation und Funktionsweise.....	61
5.2	Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung	62
5.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	63
6	Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht	65
6.1	Interne Organisation und Funktionsweise.....	65
6.2	Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung	66
6.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	67
6.3.1	SWOT-Analyse.....	67
6.3.2	Sekundäre Optimierungsmassnahme.....	68
7	Staatsanwaltschaft (StA).....	69
7.1	Interne Organisation und Funktionsweise.....	69
7.2	Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung	74
7.3	Zusammenfassung und Empfehlungen	79
7.3.1	SWOT-Analyse.....	79
7.3.2	Empfehlung 7: Optimierung der Governance des Büros der Staatsanwaltschaft	80
7.3.3	Empfehlung 8: Klärung der Struktur, Aufgaben und Qualifikationen der zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft	81
7.3.4	Empfehlung 9: Überdenken der personellen Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einen Einbezug von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten).....	82
7.3.5	Sekundäre Optimierungsmassnahmen.....	82
8	Verwaltungskommissionen.....	83
8.1	Überblick	83
8.2	Kantonale Steuerrekurskommission	83
8.3	Kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung.....	86
8.4	Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung.....	88
8.5	Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse	89
9	Zusammenfassung und Empfehlungen.....	92
9.1	Ein Überblick über die Organisation und Funktionsweise der Walliser Justiz	92
9.2	Hauptempfehlungen zur Effizienzsteigerung	96

Anhang A: Interkantonaler Vergleich Kantonsgericht	99
Anhang B: Liste der sekundären Optimierungsmassnahmen	101
Anhang C: Gesprächsverzeichnis	103
Anhang D: Zusammensetzung der Begleitgremien.....	106
Literaturverzeichnis	107

Abkürzungsverzeichnis

DAA	Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse
DSIS	Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport Justiz
EGStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009, SR/VS 312.0.
JR	Justizrat
JUKO	Justizkommission
kArG	Kantonales Arbeitsgesetz vom 12. Mai 2016, SR/VS 822.1.
KG	Kantonsgericht
kLwG	Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz) vom 08. Februar 2007, SR/VS 910.1.
kVLw	Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007, SR/VS 910.100.
ORG	Organisationsreglement der Walliser Gerichte vom 21. Dezember 2010, SR/VS 173.100.
RDSJ	Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
RPIG	Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009, SR/VS 173.1.
StA	Staatsanwaltschaft
StG	Steuergesetz vom 10. März 1976, SR/VS 642.1.
StMVG	Straf- und Massnahmenvollzugsgericht
SWOT	Stärken, Schwächen, Chancen, Gefahren
ZMG	Zwangsmassnahmengericht
ZPO	Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 101.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Grosse Rat des Kantons Wallis nahm in der Junisession 2019 zwei Postulate zur Organisation der Walliser Justizbehörden an und forderte den Staatsrat auf, eine umfassende Studie durchzuführen. Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport wurde mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Ziel der Analyse ist es, Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und Arbeitsweise der Justizbehörden im Hinblick auf Rationalisierungen und Effizienzsteigerungen aufzuzeigen. Gleichzeitig soll die Qualität der Dienstleistungen aufrechterhalten werden. Aus den Analysen resultieren Hauptempfehlungen (siehe weiter unten in der Kurzfassung) und weitere sekundäre Optimierungsmassnahmen. Die sekundären Massnahmen sind weniger vordringlich und umfassend, bringen jedoch ebenfalls Effizienzgewinne und können teilweise bereits kurzfristig umgesetzt werden.

Die Analyse umfasst das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, das Jugendgericht, das Arbeitsgericht, das Zwangsmassnahmengericht und Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, die Staatsanwaltschaft und vier Kommissionen. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind die Gemeinderichterinnen und Gemeinderichter sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

1.2 Themenfelder und inhaltliche Abgrenzung

Im Zentrum der Analyse steht die Identifikation von Effizienzsteigerungspotenzialen. Effizienzsteigerungen werden dabei vielfältig verstanden. Einerseits im engeren Sinn als Kosten-Nutzen-Verhältnis, indem aus den eingesetzten Mitteln – vor allem Personalressourcen – ein möglichst grosser Output, also Erledigung der eingehenden Fälle in einer bestimmten Qualität, resultiert. Effizienz kann auch weiter gefasst werden, indem Einheiten so organisiert oder Projekte derart durchgeführt werden, dass das System auch in Zukunft leistungsfähig und den Herausforderungen gewachsen ist.

Effizienzsteigerungspotenziale wurden in folgenden Bereichen analysiert:

- **Interne Organisation und Funktionsweise:** Wie sind die Gerichtsbehörden organisiert? Trägt die Organisation und die Ausgestaltung der Prozesse zu einer effizienten und zweckmässigen Fallbearbeitung bei? Darunter fällt die territoriale Organisation der Gerichtseinheiten (Anzahl Standorte) genauso wie die interne Organisation am Standort. Zudem spielt die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Hierarchiestufen und die Führung am Standort eine wichtige Rolle.
- **Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung:** Wie ist die Arbeitslast zwischen gleichartigen Einheiten (z.B. regionale Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichte) und innerhalb einer Einheit verteilt? Trägt die Verteilung zu einer effizienten Arbeitserledigung bei? Können die Fälle fristgerecht abgearbeitet werden? Wie entwickelt sich die Anzahl

hängiger Fälle? Wie effizient sind Entlastungssysteme wie der Einsatz von Wanderrichterinnen und Wanderrichter?

1.3 Methodisches Vorgehen

a) Überblick

Um den vielfältigen Fragestellungen gerecht zu werden, wurden mehrere Methoden kombiniert («Methodentriangulation») und dem Einbezug der direkt involvierten Akteure – den verschiedenen Gerichtsbehörden – ein hohes Gewicht beigemessen. Das Kernstück der Erhebung waren leitfadengestützten Vor-Ort oder Online-Gespräche. Gespräche wurden mit sämtlichen untersuchten Gerichtsbehörden, Akteuren der Verwaltung und Stakeholdern wie dem Anwaltsverband geführt. Ebenfalls befragt wurde der Justizrat, die Justizkommission und der Verfassungsrat. Diese qualitativen Methoden wurden um quantitative Auswertungen der Fallzahlen ergänzt. Zudem wurden diverse justizinterne Berichte, Reglemente und Gesetze konsultiert und die Ergebnisse regelmässig mit den Begleitgremien gespiegelt.

b) Leitfadengestützte Vor-Ort-Gespräche

Zentrale Erhebungsinstrumente waren die Vor-Ort- respektive Online-Gespräche mit semi-standardisierten Leitfragebogen. Diese Methode war geeignet, um nicht nur Fakten, sondern Einschätzungen, Beurteilungen und Begründungen zu erfassen und erlaubte es, direkt Rück- und Vertiefungsfragen zu stellen. Hinzu kommt der hohe Grad an individuellen Prozessen, wie er für personenbezogene Dienste typisch ist. So wurde ein genereller Fragenkatalog entlang der zu untersuchenden Themenfelder erstellt und dieser spezifisch auf die jeweilige Gerichtsbehörde angepasst.

Es wurden insgesamt 33 Gespräche geführt. An diesen nahmen total 98 Personen teil (vgl. Anhang C). Die Gespräche umfassten das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, das Jugendgericht, das Arbeitsgericht, das Zwangsmassnahmengericht und Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung, die Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung, die Schlichtungskommission für Mietverhältnisse, den Anwaltsverband, den Regierungsrat und Generalsekretär des Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, den Staatskanzler und den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz, den Justizrat, die Justizkommission und den Verfassungsrat.

c) Auswertung von Fallzahlen und Personaldotation

Neben den Gesprächen ist auch die Auswertung der Fallzahlen wichtig. Dabei ist klar, dass aus den Fallzahlen keine Aussagen zur Qualität oder direkt zur Arbeitsweise gemacht werden können. Jedoch zeigen die Zahlen, ob das System so ausgestaltet ist, dass die eingehenden Fälle erledigt werden können, ob es nicht zu grösseren Rückständen kommt und ob dort, wo

regionale Einheiten bestehen, diese ähnlich belastet sind. Letztlich sind dies alles Indikatoren für eine effiziente Arbeitserledigung.

Zur Bildung aussagekräftiger Indikatoren wurde auf die Empfehlungen der europäischen Kommission für Effizienz in der Justiz (CEPEJ) abgestützt.²

- Anzahl eingehende Fälle
- Anzahl erledigte Fälle
- Hertrag: Anzahl hängige Fälle Anfang Jahr
- Verfahrensdauer
- **Effizienzgrösse:** erledigte Fälle pro Vollzeitstelle oder pro Personalkategorie³
- **Erledigungsrate:** erledigte Fälle im Verhältnis zu den eingehenden Fällen. Die Erledigungsquote wird in Prozent ausgedrückt. Ein Wert über 100% bedeutet, dass in der betreffenden Periode mehr Fälle erledigt werden konnten, als eingingen.

Die Auswertung bringt gewisse methodische Herausforderungen mit sich, welche folgendermassen angegangen wurden:

- Die Fallzahlen schwanken von Jahr zu Jahr. Diesem Aspekt wurde Rechnung getragen, indem Durchschnittswerte über die Jahre 2018-2020 berücksichtigt wurden.
- Fälle können unterschiedlich komplex sein. Zudem unterscheiden sich die verschiedenen Fallkategorien stark. Für die Berechnungen wurden in Absprache mit dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft definiert, welche Fallkategorien bei den Eingängen betrachtet und welche allenfalls herausgerechnet werden, um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.
- Die Personalkategorien sind nicht alle gleichermassen in juristische Arbeiten involviert: Dieser Umstand wurde berücksichtigt, indem bei der Fallbelastung pro Vollzeitstelle verschiedene Varianten gerechnet wurden – einerseits über sämtliche Stellen und andererseits nur über die juristischen Stellen.

d) Einbezug weiterer bestehender Studien und Grundlagen

Eine wichtige Ergänzung waren die diversen bestehenden Unterlagen zu den Gerichtsbehörden. Die Unterlagen dienten einerseits zur Vorbereitung der Gespräche und andererseits direkt als Grundlage zur Berichtsredaktion und Einordnung der Erkenntnisse. Massgeblich einbezogen wurden folgende Unterlagen:

- Bestehende Studien und Berichte wie den Bericht des Verfassungsrats, oder den Bericht der ausserparlamentarischen Kommission zur Prüfung der Problematik betreffend die kantonale Steuerrekurskommission

² CEPEJ Commission européenne pour l'efficacité de la justice (2018)

³ Neben den erledigten Fällen pro Vollzeitstelle wurden auch die eingehenden Fälle pro Vollzeitstelle als Mass für die Arbeitsbelastung betrachtet. Diese zwei Grössen hängen zumindest teilweise voneinander ab. Gehen nur wenige Fälle pro Vollzeitstelle ein und besteht kein grosser Sockel, können auch nur wenige Fälle pro Vollzeitstelle abgearbeitet werden.

- Gesetze, Reglemente und interne Dokumente wie das RPfIG, das Organisationsreglement der Walliser Gerichte oder das Reglement der Staatsanwaltschaft.
- Die Tätigkeitsberichte der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie der Justizkommission

e) Reflexion mit Begleitgremien

Die Analyse wurde mit einer strategischen und einer operativen Begleitgruppe laufend gespiegelt.⁴ Die Begleitgremien diskutierten die Zwischenergebnisse und Stossrichtungen, sowie die ausgewerteten Zahlen. Die Studienautoren nahmen die Vorschläge der Begleitgremien entgegen und prüften sie kritisch. Letztlich handelt es sich um einen externen und unabhängigen Expertenbericht, welcher als Grundlage für die weiteren Arbeiten in den Gremien und die politische Diskussion dient.

1.4 Aufbau des Berichts

Zu Beginn des Berichts werden die zweit- und erstinstanzlichen Gerichte, dann die Staatsanwaltschaft und am Schluss die Kommissionen behandelt. Das letzte Berichtskapitel fasst die Ergebnisse und Empfehlungen zusammen: Der Bericht ist entlang der untersuchten Justizbehörden strukturiert.

- Kapitel 2 Kantonsgericht
- Kapitel 3 Bezirksgerichte
- Kapitel 4 Jugendgericht
- Kapitel 5 Arbeitsgericht
- Kapitel 6 Zwangsmassnahmen/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht
- Kapitel 7 Staatsanwaltschaft
- Kapitel 8 Kommissionen
- Kapitel 9 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Kapitel sind stets gleich aufgebaut. Es wird eine Analyse der internen Organisation und Funktionsweise vorgenommen und dann die Arbeitsbelastung und -verteilung sowie die Fall erledigung ausgewertet. Diese Erkenntnisse werden in einer Stärke/Schwäche- und Chancen/Gefahren-Analyse (SWOT) verdichtet und daraus zwei Ebenen von Empfehlungen abgeleitet – Hauptempfehlungen sowie sekundäre Optimierungsmassnahmen.

⁴ Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen siehe Anhang D

2 Kantonsgericht (KG)

2.1 Interne Organisation und Funktionsweise

Oberste Gerichtsbarkeit

Das Kantonsgericht hat seinen Sitz in Sitten und ist oberste Gerichtsbarkeit in Zivil-, Straf-, Sozialversicherungs- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme der steuerrechtlichen Fälle. In Zivil- und Strafsachen entscheidet es über Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Urteile. In Verwaltungsangelegenheiten ist es Beschwerdeinstanz gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Das Kantonsgericht ist zudem für die sozialversicherungsrechtlichen Fälle zuständig, die ihm das Bundesrecht und das kantonale Recht überträgt.⁵

Die Richterinnen und Richter sowie die Ersatzrichterinnen und -richter werden vom Grossen Rat jeweils für die Dauer der Amtsperiode gewählt (4 Jahre). Die Gerichtsschreibenden werden vom Kantonsgericht ernannt.

Organisation des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht besteht aus zivil- und strafrechtlichen Abteilungen, einer Sozialversicherungsrechtlichen und einer Öffentlich-rechtlichen Abteilung. Insgesamt arbeiten **12 Richterinnen und Richter** (Angaben 2021) am Kantonsgericht. Von diesen sind sieben hauptsächlich den zivil- und strafrechtlichen Abteilungen zugeteilt⁶, eine der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und drei der Öffentlich-rechtlichen Abteilung (vgl. Abbildung 2-1). Die meisten Richterinnen und Richter sind in geringerem Umfang auch noch in weiteren als den genannten Abteilungen tätig.

Der Grosse Rat wählt neben den Richterinnen und Richtern auch **12 Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter**. Aktuell sind die gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter entweder Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern, Anwältinnen und Anwälten oder Gerichtsschreibenden des Kantonsgerichts. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden einer spezifischen Abteilung zugeteilt. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit sind sie aber meist stark belastet und können daher nur begrenzt zur Entlastung des Kantonsgerichts eingesetzt werden.

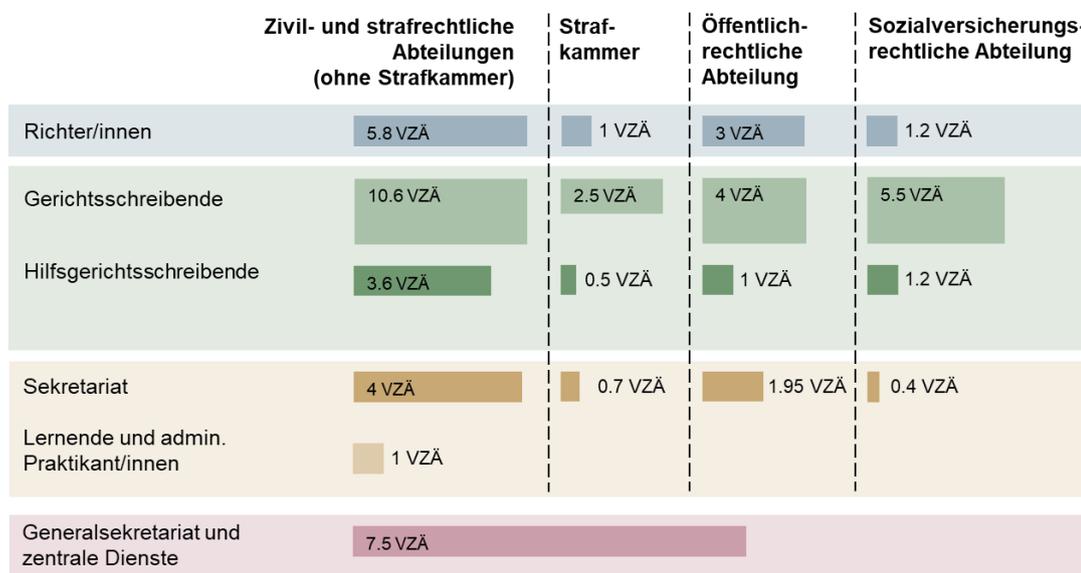
Die **Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber** sind im Prinzip einer einzigen Abteilung zugeteilt. Die ordentlichen Gerichtsschreiber bleiben im Prinzip derselben Abteilung zugeteilt. Die Hilfs-Gerichtsschreiber können je nach Belastung der einzelnen Abteilungen unterschiedlich zugeteilt werden.

⁵ Kanton Wallis (2021b)

⁶ Am 15. Dezember 2020 hat der Grosse Rat eine zusätzliche Richterin in die französischsprachige Abteilung für Zivil- und Strafrecht gewählt. Diese wird sich vor allem auf Kindes- und Erwachsenenschutz spezialisieren.

Im Jahr 2020 haben insgesamt 6.3 Vollzeitstellen an Hilfs-Gerichtsschreiber die Abteilungen unterstützt.

Abbildung 2-1: Organigramm Kantonsgericht 2020



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Das Generalsekretariat und die zentralen Dienste umfassen 7.5 Vollzeitstellen (inkl. eine Lernende). Die zentralen Dienste unterstützen alle Abteilungen des Kantonsgerichts und die Walliser Gerichte. Es besteht keine fixe Zuteilung. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Informatik, den Empfang, die Cafeteria, die Bibliothek und auch die Gebäude, den Personaldienst, das Rechnungswesen und die Personaladministration (Art. 27 ORG). Der Generalsekretär ist für das administrative Personal zuständig.

Funktionsweise der Abteilungen und Einsatz der Gerichtsschreibenden

Die französischsprachigen Richterinnen und Richter haben sich innerhalb ihrer Abteilungen zum Teil auf gewisse Bereiche spezialisiert. Bei den deutschsprachigen Richtern ist dies etwas weniger häufig der Fall, da eine Spezialisierung bei der gegebenen geringen Teamgrösse kaum umsetzbar ist.

Die ordentlichen Gerichtsschreiber sind hauptsächlich mit der Redaktion betraut. Darüber hinaus werden einige von ihnen mit Aufgaben im Zusammenhang mit den Dossiers betraut, die nur von Juristinnen und Juristen ausgeführt werden können (Analyse der Akten bei der Registrierung, Schriftenwechsel, Entwurf von Antworten auf Anträge oder Schreiben, usw.). Je nach Fachgebiet arbeiten die Gerichtsschreiber mit verschiedenen Richterinnen und Richtern zusammen.

Die Gerichtsschreiber bearbeiten die ihnen zugeteilten Dossiers bis zum Urteilsentwurf. Es gibt zwei Kategorien von Gerichtsschreibern mit einem Unterschied von einer Gehaltsstufe, abhängig von den Dienstjahren.

Zuteilung der Fälle

Grundsätzlich ist die Zuteilung der Fälle zu einer bestimmten Abteilung oder einer bestimmten Kammer bereits durch die Materie vorgegeben. Innerhalb der Abteilungen und zum Teil auch innerhalb der Sprachteams erfolgt die Zuteilung der Fälle unterschiedlich. In den Abteilungen für Zivil- und Strafrecht werden alle eingehenden Dossiers gesammelt. Alle zwei Monate wird eine Liste der Fälle erstellt, um insbesondere die Anhörungen zu planen. Sie widerspiegelt nicht die gesamte Rechtsprechungstätigkeit der zivil- und strafrechtlichen Abteilung.

Die Ausnahme ist die deutschsprachige strafrechtliche Kammer, dort übernehmen die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber alle Dossiers und bereiten die Entscheide vor. In der Abteilung für Sozialversicherungsrecht werden die Dossiers im Turnus den Richterinnen und Richtern zugeteilt. Im französischsprachigen Team der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung erfolgt die Zuteilung der Reihe nach auf Gerichtsschreibende und Richterin, unter Berücksichtigung eines «Droit de suite», im deutschsprachigen Team übernehmen die zwei Gerichtsschreiberinnen alle Fälle und bereiten die Entscheide vor. So werden die Dossiers nach Sprache, Sachgebiet und Kammer auf die Richter verteilt. Die Dossiers werden nach den eigenen Regeln jeder Kammer, einem Richter und einem Gerichtsschreiber nach ihrem Eingang zugeteilt.

Führung des Kantonsgerichts

Die Leitung des Kantonsgerichts obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Diese rotiert alle zwei Jahre. Die Zuständigkeiten des Präsidiums sind im Organisationsreglement der Walliser Gerichte (Art. 26 ORG) festgelegt. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Kantonsgericht sowie die erstinstanzlichen Gerichte gegen aussen. Eine der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ist auch die Bemessung der Geschäftslast und das Treffen notwendiger Massnahmen. Zur Überwachung der Geschäftslast und der hängigen Fälle stehen Statistiken im Intranet zur Verfügung. Diese sind für alle Richterinnen und Richter einsehbar. Die Präsidenten der Kammern sind für die Überwachung der Erledigung der Dossiers zuständig.

Das Gesamtgericht besteht aus den 11 hauptamtlichen Richterinnen und Richtern. Die Aufgaben des Gesamtgerichts bezüglich des Kantonsgerichts umfassen gemäss Art. 22 ORG die Bestimmung der Gerichtshöfe und Delegationen und die Zuteilung der Richterinnen und Richter. Zudem ist das Gesamtgericht für die Ernennung der Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zuständig. Auch entscheidet es über alle Anträge an den Grossen Rat und beschliesst den jährlichen Bericht an ebendiesen. Eine wichtige Aufgabe stellt auch die Zuteilung der juristischen Einheiten an das Kantonsgericht und an die erstinstanzlichen Gerichte dar.

Für die Überwachung der Verwaltung des Kantonsgerichts ist die Verwaltungskommission zuständig. Sie besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Kantonsgerichts sowie einem weiteren Mitglied, während die übrigen Richterinnen und Richter Ersatzmitglieder sind (Art. 23 ORG).

Für die Überwachung der Rückstände ist in erster Linie der jeweilige Abteilungspräsident bzw. die jeweilige Abteilungspräsidentin zuständig und er oder sie achtet auf deren Erledigung und die gerechte Verteilung der Arbeitslast unter den Gerichtsschreibern. Er bzw. sie kann dazu auch Ziele setzen. Ob und inwiefern Ziele gesetzt und die Arbeit überwacht wird, ist in den Abteilungen unterschiedlich und zum Teil nicht formalisiert.

Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsfunktion über die Gerichte erster Instanz

Das Kantonsgericht ist zuständig für die Führung, Verwaltung und Aufsicht aller Walliser Gerichte. Das Gesamtgericht teilt die zu Verfügung stehenden juristischen Einheiten dem Kantonsgericht und den erstinstanzlichen Gerichten zu. Es ernennt zudem die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreibenden der erstinstanzlichen Gerichte. Bei der Ernennung der Gerichtsschreibenden wird die Empfehlung des betreffenden Doyens oder der betreffenden Doyenne berücksichtigt.

Der Generalsekretär ist für das Personal- und Rechnungswesen sowie die Informatik und die Gebäude aller Walliser Gerichte verantwortlich. Er leitet die Rekrutierungsprozesse, verwaltet die Personaldossiers und ist für längere Weiterbildungen zuständig.

Auch die Gesamtaufsicht der Gerichte erster Instanz liegt in der Zuständigkeit des Kantonsgerichts. Das Kantonsgericht führt daher einmal im Jahr Inspektionen bei allen erstinstanzlichen Gerichten durch. Dabei werden vor allem diejenigen Dossier näher angeschaut, die eine lange Verfahrensdauer aufweisen. Diese Dossiers werden mit der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter besprochen. Im Anschluss an die Inspektion wird ein Bericht erstellt, in dem insbesondere die Entwicklung der Dossiers, die Arbeitsbelastung und die durchzuführenden Abhilfemassnahmen aufgeführt sind.

Zudem verfügt der Kanton Wallis mit dem Justizrat über eine unabhängige Justizaufsichtsbehörde. Der Justizrat ist das Aufsichtsorgan für die kantonalen Gerichtsbehörden gemäss dem RPfIG und für die Staatsanwaltschaft. Der Rat ist gegenüber der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt unabhängig.

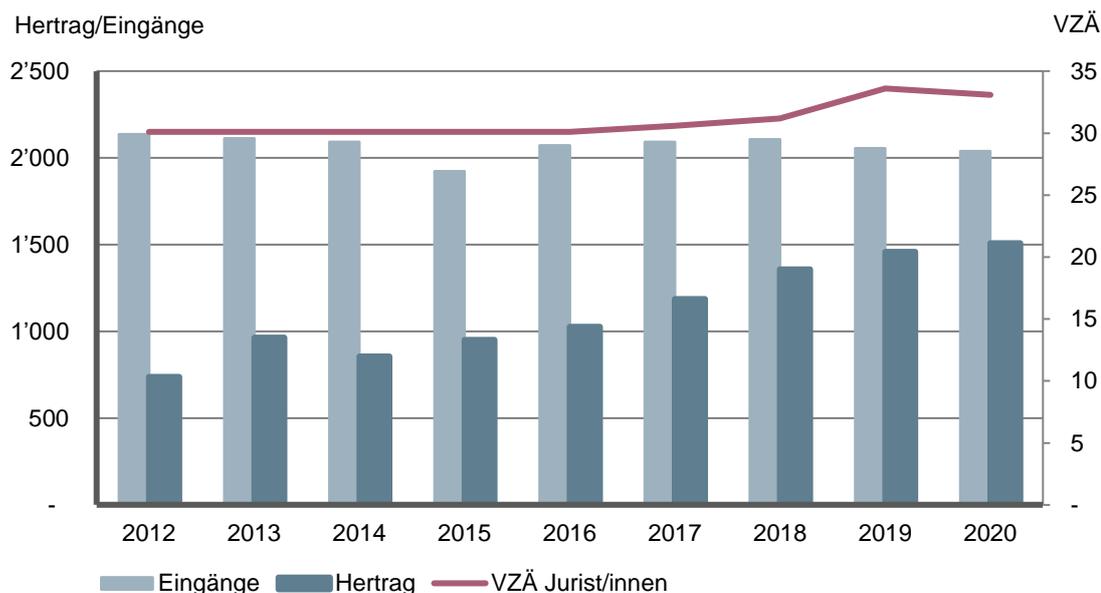
2.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung

Falleingänge und Hertrag (am Anfang des Jahres hängige Fälle)

Abbildung 2-2 zeigt, dass die Anzahl Eingänge über das gesamte Kantonsgericht in den Jahren 2012 bis 2020 relativ stabil geblieben sind. Im gleichen Zeitraum ist hingegen der Hertrag stark gestiegen, von etwa 700 im Jahr 2012 auf 1'500 Fälle im Jahr 2020. Das juristische Personal umfasste von 2012 bis 2016 konstant 30.10 Vollzeitstellen (VZÄ). Dem Kantonsgericht sind

drei Gerichtsschreiberstellen bewilligt worden. Eine ab 2018, zwei weitere ab 2019. So sind im Jahr 2020 insgesamt 33.10 VZÄ Juristinnen und Juristen (Richterinnen und Richter plus Gerichtsschreiber, ohne Hilfsgerichtsschreiber) am Kantonsgericht tätig. Diese Aufstockung konnte den Hertrag stabilisieren, ein Abbau war allerdings noch nicht möglich.

Abbildung 2-2: Gesamtes Kantonsgericht: Entwicklung von Eingängen, Hertrag und VZÄ Jurist/innen



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die ordentlichen Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreibende. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, Hilfsgerichtsschreibenden sowie die juristischen Praktikantinnen und Praktikanten wurden hier nicht berücksichtigt.

Während die Eingänge über das gesamte Kantonsgericht stabil geblieben sind, hat sich deren Verteilung zwischen den Abteilungen verändert. Wie die folgende Abbildung 2-3 zeigt, sind die Falleingänge in der öffentlich-rechtlichen Abteilung seit 2013 stark gesunken. Dies ist zum einen durch den starken Anstieg der Dossiers (+33%) bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung im Jahr 2012 aufgrund der Lex Weber zu erklären, zum anderen auch durch einen Rückgang von Rekursen betreffend die Administrativhaft. Gleichzeitig sind die Falleingänge in den anderen Abteilungen gestiegen. Der stärkste Anstieg der Falleingänge ist in den zivil- und strafrechtlichen Abteilungen inkl. Strafkammer zu beobachten. Eine Erklärung für den Anstieg ist die Ausdehnung der Beschwerdeverfahren bei der Strafkammer (215 Eingänge im Jahr 2012; 330 im Jahr 2020) und die Übertragung der Zuständigkeit an das Kantonsgericht für die Behandlung der Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ab 2013 (120 Dossier jährlich). Zusätzliche Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft haben ebenfalls zum Anstieg der Falleingänge beigetragen. Die zivil- und strafrechtlichen Abteilungen konnten nicht von den Ressourcen anderer Abteilungen profitieren, da auch die Eingänge bei

der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung zunahmen. Was die öffentlich-rechtliche Abteilung betrifft, so konnten die entsprechenden Dossiers dank der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Lex Weber im Jahr 2013 rasch erledigt werden (+37% Erledigungen in diesem Jahr), womit eine normale Situation wiederhergestellt wurde, die es der Abteilung ermöglichte, die Dossiers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu bearbeiten.

Abbildung 2-3: Entwicklung der Falleingänge nach Abteilung

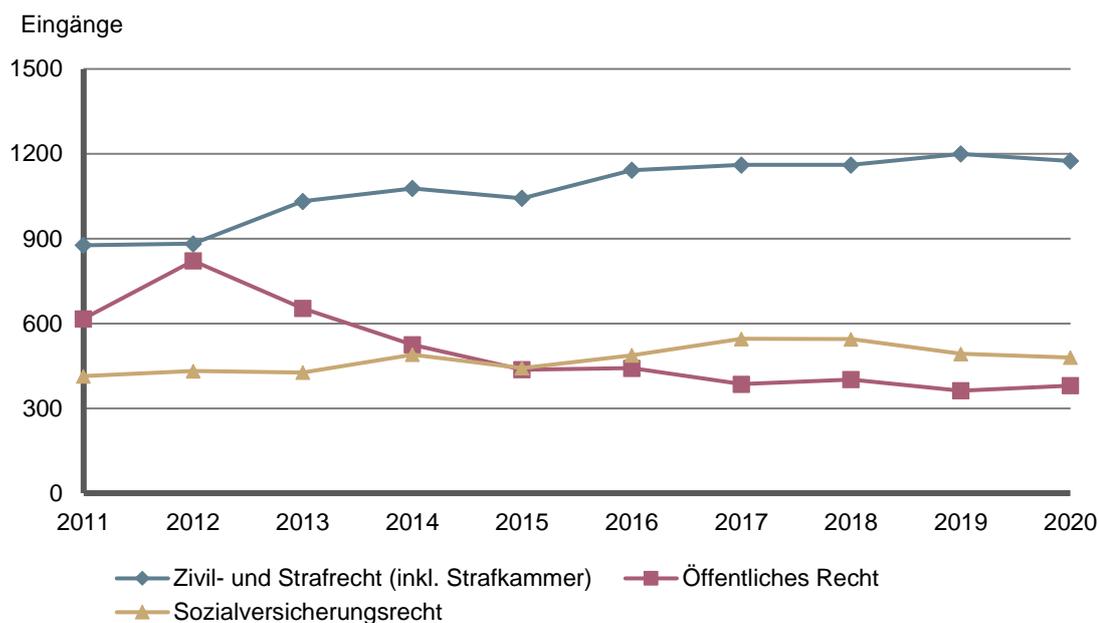
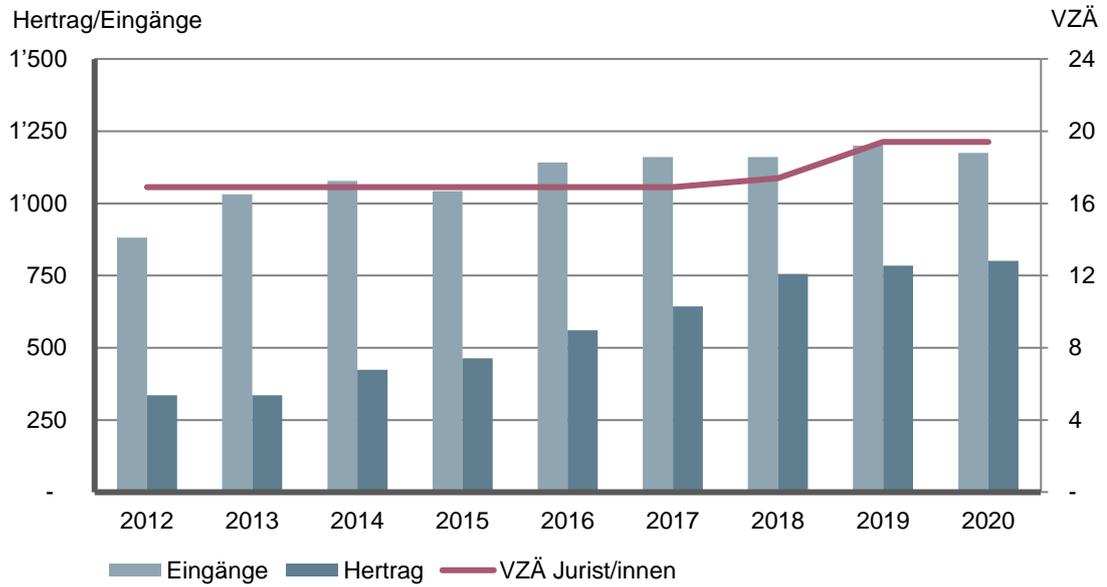


Abbildung 2-4 zeigt zusätzlich zu den Eingängen auch die Entwicklung von Hertrag und Vollzeitstellen Juristinnen und Juristen in den zivil- und strafrechtlichen Abteilungen inkl. Strafkammer. Im Jahr 2012 gingen 882 Fälle ein, im Jahr 2020 waren es 1'175, was einem Anstieg von 33% entspricht. In diesem Zeitraum wurde das Kantonsgerichts um drei juristische Einheiten verstärkt, eine ab 2018 und zwei ab 2019, was eine Aufstockung von 10% entspricht. Im gleichen Zeitraum ist auch der Hertrag in diesen Abteilungen um 138% gestiegen, von 336 im Jahr 2012 auf 801 im Jahr 2020.

Die Erhöhung der juristischen Einheiten ab 2018 hat den Anstieg abgebremsst. Für das Jahr 2021 wurde eine weitere Kantonsrichterstelle geschaffen, die hauptsächlich für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheide der KESB zuständig ist.

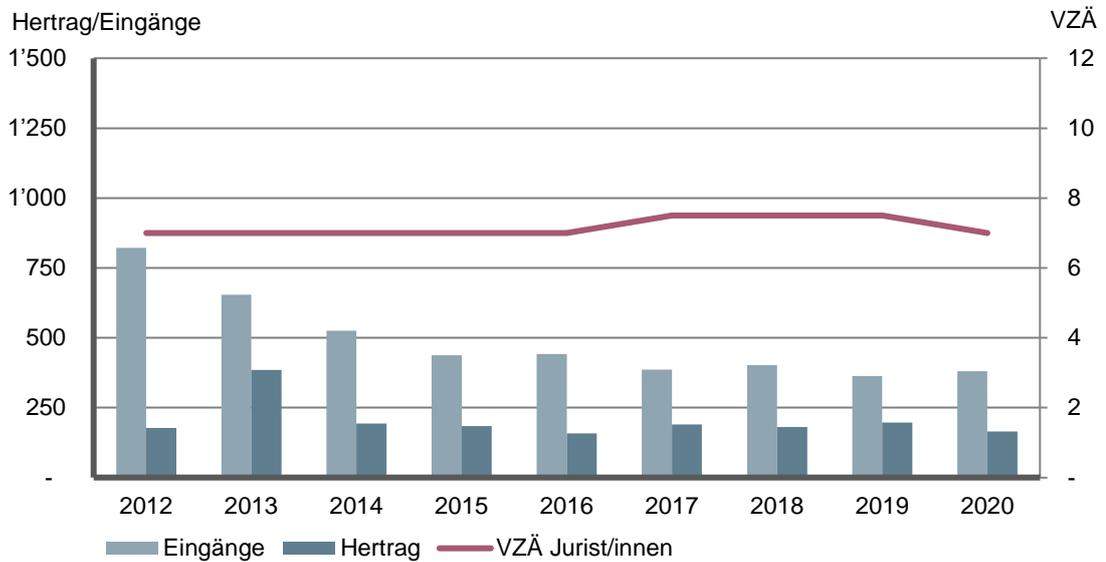
Abbildung 2-4: Abteilungen für Zivil- und Strafrecht, inkl. Strafkammer: Entwicklung von Eingängen, Hertrag und VZÄ Jurist/innen



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die ordentlichen Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreibende. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, Hilfsgerichtsschreibenden sowie die juristischen Praktikantinnen und Praktikanten wurden hier nicht berücksichtigt.

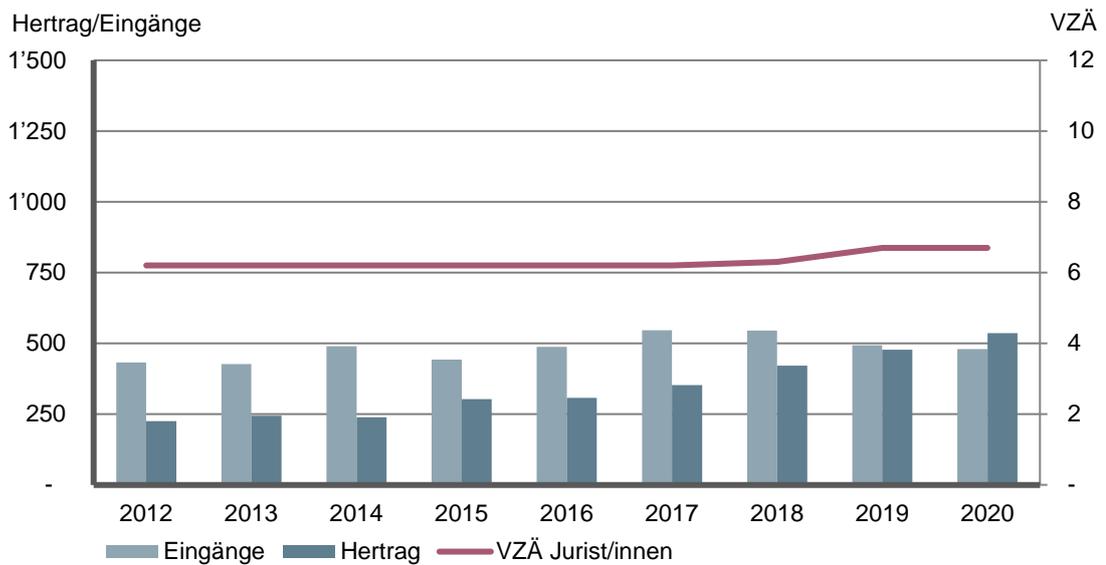
Abbildung 2-5 und Abbildung 2-6 zeigen die Entwicklungen von Eingängen, Hertrag und Vollzeitstellen für die Abteilungen für öffentliches Recht und Sozialversicherungsrecht.

Abbildung 2-5: Abteilungen für öffentliches Recht: Entwicklung von Eingängen, Hertrag und VZÄ Jurist/innen



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die ordentlichen Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreibende. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, Hilfsgerichtsschreibenden sowie die juristischen Praktikantinnen und Praktikanten wurden hier nicht berücksichtigt.

Abbildung 2-6: Abteilungen für Sozialversicherungsrecht: Entwicklung von Eingängen, Hertrag und VZÄ Jurist/innen



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die ordentlichen Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreibende. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, Hilfsgerichtsschreibenden sowie die juristischen Praktikantinnen und Praktikanten wurden hier nicht berücksichtigt.

Seit 2018 besteht ein Budget für befristete Anstellungen, um den Rückstand abzubauen. Dank dieses Budgets konnten im Jahr 2018 zwei Vollzeitstellen Hilfsgerichtsschreiber die zivil- und strafrechtlichen Abteilungen unterstützen, im Jahr 2019 waren es 2.6 VZÄ und im Jahr 2020 3.6 VZÄ. Diese Unterstützung hat dazu beigetragen, den Anstieg der Anzahl der übertragenen Dossiers zu verlangsamen.

Arbeitsbelastung sowie Erledigungsquote

Als Mass für die Arbeitsbelastung kann die Anzahl eingehender Fälle pro Vollzeitstelle oder pro bestimmte Funktion als Indikator genommen werden. Da die Mitarbeitenden aller Funktionen für mehrere Abteilungen arbeiten und eine trennscharfe Zuteilung der Stellen nicht möglich ist, fokussiert die Analyse auf das gesamte Kantonsgericht.

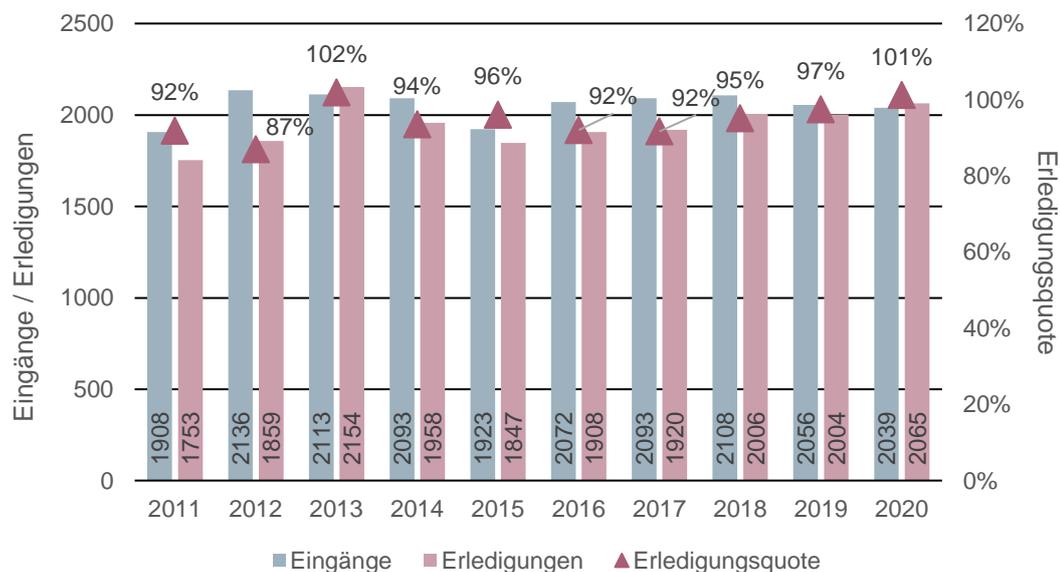
- Über sämtliche Vollzeitstellen und der eingehenden Fälle betrachtet, gehen am Kantonsgericht 46 Fälle pro Vollzeitstelle und Jahr ein (Durchschnitt der Jahre 2018-2020).
- Betrachtet man die Belastung für die Richterinnen und Richter, beträgt diese 188 Fälle pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2018-2020).

Die folgende Abbildung zeigt die Erledigungsquote. Diese ist das Verhältnis zwischen Fallerledigung und Falleingänge. Mit Ausnahme der beiden Jahre (2013 mit der Lex Weber und 2021 mit der Personalaufstockung) lag die Erledigungsquote immer unter 100%. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Jahres mehr Fälle eingehen, als abgearbeitet werden können und daher der Sockel von pendenten Fällen systematisch steigt. Auch wenn die Erledigungsquote nur leicht unter 100% liegt, steigt der Hertrag an Fällen weiter an. Der Hertrag bezieht sich nicht nur auf die Fälle des betreffenden Jahrs, sondern auch auf die seit längerem hängigen Fälle. Das bedeutet, dass es sich um eine Summierung der hängigen Fälle über mehrere Jahre handelt.⁷

Durch die zusätzlichen Juristeneinheiten, d.h. drei Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber konnte die Fallerledigung ab 2018 gesteigert werden.

⁷ <https://www.vs.ch/de/web/conseil-de-la-magistrature/accueil>

Abbildung 2-7: Erledigungsquote Kantonsgericht



Die Zahlen des einen Kantons in den Kontext zu anderen Kantonen zu setzen, ist zwar wünschenswert, um die Ergebnisse besser interpretieren zu können, dieses Vorgehen ist jedoch methodisch komplex. Um dem Anliegen der Transparenz nachzukommen und im Bewusstsein aller Einschränkungen eines derartigen Vergleichs findet sich eine Darstellung der Daten mit zwei anderen Kantonen am Ende des Berichts (siehe Anhang A). Dabei ist zu unterstreichen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene keine Zahlen, die in Bezug auf Fallerledigungen pro juristische Einheit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft einen Vergleich erlauben, existieren. Gemäss Abklärungen verfügen weder die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) noch die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) über derartige Angaben. Einzelne Angaben dazu finden sich in den Jahresberichten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft jedes einzelnen Kantons. Aber es gibt keine interkantonale Zusammenstellung, die die Anzahl und die Art der bearbeiteten Gerichtsfälle sowie den Prozentsatz der Richter und Gerichtsschreiber erwähnt, abgesehen von der punktuellen Gesamtevaluation der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ).⁸

Die Herausforderung, die ein Vergleich von kantonalen Zahlen darstellt, ist bekannt und wurde auch in der Literatur verschiedentlich diskutiert. Eine Studie, die zum Ziel hatte, die effektive Nutzung von Rechtsmitteln in Verwaltungsangelegenheiten in der Schweiz darzustellen, kommt ebenfalls zum Schluss, dass auch nach der Reform von 2007 die Kantone unterschiedliche Justizorganisationen kennen und die kantonalen Gerichte oft über keine genügend einheitlichen Statistiken für systematische Vergleich verfügen.⁹

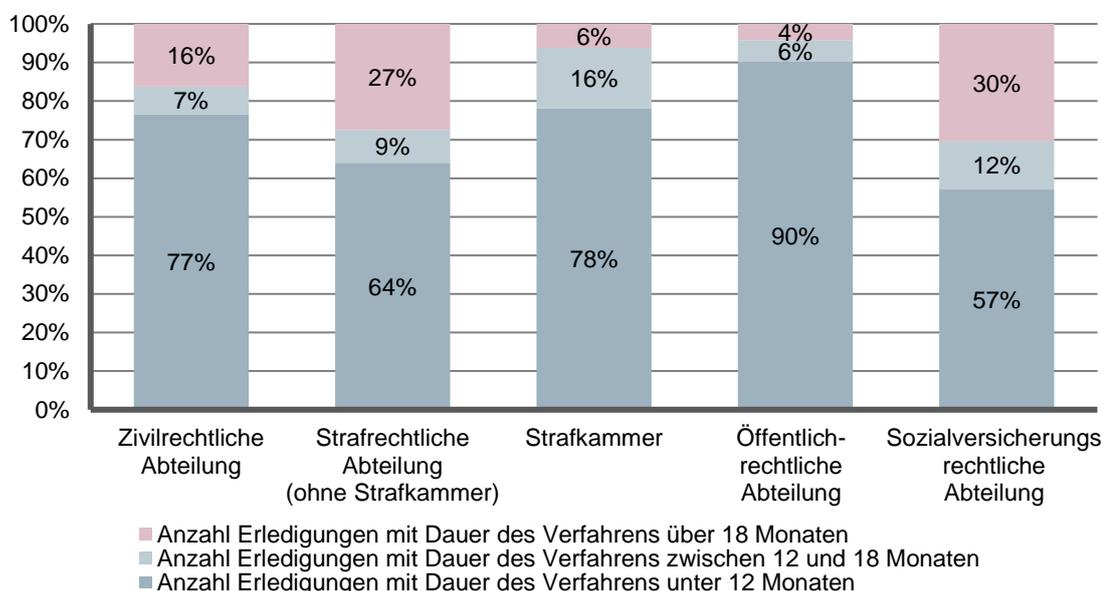
⁸ <https://www.coe.int/fr/web/cepej/country-profiles/switzerland>

⁹ Tanquerel; Varone, Frédéric; Bolkensteyn, Arun; u. a. (2011), S. 34–35

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer der Fälle ist unterschiedlich je nach Abteilung, wie in Abbildung 2-8 ersichtlich. Während die öffentlich-rechtliche Abteilung im Durchschnitt der Jahre 2018-2020 insgesamt 90% der Fälle innerhalb eines Jahres erledigt, sind es bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung 57%. Diese Unterschiede sind zu einem grossen Teil der unterschiedlichen Materie zuzuordnen, die auch unterschiedliche Verfahrensvorgaben mit sich bringt. Dennoch kann auch bei der Verfahrensdauer innerhalb der einzelnen Abteilungen ein Anstieg beobachtet werden. Über das gesamte Kantonsgericht ist der Anteil Fälle mit Bearbeitungsdauer über 18 Monate von 2018 auf 2020 um 7 Prozentpunkte gestiegen.

Abbildung 2-8: Verfahrensdauer nach Abteilung – Durchschnitt 2018-2020



2.3 Zusammenfassung

2.3.1 SWOT-Analyse

Stärken

- Die Richterinnen und Richter sind hauptsächlich einer Abteilung zugeordnet, arbeiten aber auch in anderen Abteilungen, was einen flexibleren Einsatz erlaubt.
- Die verschiedenen Personalkategorien unterstützen sich gegenseitig und Sekretariatsmitarbeitende sind auch polyvalent einsetzbar. Das Sekretariat kann bei der Erstregistrierung des Falls unterstützen und könnte noch weitergehende Unterstützung der Gerichtsschreibenden wahrnehmen.

- Zwei Gerichtsschreiber sind auch als Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen eingesetzt, daher vom Grossen Rat gewählt und entlasten die Richterinnen und Richter.

Schwächen

- Der Hertrag ist hoch und steigt aktuell, wenn auch weniger stark. Dies führt zu zusätzlichen Belastungen und Ineffizienzen, da auch die Herträge bewirtschaftet und auf Fragen der wartenden Parteien, respektive der Anwältinnen und Anwälte, geantwortet werden muss. Je länger Fälle liegen bleiben, umso mehr kann sich an der Ausgangssituation ändern, z.B. bei Scheidungsfällen, was wiederum Zusatzaufwand generiert. Auch werden immer häufiger provisorische Massnahmen gefordert, was zu Mehrarbeit führt.
- Nicht in allen Abteilungen werden gleichermassen Ziele gesetzt und die Fallstatistiken überwacht.
- Bei den Gerichtsschreibern gibt es keinen eigentlichen Chef-Gerichtsschreiber, welcher gewisse koordinative Aufgaben wahrnehmen könnten. Aber schon gegenwärtig erfolgt die Fallzuteilung durch die Gerichtsschreiber auf der Grundlage der von den Richtern festgelegten Regeln.
- Die Einführung und Ausbildung von Hilfsgerichtsschreibenden und juristischen Praktikanten und Praktikantinnen nehmen viel Zeit in Anspruch. In den ersten Monaten ist viel Korrekturaufwand von Richterinnen und Richtern sowie von Gerichtsschreibenden nötig.

Chancen/Gefahren

- Die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sehen sich vermehrt stark spezialisierten Anwältinnen und Anwälten gegenüber. Diese fortschreitende Spezialisierung stellt eine Herausforderung dar und wird langfristig eventuell eine stärkere Spezialisierung der Richterinnen und Richter erforderlich machen.
- Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung hat viele Eingänge bezüglich der Covid19-Pandemie zu verzeichnen. Diese sollen priorisiert werden, was die Anzahl der hängigen Fälle bei den anderen Fällen noch erhöhen wird.
- Die Komplexität der Fälle nimmt tendenziell zu.
- Zudem steht das Gericht vor strukturellen Herausforderungen und muss auch in Zukunft für Juristinnen und Juristen attraktiv bleiben, wozu auch Teilzeitarbeit beitragen könnte. Teilzeitarbeit ist bei Juristen innerhalb des Verwaltungspersonals und bei den Gerichtsschreibern bereits weit verbreitet. Es wird tendenziell schwieriger, gutes und motiviertes Personal zu finden.

2.3.2 **Empfehlung 1: Verstärkter Einsatz von verfügbaren externen Ersatzrichter-innen sowie Überlegungen zur Fallbearbeitung am Kantonsgericht mit dem Ziel, den Hertrag zu verringern**

Der Hertrag an Fällen über das gesamte Kantonsgericht hat stetig zugenommen (siehe Kapitel 2.2) – mit unterschiedlich starker Ausprägung je nach Abteilung. Der grösste Teil der hängigen Fälle betrifft die zivil- und strafrechtlichen Abteilungen. Dies ist vor allem auf eine Erledigungsquote zurückzuführen, die noch nie positiv war.

Die seit 2018 gewährte Verstärkung (3 Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber) hat es ermöglicht, den Anstieg des Hertrags zu verlangsamen. Wir empfehlen daher, Massnahmen zu ergreifen, um den Hertrag möglichst bald zu reduzieren. Dies kann auf zwei Arten geschehen: Entweder müssen mehr Juristen eingestellt werden oder die Anzahl Erledigungen pro Juristen muss erhöht werden

a) Erhöhung der juristischen Stellen: Da ordentliche Richterstellen politisch beantragt werden müssen und letztlich auch die teuerste Lösung sind, sollten andere mögliche Optionen geprüft werden, bevor die Schaffung neuer Stellen in Betracht gezogen wird. Folgende drei zwei Optionen sind zu prüfen.

- Häufigerer Einsatz von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, die verfügbar sind, vor allem in den straf- und zivilrechtlichen Abteilungen, wo der Hertrag am grössten ist: Diese Möglichkeit bestand bis anhin bereits, konnte jedoch oft nicht genutzt werden, da die als Ersatzrichterinnen und -richter bezeichneten Mitglieder häufig selbst stark belastet waren und nicht zur Verfügung standen. Sie sind zum Beispiel selbst als Richterinnen oder Richter an einem Bezirksgericht oder als Anwalt tätig. Die beiden Ersatzrichter, die Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts sind, sind bereits häufig involviert und arbeiten fast ausschliesslich als Richter. Handlungsspielraum besteht vor allem in Hinblick auf die externen Ersatzrichter. Der Handlungsspielraum beim Einsatz vom Ersatzrichterinnen und -richtern ist vom Kantonsgericht erkannt und wurde bereits im Zusammenhang mit den Pensionierungen von vier Kantonsrichtern 2021 angegangen. Die Schaffung von zwei Ersatzrichterstellen wurde vom Grossen Rat genehmigt
- Um die Richter und auch die Gerichtsschreiber zu entlasten, sollte die Aufgabenteilung zwischen Richtern, Gerichtsschreibern und dem Sekretariat überprüft werden. Auf der Grundlage der zahlreichen Aufgaben, die das Sekretariat bereits wahrnimmt, sollte geprüft werden, ob es zusätzliche Aufgaben übernehmen könnte (z.B. Registrierung der Fälle). Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Schaffung eines Chef-Gerichtsschreibers die Zuteilung von Fällen erleichtern und beschleunigen würde.

b) Erhöhung der Fallerledigung pro juristische Stelle: Parallel zu der Dotationsüberlegung sollte auch eine Reflexion zur internen Arbeitsweise stattfinden. Die Erledigung sollte in den vier Abteilungen verstärkt und einheitlicher gemonitort werden und auf Ebene Gesamtgericht im Auge behalten werden. Nur so können die bestehenden Ressourcen optimal eingesetzt und bei Bedarf mit einer angepassten Arbeitsweise auf Rückstände reagiert werden. Letztlich gilt es ein Gleichgewicht zwischen Qualität und Effizienz zu finden und dabei die Unabhängigkeit der Justizbehörden zu respektieren. Die Urteile müssen einerseits qua-

litativ gut sein und aus Sicht des Kantonsgerichts einem allfälligen Weiterzug ans Bundesgericht standhalten. Gleichzeitig müssen sie aber auch für den Rechtssuchenden verständlich sein, in einer angemessenen Länge verfasst und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zugestellt werden.

Ebenfalls zu prüfen ist, ob mit einer Anpassung des Art. 20 des RPfIG die Einzelrichterkompetenzen ausgebaut werden könnten.

2.3.3 Sekundäre Optimierungsmassnahmen

Die folgenden Empfehlungen gelten nicht nur für das Kantonsgericht, sondern für alle Justizbehörden, insbesondere auch die Bezirksgerichte. Das Kantonsgericht könnte diese federführend über sein Generalsekretariat umsetzen, daher werden sie hier aufgelistet:

- **Reflexion über ein Fallgewichtungssystem:** Das Kantonsgericht als auch die erstinstanzlichen Gerichte teilen Fälle in verschiedene Kategorien ein und teilen diese pro Kategorie im Turnus entsprechend den Beschäftigungsprozenten den Richterinnen und Richtern zu. Das System funktioniert relativ gut und es bedarf Ende Jahr kaum der Korrekturen. Im Zeitverlauf gleichen sich die Belastungen aus. Um bessere Grundlagen für die Personalzuweisung an einzelne Gerichte und eine noch optimalere interne Fallzuteilung zu haben, könnte die Einführung eines Gewichtungssystems geprüft werden. Verschiedene Kantone haben sich dazu bereits Überlegungen gemacht, aber längst nicht alle ein derartiges System eingeführt. Die Einführung eines derartigen Systems ist ebenfalls anspruchsvoll.
- **Vervollständigung und Überarbeitung der Vorlagen:** Für die verschiedenen Dokumente bestehen bei sämtlichen Justizbehörden Vorlagen. Diese in beiden Sprachen aktuell zu halten ist eine ständige Aufgabe. Derzeit hat eine Kommission Vorlagen erarbeitet und Änderungsverfahren sind vorhanden, diese werden jedoch noch nicht weithin genutzt oder sind bei den Gerichten wenig bekannt. Nach Möglichkeit sollten an den verschiedenen Bezirksgerichten und innerhalb von diesen dieselben Vorlagen von den Richterinnen und Richtern angewendet werden. Dies vereinfacht und beschleunigt die Arbeit insbesondere für das Sekretariat. Die Wanderrichterinnen und -richter sollten sich ebenfalls an diesen Vorlagen orientieren.
- **Vervollständigen und Aktualisieren weiterer Hilfsmittel:** Neben dem zentralen Instrument der Vorlagen bestehen weitere nützliche Instrumente, abrufbar im Internet, wie eine Liste mit Übersetzern, mit Experten oder für temporäres Aushilfepersonal. Auch diese Hilfsmittel müssen gepflegt werden, allgemein zugänglich, gut auffindbar und bekannt sein. Zudem müssen die darauf aufgelisteten Personen die notwendigen fachlichen Qualifikationen in ihrem Arbeitsfeld mit sich bringen. Auch hier könnte das Kantonsgericht eine zentrale Koordinationsaufgabe wahrnehmen. Es macht keinen Sinn, dass jedes Gericht eigene Listen führt.
- **Kontinuierliche Weiterbildung sämtlicher Personalkategorien:** Es soll sichergestellt werden, dass sämtliche Personen ihren Aufgaben entsprechende Weiterbildungen besuchen können. Bei Personen mit Führungsaufgaben müssen neben den fachlich-juristischen

Kompetenzen auch Führungskompetenzen gefördert werden. Ein grobes Aus- und Weiterbildungskonzept für die Justizbehörden auch im Zusammenhang mit möglichen Karriere-modellen (vgl. folgender Punkt) wäre hilfreich.

- **Aufzeigen von Karrieremöglichkeiten:** Damit die Justizbehörden auch in Zukunft qualitativ gute Arbeit leisten kann, braucht es motivierte Mitarbeitende mit Zukunftsperspektiven. Insbesondere für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist kein eigentlicher Karriereweg vorgezeichnet und «Fehlanreize» in der Entlohnung machen zum Teil Richterstellen gar unattraktiv. Auch die Lohndifferenzen bei den Gerichtsschreibern zwischen Kantons- und Bezirksgerichten können kritisch hinterfragt werden, zumal die Aufgaben in den Bezirken zum Teil sehr umfassend sind. Insofern sollten sich vertiefte Überlegungen zur Entlohnung und zu den Entwicklungsmöglichkeiten gemacht werden. Ebenfalls sollte auch für Richter die Möglichkeit für Teilzeitarbeit noch verstärkt umgesetzt werden, um attraktiv zu bleiben. Teilzeitarbeit ist bei den Gerichtsschreibern bereits weit verbreitet.

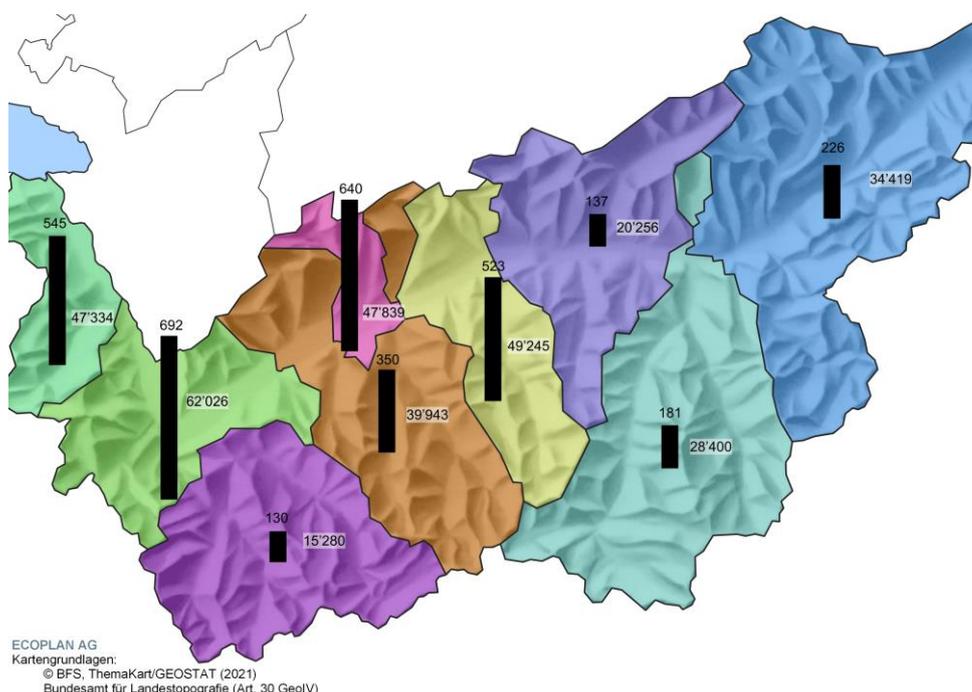
3 Bezirksgerichte

3.1 Interne Organisation und Funktionsweise

Der Kanton Wallis hat neun Bezirksgerichte. Sie tagen als erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichte. Die räumliche Organisation orientiert sich an der Bezirksstruktur, wobei die Bezirke Martigny und St-Maurice sowie die Bezirke Hérens und Conthey, die Bezirke Goms, Brig und östlich Raron und die Bezirke Leuk und westlich Raron je ein gemeinsames Bezirksgericht haben. Diese Organisation hat verschiedene Implikationen hat:

- Sprache: Sechs Gerichte sind französischsprachig, drei Gerichte sind deutschsprachig.
- Grösse der Bezirke: Die Bezirksgerichte sind für unterschiedlich grosse Einzugsgebiete zuständig. Das Einzugsgebiet des Bezirks Martigny - St.Maurice umfasst rund 60'000 Einwohnerinnen und Einwohner, was einem Fünftel der Kantonsbevölkerung entspricht. Das kleinste Einzugsgebiet hat das Gericht von Entremont mit einer Bevölkerung von gut 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Abbildung 3-1: Räumliche Organisation und Grösse der Bezirksgerichte



Bemerkung: Die Balken stellen die durchschnittliche Anzahl eingehende Fälle in den Jahren 2018-2020 dar. Die weiss hinterlegten Zahlen die durchschnittliche ständige Wohnbevölkerung für 2018-2019.

Die Bezirksgerichte sind in drei Kreise eingeteilt: das Unterwallis, das Mittelwallis und das Oberwallis. Jedem Kreis gehören drei Bezirksgerichte an. Schwere Straffälle werden in einem

der drei Kreisgerichte behandelt, die aus je einem Richter der drei angehörigen Bezirksgerichte und einem Gerichtsschreibenden bestehen.

Insgesamt sind an den Bezirksgerichten 24 VZÄ Richterinnen und Richter und 2.9 VZÄ Wanderrichterinnen und Wanderrichtern tätig. Ausserdem sind 22.1 VZÄ Gerichtsschreibende in den Gerichten angestellt. Neben der Unterstützung der Richterinnen und Richter übernehmen die Gerichtsschreibenden zum Teil auch Ersatzrichterfunktionen, wobei es drei Kompetenzstufen gibt:¹⁰

- Gerichtsschreibende mit **Basiskompetenzen** dürfen die Bezirksrichterinnen und -richter in Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Verfahren, nicht streitigen Zivilsachen, Rechtshilfe und bestimmten Verfahren im Handelsrecht vertreten.
- Gerichtsschreibende mit **erweiterten Kompetenzen** dürfen den Richter oder die Richterin je nach Bedarf des Gerichts in zusätzlichen genau bezeichneten Verfahren vertreten.
- Gerichtsschreibende mit **umfassenden Kompetenzen** werden ermächtigt, den Bezirksrichter bzw. die Bezirksrichterin in dessen bzw. deren Einverständnis in allen Verfahren zu vertreten, in denen er bzw. sie zuständig ist.¹¹

Um stark belastete erstinstanzliche Gerichte zu entlasten, kann das Kantonsgericht je nach Bedarf Wanderrichterstellen zuteilen. Dem Unter-, Mittel- und Oberwallis ist je ein Wanderrichter oder eine Wanderrichterin zugeteilt. Die genaue Zuteilung der Stelle wird jeweils den drei Gerichten überlassen. Die drei Oberwalliser Gerichte verfügen seit 2011 über diese Stelle und bestimmen jährlich anhand der Fallbelastung die Zuteilung auf die Gerichte. Die Wanderrichterin oder der Wanderrichter ist das ganze Jahr über bei den Gerichten integriert und bearbeitet in der Regel dieselben Fälle wie die regulären Richterinnen und Richter. Dem Zentral- und Unterwallis stehen seit 2018 je eine Wanderrichterstelle zur Verfügung, wobei die Stelle im Unterwallis im Jahr 2018 auf 50% beschränkt war und erst 2019 auf 100% aufgestockt wurde. Im Unterwallis wird der Wanderrichter oder die Wanderrichterin jedem Gericht jeweils einige Monate zugeteilt, wobei die Zahl der Monate jedes Jahr anhand der Belastung bestimmt wird. Im Zentralwallis arbeitet der Wanderrichter oder die Wanderrichterin im Turnus jeweils 6 Monate an einem der drei Bezirksgerichte.

Wie bereits im Kapitel zum Kantonsgericht erwähnt, besteht seit 2018 ein Budget für befristete Anstellungen, um die Anzahl hängiger Fälle abzubauen. Die Bezirksgerichte können beim Kantonsgericht Anträge für solche befristeten Anstellungen eingeben. Diese Hilfsgerichtsschreibenden werden im Folgenden mit einbezogen.

Verschiedene Bezirksgerichte beschäftigen und betreuen auch juristische Praktikantinnen und Praktikanten. Da diese Praktikumsplätze unregelmässig besetzt sind, wird die dadurch gewonnene Zeit in den Ausführungen und Berechnungen nicht berücksichtigt.

Der Doyen bzw. die Doyenne ist für die administrative Leitung des Gerichts zuständig.

¹⁰ Kantonsgericht Wallis (2013)

¹¹ Im Strafrecht wird vorgeschrieben, dass ein Gerichtsschreibender oder eine Gerichtsschreibende den Richter oder die Richterin unterstützen.

Gericht des Bezirks Brig - östlich Raron - Goms

Der Sitz des Bezirksgerichts liegt in Brig. Das Gericht umfasst 6.4 VZÄ, inklusive 40% der Wanderrichterstelle. Am Ende des Jahres 2020 war zudem ein Hilfsgerichtsschreibender zu 50% angestellt. Die Richterinnen und Richter sind nicht spezialisiert und arbeiten in den Bereichen Zivil- und Strafrecht.

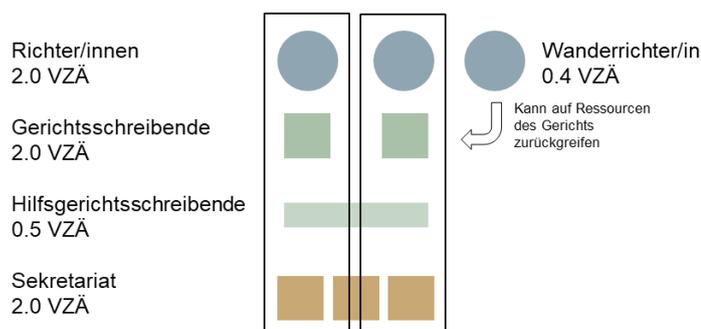
Das Gericht ist in zwei Teams organisiert, die jeweils aus einem Richter, einem bzw. einer Gerichtsschreibenden und einem bzw. einer Sekretariatsmitarbeitenden besteht. Eine dritte Sekretärin unterstützt beide Teams. Die Wanderrichterin wird dabei abwechselungsweise von einer der beiden Gerichtsschreibenden unterstützt.

Die Gerichtsschreibenden unterstützen die Richterinnen und Richter bei der Fallarbeit. Ausserdem übernehmen sie die Fälle im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs. Eine der Gerichtsschreiberinnen übernimmt zudem Ersatzrichterfunktionen in ausgewählten Fällen.

Das Sekretariat übernimmt verschiedene Aufgaben im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs. Abhängig von der aktuellen Belastung des Sekretariats übernimmt es das Erfassen von Fällen und bereitet die Entscheide vor.

Die eingehenden Dossiers werden in Fallkategorien eingeteilt und abwechselungsweise im Turnus auf die Richter aufgeteilt. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Belastung über die Jahre ausgleicht. Die Fälle im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs werden jeweils monatsweise direkt auf die Gerichtsschreibenden aufgeteilt.

Abbildung 3-2: Organigramm des Bezirksgerichts Brig - östlich Raron - Goms



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Visp

Das Bezirksgericht hat seinen Sitz in Visp und umfasst 5.5 Vollzeitstellen. Zusätzlich war Ende des Jahres 2020 ein Hilfs-Gerichtsschreibender zu 50% angestellt. Die zwei Richterinnen und Richter sind nicht spezialisiert und arbeiten jeweils im Team mit einem oder einer Gerichtsschreibenden und einem bzw. einer Sekretariatsmitarbeitenden.

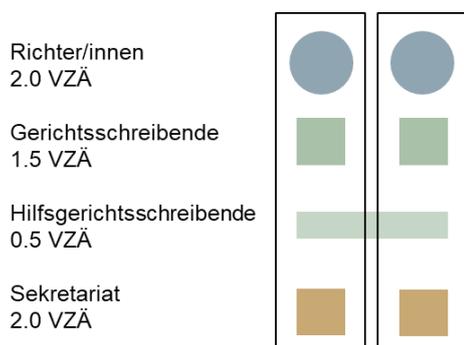
Die SchKG-Fälle werden von den Gerichtsschreibenden übernommen. Eine der Gerichtsschreibenden hat umfassende Kompetenzen und übernimmt Fälle im Strafrecht als Ersatzrichterin. Die Hilfsgerichtsschreibende unterstützt die Richterinnen und Richter fallweise bei der Urteilsredaktion. Nachdem sie in Visp beim Abbau der hängigen Fälle helfen konnte, wird sie ab 2021 zu je einem Drittel auf die drei Oberwalliser Bezirksgerichte aufgeteilt.

Das Sekretariat unterstützt die Gerichtsschreibenden bei den SchKG-Fällen. Auch bei zivilrechtlichen Fällen übernimmt das Sekretariat einige Aufgaben.

Die Fallzuteilung erfolgt anhand einer Liste mit Fallkategorien. Die Fälle werden je Kategorie abwechselnd unter Berücksichtigung der Stellenprozente den beiden Teams zugeteilt. Innerhalb eines Teams werden die Fälle dann zwischen Richtern und Gerichtsschreibenden aufgeteilt.

Die Belastung wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Überlastungen kann der Hilfsgerichtsschreibende oder die Gerichtsschreibende zur Unterstützung zugeteilt werden. In Ausnahmefällen wird bei starker Belastung auch die Fallzuteilung an das betreffende Team resp. die betreffende Person reduziert.

Abbildung 3-3: Organigramm des Bezirksgerichts Visp



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Leuk – westlich Raron

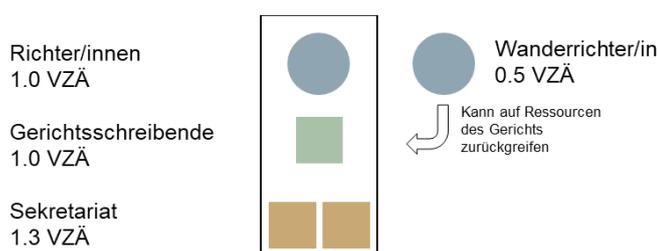
Das Bezirksgericht ist in Leuk angesiedelt. Es ist das kleinste Bezirksgericht im Oberwallis, bestehend aus 3.8 VZÄ, inklusive 50% der Wanderrichterstelle. Die Richterinnen bzw. -Richter sind nicht spezialisiert und bearbeiten sowohl zivil- als auch strafrechtliche Fälle. Einzig bei den SchKG-Fällen haben sich die Hauptrichterin und die Gerichtsschreibende jeweils auf gewisse Kategorien spezialisiert.

Die Gerichtsschreibende des Bezirksgerichts ist gleichzeitig auch Substitutin der Richterin. Während sie in strafrechtlichen Fällen die Richterin und Wanderrichterin als Gerichtsschreibende unterstützt, bearbeitet sie zivilrechtliche Fälle eigenständig als Ersatzrichterin.

Das Sekretariat besteht aus drei Mitarbeitenden und ist als Pool organisiert. Bei den SchKG-Fällen unterstützt es die Juristinnen.

Die Fallzuteilung erfolgt pro Fallkategorie abwechselnd auf RichterIn und WanderrichterIn, wobei die aktuellen Anstellungsprozent der WanderrichterIn berücksichtigt werden. Ausnahme sind die SchKG-Fälle, welche nur von der regulären RichterIn und der Gerichtsschreibenden bearbeitet werden. Bei Überlastungen wird flexibel reagiert und die Fallzuteilung wird temporär angepasst.

Abbildung 3-4: Organigramm des Bezirksgerichts Leuk - westlich Raron



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Sierre

Das Bezirksgericht hat seinen Sitz in Sierre und gehört mit 11.2 VZÄ zu den grösseren Bezirksgerichten im Wallis. Darin enthalten sind 0.38 VZÄ der Wanderrichterstelle. Zusätzlich war Ende Jahr 2020 ein Hilfsgerichtsschreibender zu 0.8 VZÄ angestellt.

Vier Richterinnen und Richter sind fest angestellt, ausserdem vier Gerichtsschreibende und sechs Sekretariatsmitarbeitende, ein Administrationspraktikant und ein Weibel (Huissier). Alle arbeiten im Bereich Zivil- und Strafrecht, mit Ausnahme eines Gerichtsschreibenden, der auf den Bereich Schuldbetreibung und Konkurs spezialisiert ist.

Einer der Gerichtsschreibenden in Sierre übernimmt alle Fälle im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs. Die anderen drei Gerichtsschreibenden übernehmen einerseits eigene Fälle, andererseits unterstützen sie auch die Richterinnen und Richter bei deren Dossiers.

Die Hilfsgerichtsschreibenden arbeiten im Turnus für die Richterinnen und Richter. Sie werden für die Redaktion von Urteilen eingesetzt.

Das Sekretariat ist als Pool organisiert. Ausnahme ist eine Sekretärin, die zusammen mit der spezialisierten Gerichtsschreibenden die Fälle im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs übernimmt.

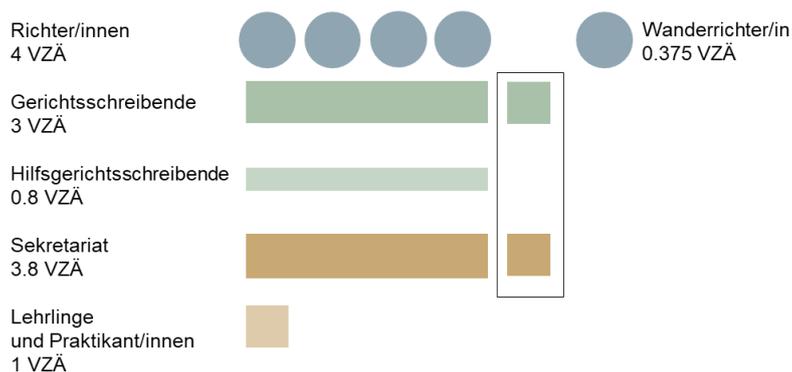
Das Bezirksgericht wird von einem Wanderrichter unterstützt, der im Turnus jeweils 6 Monate an einem der drei Bezirksgerichte des Zentralwallis arbeitet. Da der Wanderrichter jeweils nur

temporär angestellt ist, stellt die Fallzuteilung eine Herausforderung dar, da der Fall möglichst in dieser Zeitspanne vollständig bearbeitet werden sollte. Wenn möglich werden dem Wanderrichter Strafrechtsfälle zugeteilt, an denen er unabhängig arbeiten kann.

Die Dossierzuteilung wird von der Doyenne vorgenommen. Hierfür werden die eingehenden Dossiers gemäss verschiedenen Kriterien geordnet und dann der Reihe nach auf die Richterinnen und Richter verteilt. Die Fälle in den Rechtsgebieten, die von den Gerichtsschreibenden übernommen werden, werden im Turnus direkt auf die Gerichtsschreibenden verteilt. Zudem werden den Gerichtsschreibenden Redaktionsaufgaben direkt von den Richterinnen und Richtern übertragen. Hier gibt es ebenfalls einen Turnus, gemäss dem die Richterinnen und Richter die Gerichtsschreibenden beanspruchen dürfen. Es sind keine Ausgleichsmechanismen vorgesehen.

Die Gerichtsschreibenden werden bei ihren redaktionellen Aufgaben, die sie für Richterinnen und Richter übernehmen, von ebendiesen begleitet und haben eine jährliche Zielvorgabe von 10-15 Dossiers.

Abbildung 3-5: Organigramm des Bezirksgerichts Sierre



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Sion

Der Sitz des Bezirksgerichts liegt in der gleichnamigen Stadt Sion. Mit 12 VZÄ, inklusive 0.3 VZÄ der Wanderrichterstelle, ist es eines der grössten Bezirksgerichte. Ein Hilfsgerichtsschreibender (0.6 VZÄ) ergänzt das Team. Die Richterinnen und Richter arbeiten alle im Bereich Zivil- und Strafrecht und sind nicht spezialisiert. Die Gerichtsschreibenden sind zum Teil als Ersatzrichter in spezialisierten Bereichen tätig.

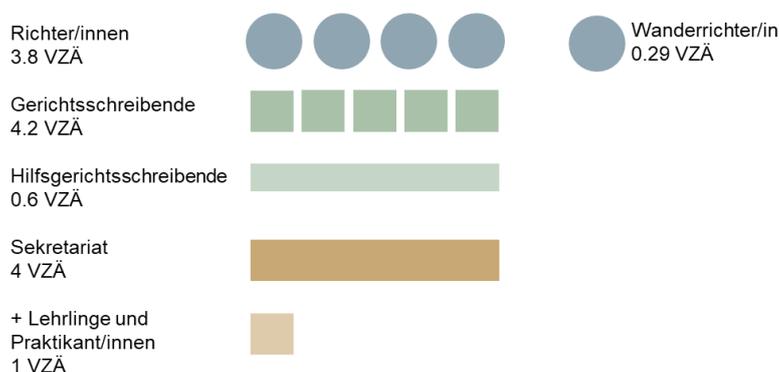
Den Richterinnen und Richtern arbeiten grundsätzlich im Team mit einem Gerichtsschreibenden. Gewisse Gerichtsschreibende arbeiten für mehrere Richterinnen und Richter. Das Sekretariat ist als Pool organisiert und besteht aus fünf Personen sowie einem Lehrling und einem Weibel.

Die Gerichtsschreibenden übernehmen redaktionelle Aufgaben von den Richterinnen und Richtern. Zum Teil übernehmen sie zusätzlich eigene Dossiers in Ersatzrichterfunktion.

Ein Wanderrichter unterstützt das Bezirksgericht jeweils 6 Monate am Stück, bevor er jeweils 6 Monate an den anderen zwei Bezirksgerichten des Zentralwallis arbeitet. Dem Wanderrichter werden jeweils speziell grosse Dossiers zugeteilt.

Die Dossierzuteilung auf die Richterinnen und Richter erfolgt über den Bereitschaftsdienst. Ein bis drei Mal im Jahr gibt es einen Ausgleich, damit am Ende des Jahres alle Richterinnen und Richter gleich viele Dossiers pro Kategorie haben. Die Schwierigkeit der Dossiers wird bei diesem Ausgleich nicht berücksichtigt. Innerhalb der Richter-Gerichtsschreibenden-Teams werden die Dossiers des Richters bzw. der Richterin aufgeteilt. Die Gerichtsschreibenden können gewisse Dossiers als Ersatzrichterin übernehmen.

Abbildung 3-6: Organigramm des Bezirksgerichts Sion



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten. Die Richterinnen und Richter arbeiten in der Regel mit einem oder einer Gerichtsschreibenden zusammen, es gibt aber auch Gerichtsschreibende, die für mehrere Richterinnen und Richter arbeiten.

Gericht des Bezirks Hérens-Conthey

Das Gericht von Hérens-Conthey hat seinen Sitz ebenfalls in Sion. Es ist ein kleines Bezirksgericht mit 7.7 VZÄ, inklusive 0.3 VZÄ der Wanderrichterstelle. Am Ende des Jahres 2020 war zudem 0.2 VZÄ Hilfsgerichtsschreibende angestellt. Die Richter und Richterinnen sind fachlich nicht spezialisiert und arbeiten sowohl im Bereich Zivil- als auch Strafrecht.

Den drei Richterinnen und Richtern sind jeweils 0.5 VZÄ Gerichtsschreibende zugeordnet. Die verbleibenden 0.5 VZÄ der Gerichtsschreibenden arbeiten für alle drei Richter. Das Sekretariat besteht aus drei Personen, die je für einen Richter bzw. eine Richterin arbeiten. Zudem verfügt der Standort über einen Weibel.

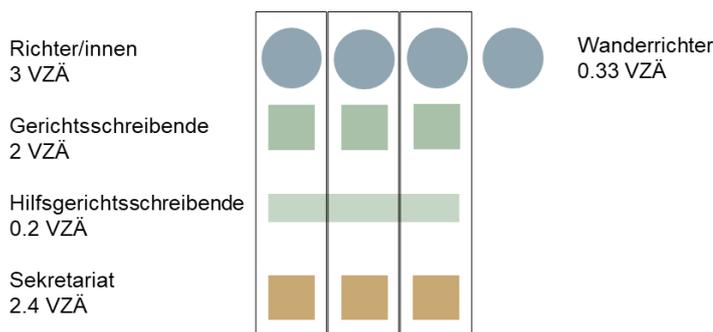
Die Gerichtsschreiberinnen haben zwei Funktionen: Sie redigieren Urteile unter der Verantwortung der Richterinnen und Richter. Zudem nehmen sie Ersatzrichterfunktionen bei fast allen

Dossiers im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs wahr. Diese werden von den Gerichtsschreibern autonom bearbeitet.

Das Bezirksgericht wird von einem Wanderrichter unterstützt, der im Turnus jeweils 6 Monate an einem der drei Bezirksgerichte des Zentralwallis arbeitet. Dem Wanderrichter werden, wenn möglich grosse Strafrechtsfälle zugeteilt. Die Zuteilung anderer Fälle ist aufgrund seiner temporären Anstellung problematisch, da Zivilfälle oft länger dauern. Der Wanderrichter ist in diesem Sinn nicht wie die übrigen Richter in die Verteilung der Fälle involviert. Dazu fehlen auch die Gerichtsschreiber und Sekretariatsressourcen, welche für die drei regulären Richter und Richterinnen benötigt werden.

Für die Dossierzuteilung ist die Doyenne zuständig. Sie teilt die eingehenden Fälle in 12 Kategorien ein und verteilt sie pro Kategorie der Reihe nach auf die Richterinnen und Richter. Ausnahme sind die SchKG-Dossiers, welche von einer Gerichtsschreiberin zugeteilt werden, ebenfalls nach Kategorien unterteilt. Auf lange Frist sei die Belastung so ausgeglichen. Es gibt keinen zusätzlichen Ausgleichsmechanismus. Im Falle einer Überlastung wird flexibel reagiert.

Abbildung 3-7: Organigramm des Bezirksgerichts Hérens-Contthey



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Martigny – St. Maurice

Das Bezirksgericht hat seinen Sitz in Martigny. Es ist mit 12.3 VZÄ, inklusive 0.42 VZÄ der Wanderrichterstelle, das grösste Bezirksgericht im Wallis. Ende 2020 war zudem ein Hilfsgerichtsschreibender (1 VZÄ) Teil des Teams. Die Richterinnen und Richter arbeiten alle in den Bereichen Zivil- und Strafrecht.

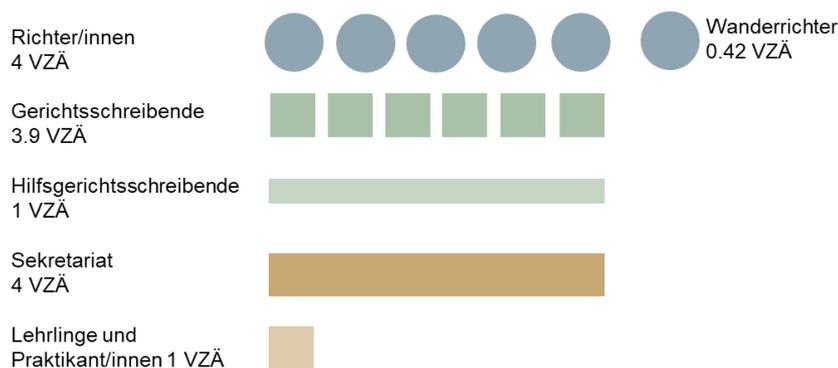
Jedem Richter bzw. jeder Richterin ist ein Gerichtsschreibender zugeordnet. Ausnahme ist ein Gerichtsschreibender, der für zwei Richter bzw. Richterinnen arbeitet. Das Sekretariat arbeitet grundsätzlich als Pool, allerdings gibt es auch hier Ausnahmen.

Die Gerichtsschreibenden übernehmen einerseits eigene Dossiers als Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen, andererseits übernehmen sie redaktionelle Aufgaben bei den Dossiers ihrer RichterIn bzw. ihres Richters.

Im Jahr 2020 hat ein Wanderrichter das Bezirksgericht für vier Monate unterstützt. Zusammen mit den anderen Bezirksgerichten des Unterwallis wird aktuell diskutiert, ob der Wanderrichter in Zukunft das ganze Jahr über Teilzeit für alle drei Bezirksgerichte arbeiten sollte. Dem Wanderrichter werden grosse Dossiers übergeben, an denen er selbstständig und ohne Gerichtsschreibende arbeitet. Bei Sitzungen wird dem Wanderrichter ein Gerichtsschreibender fürs Protokoll zur Verfügung gestellt.

Die Dossierzuteilung erfolgt der Reihe nach auf die Richterinnen und Richter oder auf die Gerichtsschreibenden direkt, wobei die Dossiers nach bestimmten Kategorien geordnet werden. Es gibt keinen Ausgleichsmechanismus, aber die Hilfs-Gerichtsschreibenden können die Richterinnen und Richtern bei Überlastung unterstützen. Zudem können die Richterinnen und Richter die Redaktion der Urteile an ihren Gerichtsschreibenden oder ihre Gerichtsschreibende delegieren.

Abbildung 3-8: Organigramm des Bezirksgerichts Martigny – St.Maurice



Bemerkung: Personaldotation für das Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Entremont

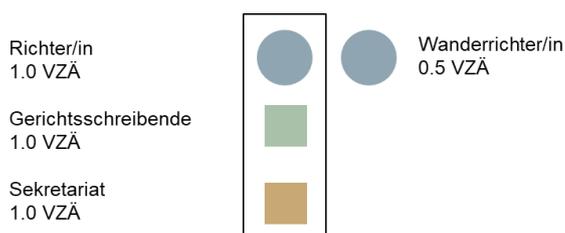
Der Sitz des Gerichts ist in Sembrancher. Das kleinste Walliser Bezirksgericht umfasst 3.16 VZÄ, inklusive 0.16 VZÄ der Wanderrichterstelle.

Die Gerichtsschreiberin unterstützt den Richter in strafrechtlichen und grossen zivilrechtlichen Fällen als Gerichtsschreiberin. Die weiteren zivilrechtlichen Fälle teilen sich Richter und Gerichtsschreiberin, wobei die Gerichtsschreiberin seit Anfang 2021 auf gewisse Fälle spezialisiert ist (z.B. Familienrecht und SchKG) und dort als Ersatzrichterin zum Einsatz kommt. Diese Spezialisierung wurde eingeführt, um die Effizienz zu steigern.

Die Fallzuteilung erfolgt gemäss der Spezialisierung. Bisher ist noch unklar, ob bei dieser Zuteilung ein Belastungsausgleich nötig sein wird.

Der Wanderrichter bzw. die Wanderrichterin wird dem Standort jedes Jahr für etwa 1-2 Monate zugeteilt. Da die Fälle in dieser Zeit beendet werden müssen, übernimmt der Wanderrichter bzw. die Wanderrichterin hauptsächlich kurze strafrechtliche Fälle. Diese übernimmt er oder sie selbstständig und ist kaum in das Bezirksgericht integriert.

Abbildung 3-9: Organigramm des Bezirksgerichts Entremont



Bemerkung: Personaldotation für das Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Gericht des Bezirks Monthey

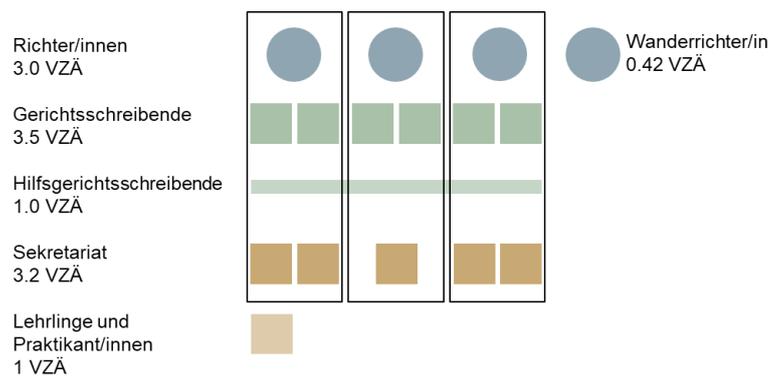
Das Bezirksgericht hat seinen Sitz in Monthey. Es umfasst 11.12 VZÄ, inklusive 0.42 VZÄ der Wanderrichterstelle. Ende des Jahres 2020 war am Gericht zudem ein Hilfsgerichtsschreiber angestellt.

Den drei Richterinnen und Richtern stehen jeweils 1 VZÄ Gerichtsschreibende und 1 VZÄ Sekretariatsmitarbeitende zur Verfügung. Der Hilfsgerichtsschreibende rotiert im 3 Monatsrhythmus zwischen den Richterinnen und Richtern.

Die Juristinnen und Juristen sind nicht spezialisiert. Ausnahme sind die SchKG-Fälle, welche von den Gerichtsschreibern übernommen werden. Die Gerichtsschreibenden bearbeiten meist eigene Fälle als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Das Sekretariat unterstützt die Gerichtsschreibenden bei den SchKG-Fällen.

Die Fallzuteilung erfolgt pro Kategorie nach Alphabet auf die Richterinnen und Richter. Diese verteilen die Fälle dann in ihrem Team. Berücksichtigt wird dabei auch, dass bereits bearbeitete Fälle wieder zur gleichen Person kommen (droit de suite).

Der Wanderrichter wird in dieses Verteilsystem nicht mit einbezogen. Er übernimmt grosse, spezielle Fälle und bearbeitet diese weitgehend selbstständig.

Abbildung 3-10: Organigramm des Bezirksgerichts Monthey

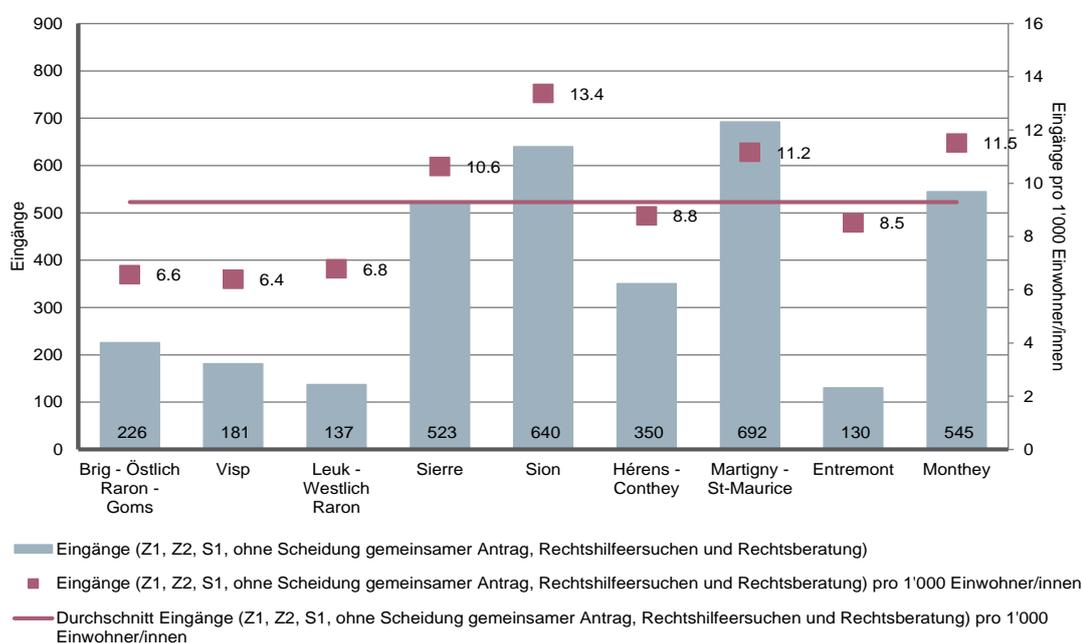
Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

3.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung

Eingehende Fälle

Über sämtliche Bezirksgerichte gingen im Durchschnitt der Jahre 2018-2020 rund 14'000 Fälle pro Jahr ein.¹² Dabei betreffen 3'400 Fälle die Kategorien Z1, Z2 und S1 ohne Scheidungen auf gemeinsamen Antrag und ohne Rechtshilfesuche.¹³ In Absprache mit dem Kantonsgericht wurde festgelegt, dass zur Beschreibung der Arbeitsbelastung analog zu internen Statistiken, diese drei Kategorien ausgewertet werden. Abbildung 3-11 zeigt für diese Kategorien, dass sich der Falleingang stark zwischen den Bezirken unterscheidet, wobei Entremont am wenigsten und Martigny-St.Maurice am meisten Eingänge zu verzeichnen hatten. Auch die Anzahl Eingänge pro 1'000 Einwohner ist unterschiedlich. Leicht zu erkennen ist die Tendenz, dass im französischen Wallis mehr Fälle pro Einwohner eingehen. Zudem generiert die Bevölkerung in urbaneren Gebieten mehr Fälle als die Bevölkerung in ruraleren Gebieten. Die Ausgangslage der Bezirksgerichte ist demnach unterschiedlich und wird stark durch sozio-ökonomische Faktoren in ihrem Bezirk beeinflusst.

Abbildung 3-11: Anzahl Eingänge pro 1'000 Einwohner/innen nach Bezirksgericht – Durchschnitt 2018-2020



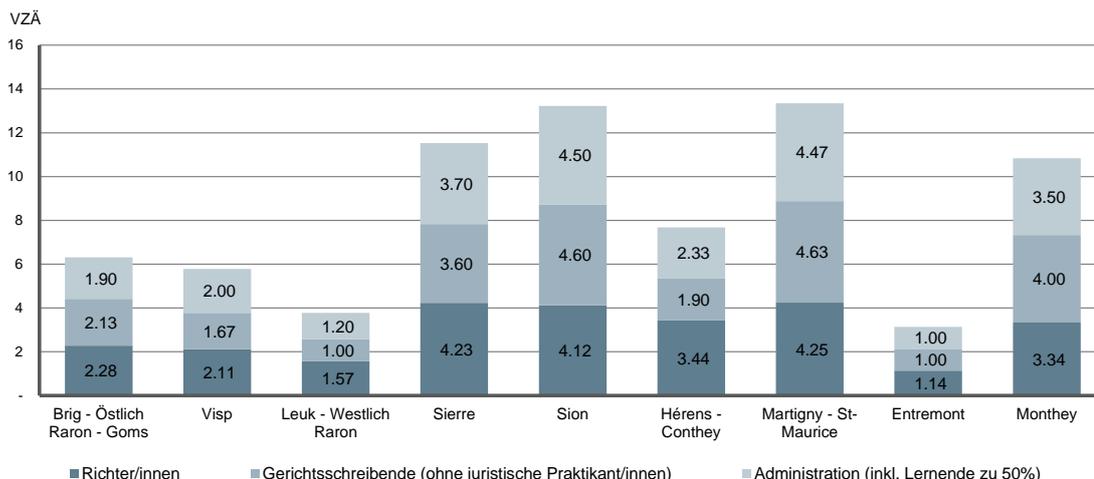
¹² Die Stellen- und Fallzahlen in diesem Kapitel sind stets jährlich Durchschnitt für die Jahre 2018-2020. Die Stellenprozente können daher von jenen in Kapitel 3.1, welche sich auf den Stand 2020 beziehen, abweichen.

¹³ Die anderen Fallkategorien (S2, Scheidung auf gemeinsamen Antrag, Rechtshilfesuchen und Rechtsberatung sowie Schuldbetreibung und Konkurs) machen mit 10'747 Fällen rund 75% der eingehenden Fälle aus (je nach Bezirksgericht zwischen 73% und 78% der Eingänge). Diese Fallkategorien werden in Absprache mit dem Kantonsgericht in der folgenden Analyse nicht berücksichtigt, da der Einzelfall in der Regel wenig Aufwand bedeutet. Die Mehrheit dieser Fälle gehört mit 9'280 Fällen zu der Kategorie Schuldbetreibung und Konkurs.

Personaldotation

Insgesamt verfügen die Bezirksgerichte im Durchschnitt der Jahre 2018-2020 über rund 76 Vollzeitstellen.¹⁴ Das grösste Bezirksgericht Martigny-St.Maurice ist im Durchschnitt mit 13.35 Vollzeitstellen dotiert, der kleinste Standort Entremont mit 3.14 Vollzeitstellen (vgl. Balken in der folgenden Abbildung).

Abbildung 3-12: Personaldotation in den Bezirksgerichten – Durchschnitt 2018-2020

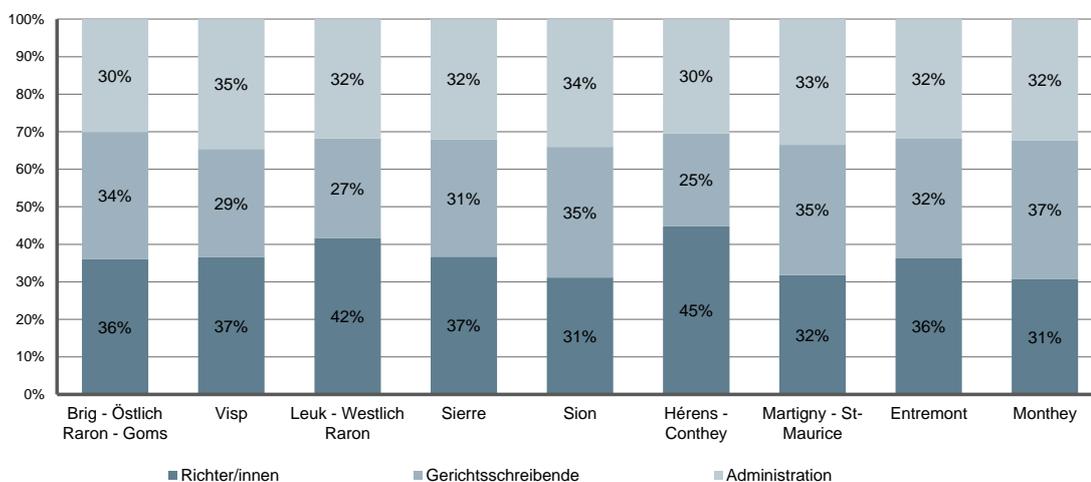


Bemerkung: Die Stellenprozente der Wanderrichterinnen und Wanderrichter sind in der Kategorie der Richterinnen und Richter enthalten. Die Hilfsgerichtsschreibenden wurden zu den Gerichtsschreibenden dazugezählt. Die juristischen Praktikantinnen und Praktikantinnen fliessen hingegen nicht in die Berechnungen mit ein. Die Auszubildenden in der Administration sind zu 50% berücksichtigt.

Die folgende Abbildung 3-13 stellt den Anteil der verschiedenen Personalkategorien dar. Daraus ist ersichtlich, dass der Anteil des Personals mit Richterfunktion zwischen 31% und 45% liegt. Auch der Anteil Gerichtsschreibenden variiert von Gericht zu Gericht und schwankt zwischen 25% und 37%. Der Anteil Administration liegt relativ homogen bei rund einem Drittel des Personals. Das Zahlenverhältnis zwischen Richterinnen und Richter und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern variiert relativ stark. Während an gewissen Standorten ein Richter respektive eine Richterin praktisch eine Vollzeitstelle Gerichtsschreiberressourcen zur Verfügung hat, sind es an anderen Standorten eine halbe Gerichtsschreiberstelle. Da die Gerichtsschreibenden aber häufig auch Richterfunktionen übernehmen, muss dieser Vergleich allerdings mit Vorsicht interpretiert werden.

¹⁴ Die Stellenprozente der Wanderrichterinnen und Wanderrichter sind in der Kategorie der Richterinnen und Richter enthalten. Die Hilfsgerichtsschreibenden wurden zu den Gerichtsschreibenden dazugezählt. Die juristischen Praktikantinnen und Praktikantinnen fliessen hingegen nicht in die Berechnungen mit ein, da ihr Output variiert. Die Auszubildenden in der Administration wurden bei der Administration dazugezählt und sind zu 50% berücksichtigt.

Abbildung 3-13: Personal der Bezirksgerichte nach verschiedenen Personalkategorien – Durchschnitt 2018-2020



Bemerkung: Die Kategorie Gerichtsschreibende beinhalten auch Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten wurden nicht berücksichtigt. Lernende und administrative Praktikantinnen und Praktikanten wurden in der Kategorie Administration mit 0.5 gewichtet.

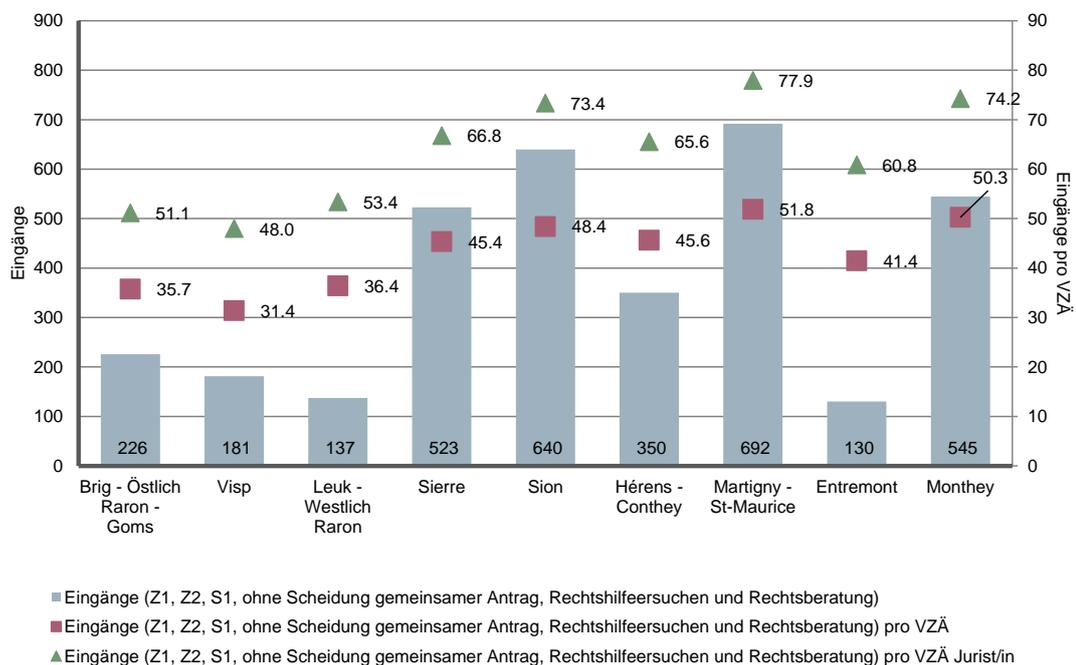
Arbeitsbelastung

Als Mass für die Arbeitsbelastung kann die Anzahl eingehender Fälle pro Vollzeitstelle oder pro bestimmte Funktion betrachtet werden. In Abbildung 3-14 sind die Anzahl Eingänge pro Vollzeitstelle (rot) und pro juristische Einheit (grün) dargestellt. Berücksichtigt werden dabei wiederum nur die Fallkategorien Z1, Z2 und S1 ohne Scheidungen auf gemeinsamen Antrag, ohne Rechtshilfeersuchen und ohne Rechtsberatung. Dies ist in Absprache mit dem Kantonsgericht, dass geeignetste Fallmass, um Aussagen zur Belastung zu machen. So ist zum Beispiel das Massengeschäft aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ausgeschlossen.

Der Vergleich zwischen den Bezirksgerichten zeigt, dass im Zentral- und Unterwallis pro juristische Einheit mehr Fälle eingehen als im Oberwallis. Wobei es auch innerhalb der französischsprachigen Gerichte Unterschiede gibt. In der Tendenz haben die grösseren Standorte mehr Fälle pro Personaleinheit zu verzeichnen. Das Bezirksgericht mit den meisten Eingängen pro Vollzeitstelle verzeichnet 65% mehr Eingänge pro Vollzeitstelle als das Bezirksgericht mit den wenigsten. Ein ähnliches Bild hat sich auch in anderen untersuchten Kantonen wie Fribourg gezeigt. Beim Bezirksgericht mit den meisten Eingängen pro Vollzeitstelle gingen 68% mehr Fälle pro Vollzeitstelle ein als beim Bezirksgericht mit den wenigsten. Das vorgefundene Muster überrascht daher nicht. Die unterschiedliche Belastung kann zum Teil dadurch erklärt werden, dass kleine Bezirksgerichte eine gewisse Mindestdotations benötigen, um zu funktionieren und weniger Skaleneffekte nutzen können. Zudem ist wie in der vorherigen Abbildung dargestellt, bereits die Ausgangslage eine unterschiedliche und die Bevölkerung gelangt unterschiedlich häufig ans Gericht. Diese sozio-ökonomischen Faktoren sind wahrscheinlich bei der Ressourcenzuteilung nicht vollständig berücksichtigt. Zudem muss berücksichtigt werden,

dass die Anzahl der Eingänge nicht der einzige Indikator für die Belastung ist. Die Art der Dossiers, die Komplexität der Fälle, das Verhalten der Anwälte und Anwältinnen sowie der Parteien spielt bei der Belastung eine wesentliche Rolle. Zudem hat jede Region ihre weiteren Eigenheiten. Das Bezirksgericht Visp hat mit den Gemeinden Zermatt und Saas-Fee relativ viele internationale Fälle mit hohen Streitwerten. Dasselbe gilt für das Bezirksgericht Entremont mit der Gemeinde Verbier und das Bezirksgericht Sierre mit der Gemeinde Crans-Montana, wo die Regelung der Nachlässe ausländischer Staatsangehöriger viel Zeit in Anspruch nimmt.

Abbildung 3-14: Anzahl Eingänge pro juristische Einheit nach Bezirksgericht – Durchschnitt 2018-2020



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht berücksichtigt. Lernende und administrative Praktikantinnen und Praktikanten werden mit 0.5 gewichtet.

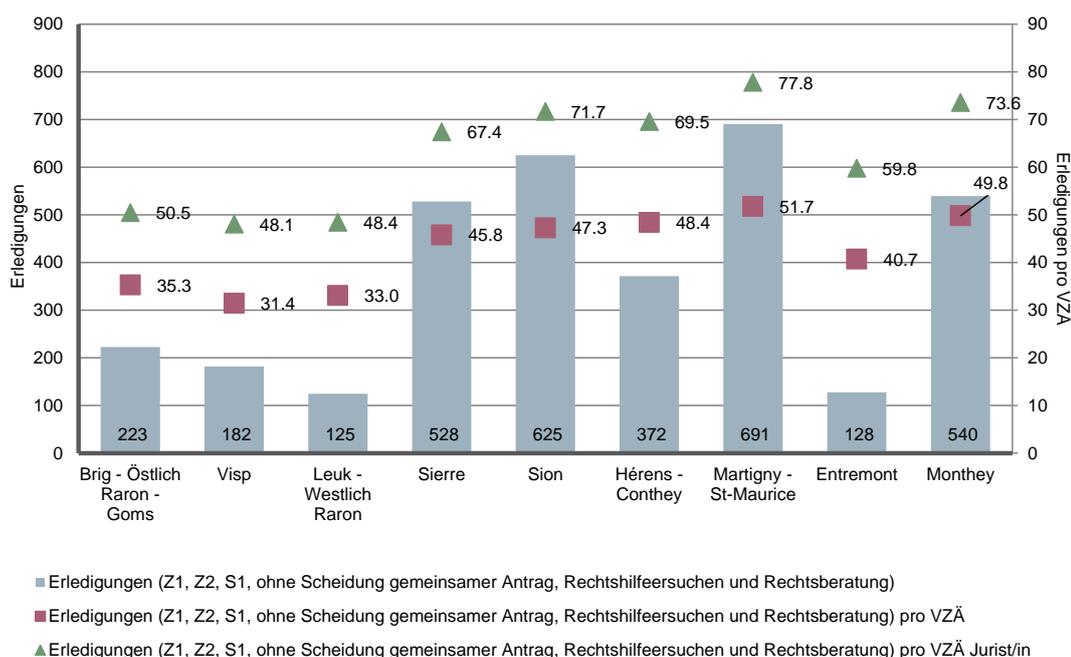
Fallerledigung und hängige Fälle

Wie in Kapitel 1.3 erwähnt, gibt es gemäss der CEPEJ verschiedene Kennzahlen, um die Funktionsweise eines Gerichtssystems zu beurteilen. Eine wichtige Effizienzgrösse ist die *Anzahl erledigter Fälle pro Vollzeitstelle*. Abbildung 3-15 zeigt die erledigten Fälle pro Vollzeitstelle insgesamt und pro Vollzeitstelle Juristinnen und Juristen. Wie bei den Eingängen werden auch hier nur die Kategorien Z1, Z2 und S1 ohne Scheidung auf gemeinsamen Antrag und ohne Rechtshilfeersuchen berücksichtigt.

Die Bezirksgerichte erledigen jährlich zwischen 31 und 52 Fälle pro Vollzeitstelle bzw. zwischen 48 und 78 Fälle pro juristische Einheit. Die Erledigungen variieren somit in einem ähnlichen Ausmass wie die Eingänge, das Bezirksgericht mit den meisten Erledigungen pro Vollzeitstelle erledigt wiederum 65% mehr Fälle als dasjenige mit den wenigsten. Im Kanton Freiburg lag dieser Unterschied bei 72%.

Der Qualitätsaspekt und allfällige personelle Überlastungen sind hierbei nicht mitberücksichtigt. Und selbstverständlich können nicht mehr Fälle pro Vollzeitstelle erledigt werden als eingehen. Die Darstellung liefert aber auch Hinweise, dass sich die Bezirksgerichte in ihrer Arbeitsweise entsprechend dem Arbeitsvolumen anpassen und letztlich bei den Gerichten mit einer höheren Anzahl Eingänge pro Personaleinheit auch eine höhere Anzahl Erledigungen pro Personaleinheit erzielt wird, damit der Hertrag nicht systematisch ansteigt (vgl. Abbildung 3-16 und Abbildung 3-17 zur Art der Erledigung).

Abbildung 3-15: Anzahl Erledigungen pro VZÄ Jurist/in nach Bezirksgericht – Durchschnitt 2018-2020

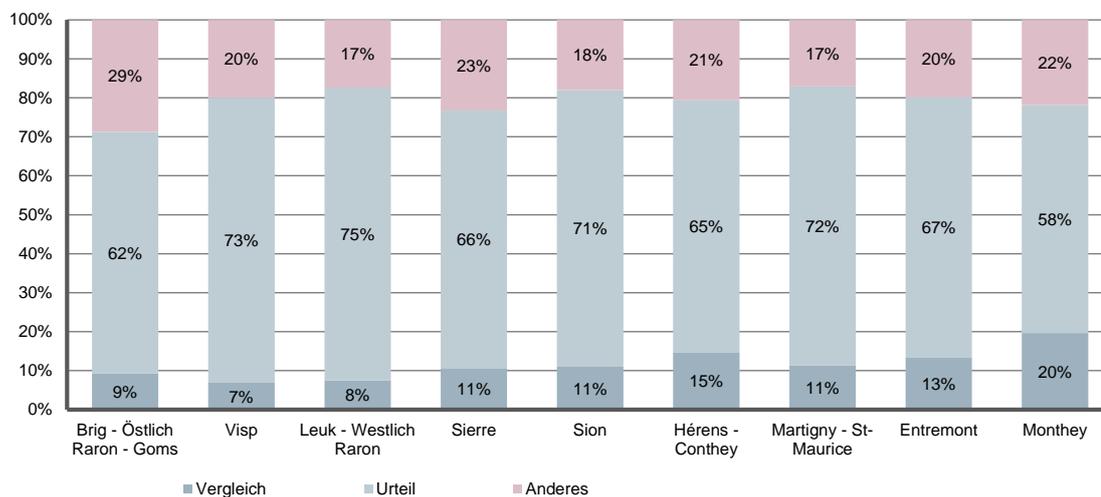


Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht berücksichtigt. Lernende und administrative Praktikantinnen und Praktikanten werden mit 0.5 gewichtet.

Abbildung 3-16 zeigt für jedes Bezirksgericht, welcher Anteil der Erledigungen in den Jahren 2018-2020 durch einen Vergleich (dunkelblau) oder ein Urteil (hellblau) erledigt worden sind. Urteile benötigen in der Regel wesentlich mehr Zeit. Der Anteil Vergleiche liegt dabei zwischen 7% und 20% und ist tendenziell höher im französischen Wallis. Diese Unterschiede können verschiedene Ursachen haben. So spielt zum einen die Kultur der Anwälte eine Rolle, zum

anderen aber auch die Vergleichsbereitschaft der Parteien und wahrscheinlich nicht zuletzt die Notwendigkeit das Fallvolumen auf diese Art und Weise bewältigen zu können.

Abbildung 3-16: Art der Erledigung nach Bezirksgericht – Durchschnitt 2018-2020



Bemerkung: Berücksichtigt wurden alle Fallkategorien exkl. Fälle im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

Eine Umfrage des Generalsekretariats des Kantonsgerichts bei den Bezirksgerichten für das Jahr 2020 deutet darauf hin, dass Unterschiede auch bezüglich der Art der Urteile bestehen. Abbildung 3-17 weist die von den Bezirksgerichten selbst deklarierten Anteile von begründeten Urteilen und Dispositiventscheiden für die Fallkategorien Z1 und Z2 aus. Auch wenn die angegebenen Zahlen aufgrund der Selbstdeklaration mit Vorsicht zu betrachten sind, können deutliche Unterschiede erkannt werden. Die Oberwalliser Bezirksgerichte begründen rund die Hälfte der Urteile. Dahingegen sind es im Unter- und Zentralwallis meist nur rund ein Drittel oder weniger. Wobei es auch innerhalb der französischsprachigen Bezirksgerichte noch deutliche Unterschiede gibt.

Abbildung 3-17: Art der Urteile (Z1 und Z2) nach Bezirksgericht – Einschätzungen für das Jahr 2020

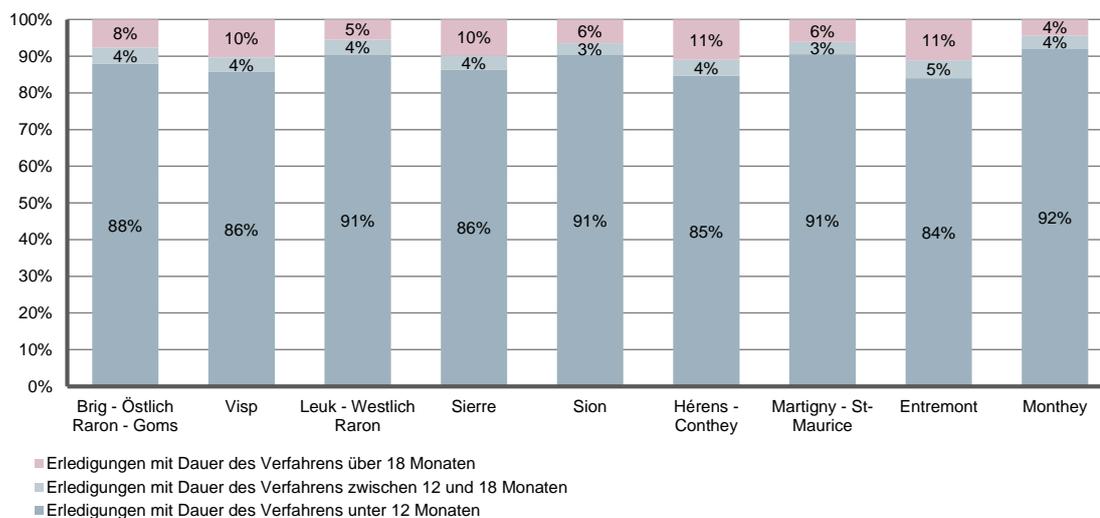
	Begründete Urteile	Dispositive
Brig - Östlich Raron - Goms	54%	46%
Visp	47%	53%
Leuk - Westlich Raron	65%	35%
Sierre	34%	66%
Sion	35%	65%
Hérens - Conthey	51%	49%
Martigny - St-Maurice	14%	86%
Entremont	36%	64%
Monthey	9%	91%

Bemerkung: Berücksichtigt werden die Fallkategorien Z1 und Z2

Die Erledigungsquote (Verhältnis zwischen Fallerledigung und Eingängen) über sämtliche Bezirksgerichte beträgt über die Jahre 2018-2020 im Durchschnitt 99.8%. Dies bedeutet, dass über alle Gerichte innerhalb eines Jahres beinahe gleich viel Fälle abgearbeitet werden können wie eingehen, und so der Sockel der pendenten Fälle nur geringfügig steigt. In den Jahren 2012 bis 2017 ist der Hertrag der Zivil- und Strafrechtsfälle um 20% von 1974 auf 2361 gestiegen, was einem durchschnittlichen Anstieg von 3.5% pro Jahr entspricht.¹⁵ In den Jahren 2018 bis 2020 entsprach der Anstieg jährlich noch 1.7%. Im Gegensatz zum Kantonsgericht hat der Hertrag bei den Bezirksgerichten demnach weniger stark zugenommen. Auch das Verhältnis von Hertrag zu Eingängen ist mit 50% im Jahr 2020 tiefer als in den zivil- und strafrechtlichen Abteilungen des Kantonsgerichts, wo es rund zwei Drittel beträgt.

Auch die Verfahrensdauer ist eine wichtige Effizienzgrösse und wird in der folgenden Abbildung 3-18 dargestellt. Pro Bezirksgericht zeigt sie den Anteil der Erledigungen in den Jahren 2018-2020 mit Verfahrensdauer unter 12 Monaten (dunkelblau), mit Verfahrensdauer zwischen 12 und 18 Monaten (hellblau) und mit Verfahrensdauer über 18 Monaten (rot). Ein grosser Anteil der Fälle konnte innerhalb von 12 Monaten erledigt werden. Die Verfahrensdauer ist über sämtliche Bezirksgerichte ähnlich unabhängig von der Belastung. Auch dies zeigt, dass sich die verschiedenen Standorte optimal organisieren, um die Fälle möglichst zügig zu behandeln.

¹⁵ Kantonsgericht Wallis (2018)

Abbildung 3-18: Verfahrensdauer nach Bezirksgericht – Durchschnitt 2018-2020

Bemerkung: Berücksichtigt wurden alle Fallkategorien exkl. Fälle im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

Die Analyse der Zahlen zeigt, dass es einige Unterschiede zwischen den verschiedenen Bezirksgerichten gibt, die zum Teil mit soziodemographischen und kulturellen Faktoren, aber auch mit der Grösse der Gerichte zusammenhängen. Die unterschiedlichen Ausgangssituationen führen zu unterschiedlichen Lösungen und Herangehensweisen. Die Bezirksgerichte versuchen, situationspezifische optimale Vorgehen zu finden (Schlichtung, dispositive Entscheidungen), um die Arbeitsbelastung zu bewältigen.

3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

3.3.1 SWOT-Analyse

Stärken

- Die Bezirksgerichte organisieren sich unter den gegebenen Voraussetzungen möglichst gut, um die Fälle zu erledigen und passen ihre Arbeitsweise an, so zeigt sich, dass es z.B. tendenziell mehr Vergleiche an stark belasteten Gerichten gibt.
- Die Gerichtsschreibenden werden häufig als Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen eingesetzt. So werden ihre juristischen Kompetenzen gut genutzt und gefördert, während die Richterinnen und Richter entlastet werden.
- Es besteht ein grosses Engagement und eine grosse Motivation der Richterinnen und Richter und des Personals. Die Teams sind eingespielt.

- Die fehlende Spezialisierung kann zugleich als Stärke und als Schwäche (siehe unten) betrachtet werden. Als Stärke kann gewertet werden, dass die Arbeit dadurch abwechslungsreich und attraktiv ist. Zudem sind gegenseitige Stellvertretungen einfacher möglich.
- Es besteht ein gewisser Hertrag, dieser ist jedoch weniger gross als am Kantonsgericht.

Schwächen

- Verschiedene Schwächen haben ihren Ursprung in der beschränkten Grösse der Einzugsgebiete:
 - Eine Spezialisierung ist aufgrund der geringen Fallzahlen pro Kategorie kaum möglich. Ein Nachteil der fehlenden Spezialisierung ist, dass Richterinnen, Richter und Gerichtsschreibende in vielen Bereichen auf dem aktuellen Stand sein müssen, bzw. sich immer wieder einarbeiten müssen. Durch eine Spezialisierung könnten gewisse Effizienzgewinne realisiert werden.
 - Grosse Fälle können insbesondere kleine Gerichte verhältnismässig stark belasten und schnell zu Arbeitsrückständen führen.
 - Bei Abwesenheiten oder Ausfällen entstehen an kleinen Gerichten schnell Überlastungssituationen; auch Ferienabwesenheiten sind schwieriger zu organisieren.
- Die Standorte haben keinen gegenseitigen Zugang zu den Urteilen und können kaum auf gemeinsame Ressourcen zurückgreifen. In der Tendenz führt dies dazu, dass Recherchen mehrfach gemacht werden.
- Das System der Wanderrichterinnen und Wanderrichter bringt zwar eine gewisse Entlastung mit sich, es ist jedoch schwierig diese optimal einzusetzen. Auch vermögen die Wanderrichterinnen und Wanderrichter die unterschiedliche Fallbelastung des juristischen Personals an den Standorten nicht auszugleichen.
- Der Einsatz der Gerichtsschreibenden als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter entlastet zwar die Richterinnen und Richter, führt aber zu einer Mehrbelastung des Sekretariats.

Chancen und Risiken

- Die Komplexität der Fälle sowie die Vertretung durch Anwälte nimmt in der Tendenz zu und ist insbesondere für die kleineren Bezirksgerichte eine Herausforderung. Bei komplexen Straffällen ist spezifisches Wissen gefordert.
- Die Bürgernähe als Argument für die Struktur der erstinstanzlichen Gerichte entlang der Bezirksgrenzen wird nach wie vor häufig ins Feld geführt. Die Bezirke sind politisch stark verankert. Jedoch verliert das Argument mit der zunehmenden Mobilität und dem Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort an Gewicht.
- Verschiedene Gerichte sehen in grösseren Einheiten auch eine Chance und zukunftssträchtige Lösung, die eine stärkere Spezialisierung erlauben würde.

3.3.2 Empfehlung 2: Reduktion der Anzahl Bezirksgerichte

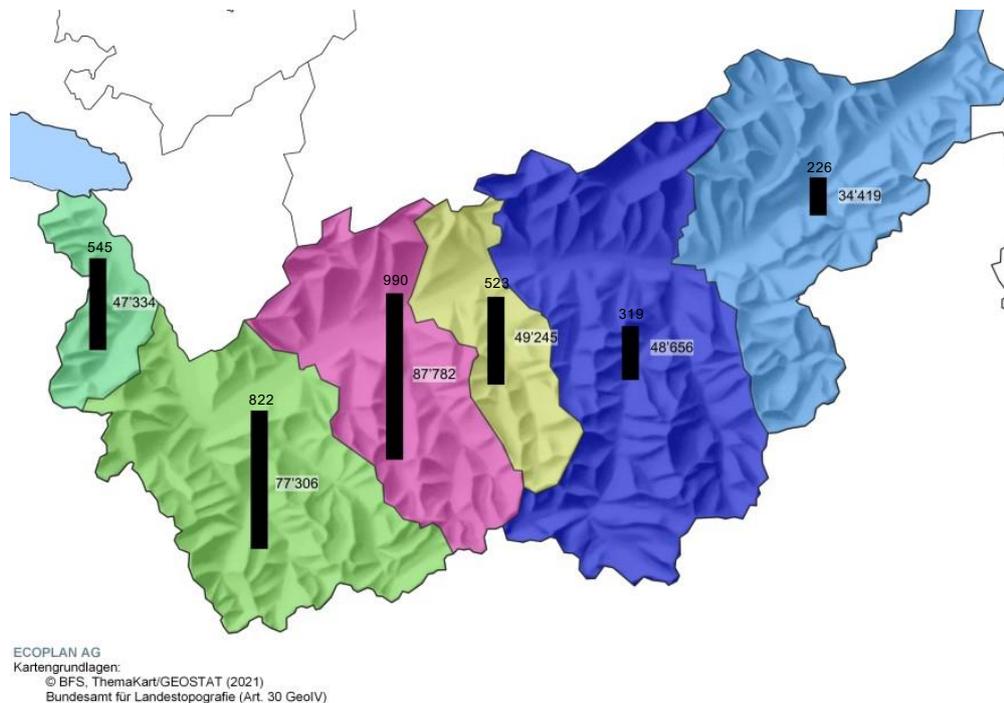
Die Bezirksgerichte sind unterschiedlich gross, haben unterschiedlich viele Fälle zu bearbeiten und verfügen auch über unterschiedlich viele Vollzeitstellen pro eingehenden Fall. Kleine Strukturen erfordern ein Mindestmass an Personal, um sämtliche Tätigkeiten und Vertretungen sicherstellen zu können. Zudem ist eine Spezialisierung nicht möglich. Dies führt tendenziell dazu, dass im Gesamtsystem mehr Ressourcen eingesetzt werden müssen, als wenn in grösseren Einheiten gearbeitet werden kann, wobei selbstverständlich mit zunehmender Grösse auch der Koordinationsaufwand steigt. Die Standorte organisieren sich zwar unter den gegebenen Bedingungen optimal, gewisse Herausforderungen bleiben jedoch bestehen; diese kann der einzelne Standort selbst nicht lösen

Wir empfehlen daher, eine Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu grösseren Einheiten. Diese Empfehlung ist im Einklang mit den Arbeiten des Verfassungsrats, welcher auf eine stärkere Regionalisierung abzielt. Die weiteren Arbeiten in diesem Bereich sind mit jenen des Verfassungsrats zu koordinieren.

Folgende Variante stehen dabei im Vordergrund:

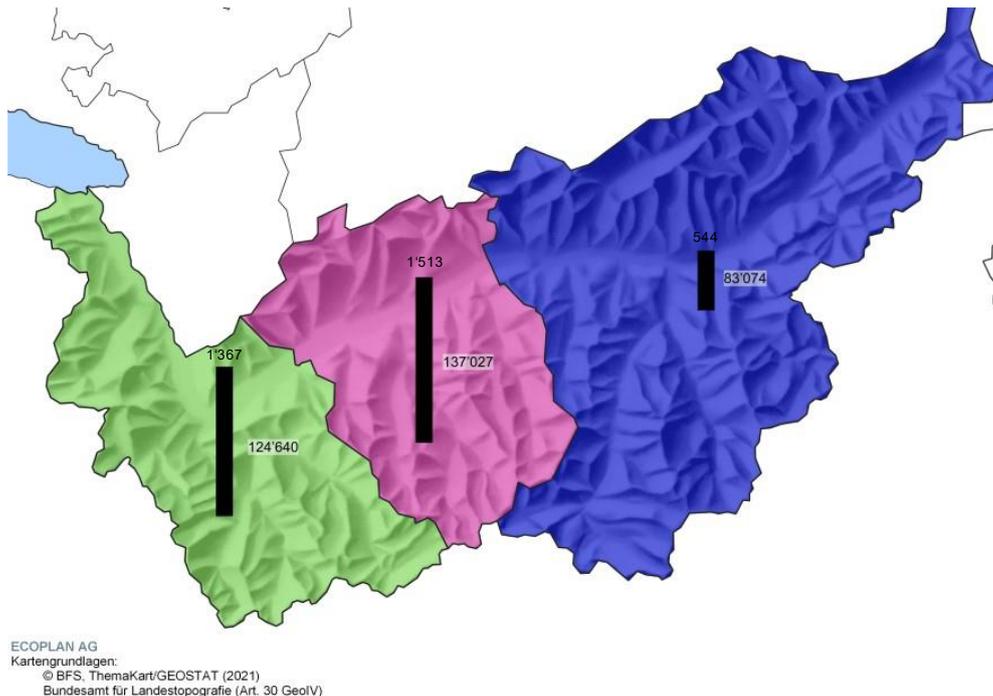
1. Zusammenfassung zu **sechs Regionen** (Brig, Visp, Siders, Sitten, Martigny, Monthey) wie dies im Entwurf der Verfassungsrats vorgesehen ist. Dieselbe Organisation haben z.B. die Zivilstandsämter bereits heute. Dadurch würden die Gerichte grösser und die kleinsten hätten 226 Fälle. Heute hat das kleinste Gericht 130 Falleingänge pro Jahr.

Abbildung 3-19: Zusammenfassung zu sechs Regionen



2. Zusammenfassung zu **drei Kreisen**: Ein weitergehender Schritt wäre die Zusammenfassung der Bezirksgerichte in drei Kreise Ober-, Zentral- und Unterwallis. Dadurch wäre die Organisation der Bezirksgerichte räumlich identisch mit jener der regionalen Staatsanwaltschaften. Die Kreise hätten gemäss den aktuellen Statistiken zwischen 544 und 1'513 Fällen.

Abbildung 3-20: Zusammenfassung zu drei Kreisen



Natürlich sind auch Zwischenvarianten möglich. Aber man müsste sich überlegen, woran man sich dabei genau orientiert. Zudem könnte geprüft werden, ob grössere, dafür mehrsprachige Bezirksgerichte einen Mehrwert darstellen würden. Die Übergabe von Fällen an andere Bezirksgerichte aus sprachlichen Gründen könnte dadurch reduziert werden.

3. **Zusammenlegung der Strafrechtsfälle**: Anstelle oder auch zusätzlich zu einer räumlichen Zusammenlegung sollte eine thematische Zusammenlegung der Strafrechtsfälle an einem oder mehreren Standorten geprüft werden. Diese sind zum Teil sehr komplex und zeitintensiv. Es sollte geprüft werden, ob ein Strafgericht erster Instanz pro Sprachregion (zwei Gerichte) oder pro Arrondissement (drei Gerichte) geschaffen werden könnte. Diese Massnahme lässt sich unabhängig von einer räumlichen Zusammenlegung der Bezirksgerichte prüfen.

3.3.3 Empfehlung 3: Spezialisierung innerhalb der erstinstanzlichen Gerichte

Wie in Kapitel 3.1 zur internen Organisation beschrieben, sind die Richterinnen und Richter als auch die Gerichtsschreibenden meistens in allen Rechtsgebieten tätig. Nur einige wenige Standorte kennen eine Spezialisierung in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten. Das breite Tätigkeitsfeld macht zwar die Arbeit abwechslungsreich, stellt aber auch hohe Anforderungen. Das juristische Personal sieht sich zunehmend spezialisierten Anwältinnen und Anwälten gegenüber. Zudem muss das juristische Personal in sämtlichen Rechtsgebieten auf dem aktuellen Wissensstand sein. Je breiter das Tätigkeitsfeld, desto weniger häufig treten ähnliche Fälle auf und das juristische Personal muss sich stets von neuem einarbeiten und kann weniger stark auf eine eigene Praxis zurückgreifen, was tendenziell zu mehr Aufwand im Verfahren führt.

Eine fachliche Spezialisierung ist nur in grösseren Einheiten möglich. Daher ist die Empfehlung 2 zur Zusammenlegung der Bezirksgerichte eine Grundvoraussetzung für eine allfällige Spezialisierung.

Professionalisierung des Systems auf allen Ebenen

Parallel zu einer Reduktion der Anzahl Standorte und einer Spezialisierung auf der erstinstanzlichen Ebene, sollte auch das System der Gemeinderichterinnen und Gemeinderichter mitbetrachtet und weiter professionalisiert werden. Letztlich muss das Justizsystem über sämtliche Behörden hinweg in seiner Ausgestaltung kohärent sein. Erste Überlegungen zu den Gemeinderichterinnen und Gemeinderichtern wurden vom Verfassungsrat bereits gemacht.

3.3.4 Empfehlung 4: Optimierung des Systems der Wanderrichterinnen und Wanderrichter

Die Wanderrichterinnen und Wanderrichten sind nützlich und erlauben es auf die Bedürfnisse der erstinstanzlichen Gerichte einzugehen. Sie unterstützen, wie beschrieben, primär die Bezirksgerichte bei der Abarbeitung der Fälle. Sie werden jedes Jahr basierend auf der Belastung pro Kreis vom Kantonsgericht zugeteilt. Dadurch sollen auch ähnlichere Arbeitsbelastungen zwischen den Bezirksgerichten resultieren. Die Ziele der Fallabarbeitung und des Belastungsausgleichs werden nur teilweise erreicht. Würde versucht werden, über sämtliche Bezirksgerichte die Belastung auszugleichen, müssten sämtlicher Wanderrichterstellen gemäss den Arbeitsbelastungsauswertungen den beiden französischsprachigen Kreisen zugeteilt werden. Dies ist jedoch nicht möglich, ohne die Funktionsweise der deutschsprachigen Gerichte zu gefährden. Insofern bestehen bereits in der Konzeption gewisse unlösbare Probleme.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Wanderrichterinnen und Wanderrichter effizient einzusetzen. Sowohl bei permanenten als auch bei alternierenden Einsätzen gibt es Reibungsverluste. Arbeiten diese Richterinnen für alle Gerichte des Kreises gleichzeitig, bedarf dies einer grossen Anpassung und Integration in drei zum Teil unterschiedliche Prozesse. Sind sie nur eine bestimmte Zeit im Jahr anwesend, riskieren die Fälle nicht abgeschlossen werden

zu können, bevor die Wanderrichterin / der Wanderrichter weiterzieht. Das Kantonsgericht ist sich der Herausforderung, und dass das System noch nicht optimal effizient ist, bewusst.

Wir empfehlen, folgende Optimierungsmassnahmen zusammen mit den Bezirksgerichten zu evaluieren:

1. Beibehalt der Wanderrichterinnen und Wanderrichter mit Optimierung der Funktionsweise (Überlegungen zur optimalen Fallzuteilung, fixe Arbeit oder alternierend, an allen Bezirksgerichten ein bisschen oder von Jahr zu Jahr stärker auf einige wenige fokussiert)
2. Aufheben und durch andere Unterstützungsmassnahmen ersetzen (z.B. Hilfsgerichtsschreibende)
3. Aufheben unter der Voraussetzung, dass grössere Einheiten geschaffen werden (Empfehlung 2) und sie dadurch nicht mehr notwendig sind.

Neben den Bezirksgerichten ist auch am kantonalen Zwangsmassnahmengericht und Straf- und Massnahmenvollzugsgericht ein Wanderrichter Vollzeit tätig. Per Definition handelt es sich dabei um einen nicht fixen Posten, der jedes Jahr wieder erneuert werden muss. Die Realität entspricht jedoch nicht mehr diesem Charakter. Um eine verbesserte Planungssicherheit zu haben, sollte geprüft werden, ob diese Stelle in eine fixe Stelle umgewandelt werden kann. Es gibt keine Hinweise, dass die Fallbelastung in den kommenden Jahren abnehmen wird und auf diese Stelle verzichtet werden kann.

3.3.5 Empfehlung 5: Verstärkung des Austausches und Verbesserung des Zugangs zu bestehendem Wissen innerhalb der Justizbehörden

Innerhalb der Walliser Justizbehörden sind auf allen Ebenen viel Wissen und zahlreiche gute Praktiken vorhanden. Dieses Wissen betrifft verschiedene Elemente, unter anderem Textbausteine für Urteilsredaktionen, Recherchequellen, Materialien zur Rechtsprechung oder Methoden zur Durchführung von Vergleichen. Derartiges Wissen und Materialien sollten noch verstärkt genutzt und geteilt werden. Davon könnten alle, insbesondere die kleineren Bezirksgerichte profitieren, und doppelte Arbeiten könnten reduziert werden. An kleineren Bezirksgerichten kommen gewisse Fälle nur selten vor. In solchen Situationen sich auf bereits vorhandene Urteile oder Wissen aus anderen Bezirken abstützen zu können, würde die Arbeiten beschleunigen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob den Bezirksgerichten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gegenseitig Zugang zu den gefällten Urteilen gegeben werden kann.

3.3.6 Sekundäre Optimierungsmassnahmen

- **Klärung zu den drei Kompetenzniveaus der Gerichtsschreibenden und Kommunikation der Möglichkeiten:** An Bezirksgerichten bestehen drei Kompetenzniveaus für Gerichtsschreibende. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass diese massgeschneidert eingesetzt werden können und innerhalb desselben Berufsfelds gewisse Entwicklungsperspektiven

bestehen. Der Nachteil ist, dass die Gerichtsschreibenden der höchsten Qualifikationsstufe auch als Richterinnen und Richter fungieren und gegen aussen mit verschiedenen Hüten auftreten. Trotz ihrer richterlichen Kompetenzen nehmen sie meist nicht am diesbezüglichen Informationsfluss teil (z.B. auch keine Teilnahme an Richterkonferenzen). Es sollte geprüft werden, wie die Stärken dieses Systems beibehalten werden können, und noch mehr Klarheit zur Aufgabenabgrenzung und Karrieremöglichkeiten geschaffen wird. Zudem sind die Bezirksgerichte (Präsidien und Gerichtsschreibende) besser über das System und die Möglichkeiten zu informieren.

- **Ausloten des Aufgabenspektrum des Sekretariats:** Aktuell werden die Mitarbeitenden des Sekretariats bei den Bezirksgerichten unterschiedlich stark in die Fallarbeit einbezogen. Im Bereich der Schuldbetreibung und des Konkurses werden sie bereits mehrheitlich eingesetzt. Aus Effizienzsicht wäre zu prüfen, ob sie auch in den folgenden summarischen Verfahren (freiwillige Gerichtsbarkeit) eingesetzt werden könnten: Wertpapierkraftloserklärungen, Organisationsmängel (Handelsrecht) und Erbausschlagungen oder Erbenrufe.
- **Nach Möglichkeit Durchführung von Vergleichen:** Wie aus der Abbildung 3-17 ersichtlich wurde, variiert die Anzahl Vergleiche je nach Bezirksgericht stark. Mit Vergleichen lassen sich Fälle tendenziell schneller bearbeiten als mit Urteilen. Es sollte daher an jedem Standort geprüft werden, ob noch Potenzial besteht, häufiger Vergleiche durchzuführen. Auch ein Austausch zu Best-Practice unter den Gerichten wäre sinnvoll und, falls notwendig, die Durchführung von entsprechenden Weiterbildungen.
- **Konsultation der Bezirksgerichte bei der Rekrutierung von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern:** Der Rekrutierungsprozess der Bezirksrichterinnen und -richter erfolgt über das Kantonsgericht. Ein minimaler Einbezug des betreffenden Standortes im Sinne einer nicht bindenden Konsultation ist zu prüfen. Obwohl die Bezirksrichterinnen und -richter weitgehend selbständig arbeiten, ist eine gute Stimmung am Standort der Arbeitserledigung förderlich. Bei der Staatsanwaltschaft sind die regionalen Ämter bei der Rekrutierung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eng einbezogen, da diese über das fünfköpfige Büro, in welchem die regionalen Staatsanwaltschaften Einsitz haben, erfolgt.

4 Jugendgericht

4.1 Interne Organisation und Funktionsweise

Das Jugendgericht des Kantons Wallis ist zuständig für die von Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren begangenen Straftaten. Es erlässt und vollzieht entsprechende Schutzmassnahmen und Strafen.

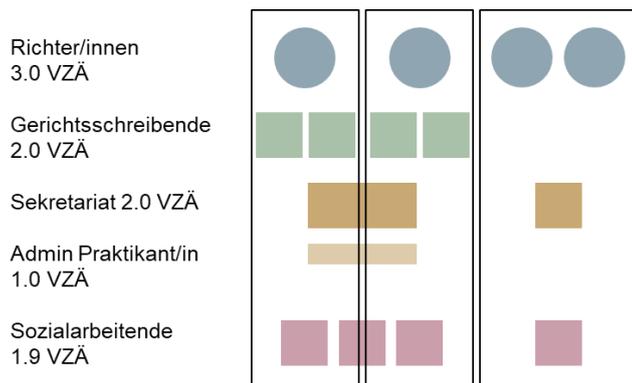
Das Jugendgericht hat seinen Sitz in Sion und umfasst insgesamt 10.5 Vollzeitstellen. Diese setzen sich zusammen aus vier Richterinnen und Richter, die sich 3 Vollzeitstellen teilen, 2 VZÄ Gerichtsschreibende und 3 VZÄ Sekretariatsmitarbeitende, inklusive eines administrativen Praktikanten. Zusätzlich sind 2.5 Vollzeitstellen Sozialarbeitende für das Jugendgericht tätig. Davon sind 1.5 VZÄ administrativ beim Jugendamt angestellt.

Die Richterinnen und Richter teilen sich das Wallis geographisch auf, so dass jeder und jede für ein bestimmtes Gebiet zuständig ist. Die Fallverteilung auf die Richterinnen und Richter erfolgt gemäss der geographischen Einteilung. Während die zwei französischsprachigen Richterinnen je das Unterwallis oder das Zentralwallis übernehmen, teilen die zwei teilzeittätigen deutschsprachigen Richterinnen das Oberwallis in zwei Regionen.

Die zwei französischsprachigen Richterinnen und Richter werden von je zwei Gerichtsschreibern unterstützt. Die Gerichtsschreibenden sind nicht spezialisiert.

Den französischsprachigen Richterinnen und Richtern stehen 1.9 Vollzeitstellen Sozialarbeitende zur Verfügung. Da in gewissen Fällen eine weibliche Sozialarbeitende oder ein männlicher Sozialarbeitender gewünscht wird, wurden die Ressourcen folgendermassen zugeteilt: Der vollzeitangestellte männliche Sozialarbeitende arbeitet für beide französischsprachige Richterinnen. Die zwei teilzeitangestellten weiblichen Sozialarbeitenden sind je einer Richterin zugeteilt.

Das Sekretariat ist in zwei Sprachteams aufgeteilt. Im französischsprachigen Sekretariat sind die Mitarbeitenden zum Teil auf gewisse Aufgaben spezialisiert. Da das deutschsprachige Team über keine Gerichtsschreibenden verfügt, übernimmt die Sekretariatsmitarbeitende das Protokollieren an Sitzungen. Das Sekretariat unterstützt zudem die Richterinnen und Richter bei der Umsetzung der Massnahmen.

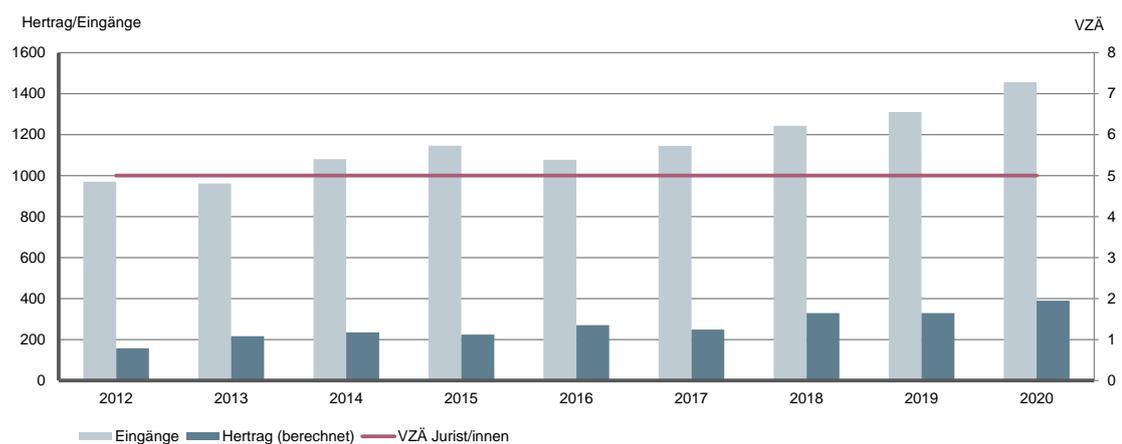
Abbildung 4-1: Organigramm des Jugendgerichts

Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020

4.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung

Eingehende Fälle

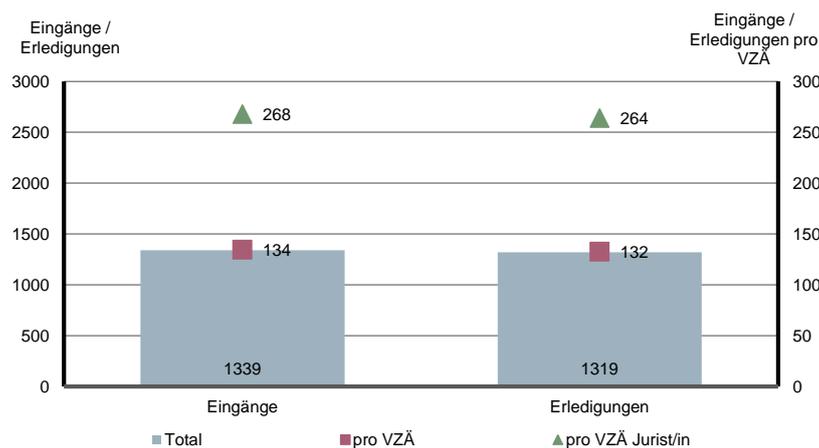
Die Anzahl eingehender Fälle ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Während das Jugendgericht im Jahr 2012 insgesamt 971 Eingänge zu verzeichnen hatte, waren es im Jahr 2020 mit 1'456 Eingängen anderthalbmal so viel. Gleichzeitig ist die Personaldotierung der Juristinnen und Juristen konstant bei 5 VZÄ geblieben.

Abbildung 4-2: Entwicklung der Anzahl Eingänge und VZÄ Jurist/in

Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht berücksichtigt.

Abbildung 4-3 zeigt, die Zahl der Fälle, die in den Jahren 2018-2020 durchschnittlich eingegangen bzw. erledigt wurden. Pro Jahr und Juristin sind im Durchschnitt 268 Fälle eingegangen, während 264 erledigt werden konnten. Das Jugendgericht konnte also fast genau gleich viele Fälle erledigen, wie eingegangen sind, was auch die Erledigungsquote von 99% über die Jahre 2018-2020 widerspiegelt.

Abbildung 4-3: Anzahl Eingänge und Erledigungen pro VZÄ Jurist/in – Durchschnitt 2018-2020



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht berücksichtigt.

Exkurs: Vergleich der Arbeitsbelastung mit dem Kanton Fribourg und Bern

Bei der Organisation des Jugendstrafrechts können die Kantone zwischen dem Jugendgerichts- und dem Jugendanwaltsmodell wählen. Daher können die Kantone nicht direkt miteinander verglichen werden. Während der Kanton Fribourg ebenso wie der Kanton Wallis das Jugendgerichtsmodell implementiert haben, ist der Kanton Bern gemäss dem Jugendanwaltsmodell organisiert. Beim Jugendanwaltsmodell werden die Fälle betreffend Jugendliche von der Jugendanwaltschaft bearbeitet und nur die Entscheide über schwere Sanktionen und Einsprachen gegen Strafbefehle werden vom Jugendgericht behandelt (gemäss JStPO Art. 34). Um die Belastung vergleichen zu können, ist die bestmögliche Variante das Gesamtsystem zu berücksichtigen. Das heisst im Kanton Bern werden die Eingänge und Stellenprozente von Jugendanwaltschaft und Jugendgericht berücksichtigt. Würde man nur jene des Jugendgerichts anschauen, würden die Zahlen zu tief ausfallen.

- Im Kanton Bern gingen in den Jahren 2018-2020 bei der Jugendanwaltschaft und beim Jugendgericht zusammen im Schnitt 3884 Fälle pro Jahr ein. Pro VZÄ Juristin und Jurist¹⁶ entstand so eine Arbeitslast von 164 Eingängen pro Jahr.¹⁷
- Im Kanton Fribourg sind in den Jahren 2018-2020 im Durchschnitt 1843 Fälle pro Jahr eingegangen. Aufgrund der hohen Arbeitslast wurde im Jahr 2020 eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle bewilligt. Pro VZÄ Juristin und Jurist beträgt die Arbeitslast 327 Eingänge pro Jahr. Betrachtet man nur das 2020 nach der Stellenerhöhung werden 227 Eingänge pro VZÄ Juristen gezählt.¹⁸
- Im Wallis sind die Eingänge mit 268 Fällen pro VZÄ Juristin und Jurist einiges höher als in Bern und in Fribourg nach der Stellenerhöhung.

4.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

4.3.1 SWOT-Analyse

Stärken

- Das Team ist flexibel organisiert und gut spezialisiert in seinem Bereich.
- Die Richterinnen und Gerichtsschreibenden arbeiten effizient als Zweierteam (Binom) zusammen und die Gerichtsschreibenden können gut auch bei der Redaktion unterstützen.
- Die Einteilung in Regionen funktioniert gut. Die Vernetzung mit den Partnern vor Ort ist wichtig (Polizei, Schule, etc.).

Schwächen

- Das Team ist klein, vor allem im deutschsprachigen Teil, wodurch Ausfälle und Vertretungen problematisch sind. Zudem muss der Bereitschaftsdienst gewährleistet sein.
- Das Funktionieren des französischsprachigen Sekretariats hängt stark vom administrativen Praktikanten bzw. der Praktikantin ab. Dies wird dadurch verstärkt, dass sie als einzige Person im französischsprachigen Sekretariat vollzeitangestellt ist.
- Zwei Sozialarbeitende sind (zumindest teilweise) administrativ beim Jugendamt angestellt, während sie operativ für das Jugendgericht tätig sind. Dies verursacht zusätzliche Schnittstellen und organisatorische Unklarheiten.

¹⁶ Die Angaben zur Anzahl Vollzeitstellen Juristinnen und Juristen beim Jugendgericht im Kanton Bern wurden dem Stellenplan 2014 entnommen.

¹⁷ Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (2021)

¹⁸ Justizrat des Kantons Fribourg (2019); (2020); (2021)

Chancen und Risiken

- Die Verfahren sind seit 2011 komplexer geworden. Weiter sind die Richterinnen und Richter seither auch zuständig für die Umsetzung der Urteile. Zudem haben insbesondere die französischsprachigen Fälle stark zugenommen. All dies führt zu einer Mehrbelastung.
- Bei Jugendlichen ist es wichtig, dass das Verfahren schnell vorangeht und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen wird. Folgende Punkte stehen diesem Ziel entgegen:
 - Durch den starken Anstieg der Falleingänge ist es heute schwieriger, auf die persönlichen Bedürfnisse und Situationen der Jugendlichen einzugehen.
 - Im französischsprachigen Wallis erschwert zudem das Fehlen von institutionellen Plätzen in Heimen oder Betreuungseinrichtungen die Arbeit.
- Das Jugendgericht ist bei seiner Arbeit auch abhängig von Partnern wie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Diese sind im französischsprachigen Wallis aber ebenfalls überlastet, was zu Verzögerungen bei den Fällen des Jugendgerichts führt.

4.3.2 Empfehlung 6: Anpassung der Personaldotation am Jugendgericht und Erklärung der unterschiedlichen Fallentwicklung vertiefen

Die Anzahl Fälle am Jugendgericht nahm seit 2012 um 50% zu. Die Personalressourcen blieben konstant. Insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil stieg die Anzahl Fälle stark an. Die Justizkommission erklärt die stärkere Fallzunahme im französischsprachigen Kantonsteil durch Unterschiede in der sozialen Struktur sowie der Nähe zur urbanen Westschweiz, welche eine ähnliche Entwicklung erlebt.¹⁹ Wir empfehlen, die Stellen für den französischsprachigen Teil zu erhöhen. Das Kantonsgericht hat dem Staatsrat im Rahmen des Budgetprozesses bereits einen entsprechenden Antrag unterbreitet.

Um besser zu verstehen, wie diese Fallentwicklung zustande kam und wie ein weiterer starker Anstieg verhindert werden kann, wird empfohlen, dass der Kontext und das Agieren der verschiedenen Akteure im französischsprachigen Teil des Wallis genauer untersucht wird.

4.3.3 Sekundäre Optimierungsmaßnahmen

- **Schaffung von institutionelle Platzierungsmöglichkeiten für Jugendliche:** Für Jugendliche mangelt es an institutionellen Platzierungsmöglichkeiten. Diese mangelnden Ressourcen im Strafvollzug begünstigen die Rückfälligkeit und führt letztlich dazu, dass wieder mehr Fälle beim Jugendgericht eingehen. Für das Jugendgericht ist es schwierig, geeignete Plätze zu finden, um die Massnahmen, die sie aussprechen zu vollziehen, wodurch sich der Aufwand erhöht und die Verfahrensdauer verlängert. Es handelt sich dabei nicht direkt um einen Optimierungsbedarf bei den Justizbehörden, aber bei den vor- und nachgelagerten Systemen. Diese sind ebenfalls zentral, damit die Justizbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen können. Zu wenige Plätze in geeigneten Institutionen wirken sich negativ auf die

¹⁹ Justizkommission des Kantons Wallis (2021), S. 16

Verfahren aus. Dieselbe Herausforderung besteht beim Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht (vgl. Kapitel 6.3.2)

- **Verstärkte Koordination zwischen Jugendamt und Jugendgericht in Bezug auf die Sozialarbeitenden:** Wie in Kapitel 4.1 beschrieben, sind zwei Sozialarbeitende administrativ beim Jugendamt angestellt und operativ beim Jugendgericht tätig. In der Praxis besteht die Herausforderung darin, dass sich die beiden Einheiten über den Einsatz und die Kapazitäten der Sozialarbeitenden austauschen müssen und diese der Einheit, für die sie tätig sind, nicht unterstehen. Die Angliederung beim Jugendamt hat jedoch auch Vorteile, da die Sozialarbeitenden stärker in ein sozialarbeiterisches Umfeld eingebunden sind. Eine Änderung der Anstellungsbehörde ist nicht zwingend, jedoch sollte der Austausch und die Koordination zwischen Jugendamt und Jugendgericht intensiviert werden.
- **Optimierung der Organisation des Sekretariats:** Im Sekretariat des Jugendgerichts sind vier Personen à 50% zuständig. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass beide Sprachen abgedeckt sein müssen. Zudem verfügt das Sekretariat über eine Vollzeitpraktikantenstelle. Dies führt dazu, dass der Dreh- und Angelpunkt im Sekretariat die Praktikantin und nicht das fixe Sekretariatspersonal ist. Dadurch steht und fällt die Funktionsweise des Sekretariats mit den Qualitäten der Praktikantin / des Praktikanten. Da die Praktikumsstelle wechselt, geht auch immer wieder Routine verloren. Es sollte somit geprüft werden, wie die Hauptlast stärker auf das fixe Sekretariatspersonal verteilt werden könnte und dies mit den Teilzeitstellen vereinbar ist. Obwohl Teilzeitarbeit ein wichtiger und förderungswürdiger Aspekt ist, können Teilzeitpensen zu mehr Koordinationsaufwand und einer geringeren Kontinuität führen.

5 Arbeitsgericht

5.1 Interne Organisation und Funktionsweise

Das Arbeitsgericht ist zuständig für arbeitsrechtliche Fälle mit Streitwert bis CHF 30'000. Um an das Arbeitsgericht zu gelangen, benötigen die Parteien eine Klagebewilligung der Schlichtungsbehörde, welche von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) geführt wird. Gegen Entscheide des Arbeitsgerichts können die Parteien beim Kantonsgericht Berufung einreichen.

Das Gericht hat seinen Sitz in Sion und setzt sich zusammen aus vier Präsidentinnen und Präsidenten sowie acht beisitzenden Richterinnen und Richtern, die paritätisch die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten. Sowohl Präsidentinnen und Präsidenten als auch beisitzende Richterinnen und Richter arbeiten nach Bedarf und werden halbtagsweise entlohnt.

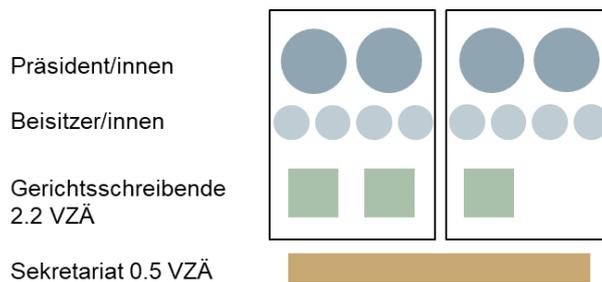
Das Arbeitsgericht ist in eine deutschsprachige und eine französischsprachige Abteilung gegliedert, mit jeweils zwei Präsidentinnen und Präsidenten. Die französischsprachige Abteilung wird von zwei Vollzeitstellen Gerichtsschreibenden unterstützt, wobei einer oder eine der Gerichtsschreibenden die Gesamtleitung der Gerichtsschreibenden innehat. Die deutschsprachige Abteilung wird von einer Vollzeitstelle Gerichtsschreibende unterstützt. Das Sekretariat besteht seit September 2020 aus 60 Stellenprozenten und arbeitet für beide Abteilungen.²⁰

Das Gericht tagt mit zwei Beisitzenden, die paritätisch die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten. Die Gerichtsschreibenden sind für das Protokoll und für die Redaktion des Urteils zuständig.

Die Verteilung der Fälle auf die Präsidentinnen und Präsidenten sowie auf die Beisitzenden erfolgt nach Verfügbarkeit, wobei Anfang Jahr eine Liste mit den Verfügbarkeiten erstellt wird. Die Verteilung der Fälle auf die Gerichtsschreibenden erfolgt innerhalb der Abteilungen nach Absprache und unter Berücksichtigung der Belastung.

Die Überwachung der Fallarbeit erfolgt anhand von Statistiken, die drei Mal jährlich zusammen mit den Dossiers diskutiert werden.

²⁰ Im September 2020 erfolgte die physische Trennung des Büros des Arbeitsgerichts und der DAA: Diese Trennung hat zu einer klaren Aufgabentrennung zwischen dem Arbeitsgericht und der DAA geführt.

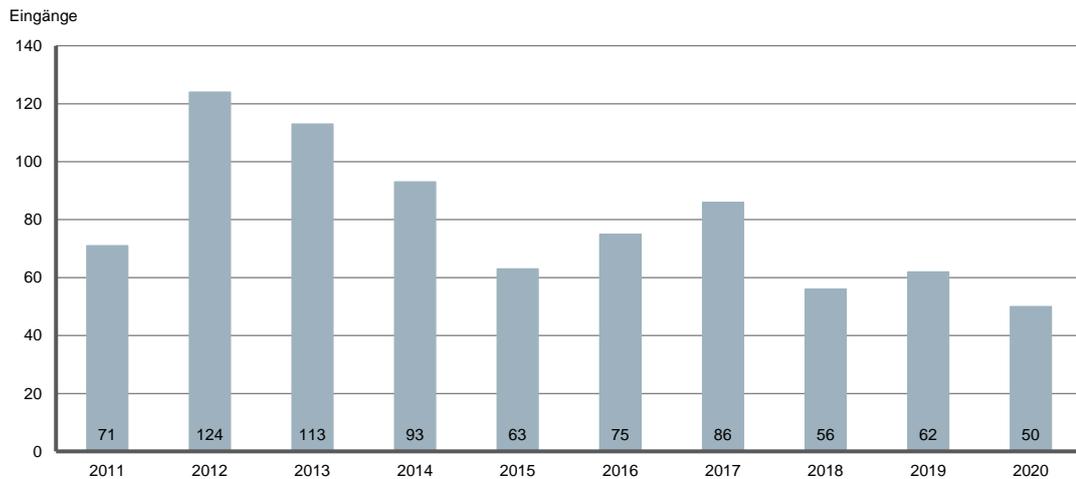
Abbildung 5-1: Organigramm des Arbeitsgerichts

Bemerkung: Personaldotation im Jahr 2020 gemäss Jahresbericht des Arbeitsgerichtes. Bei den Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Beisitzenden können keine Angaben zu den Stellenprozenten gemacht werden, da diese nicht festangestellt sind.

Die Organisation des Gerichts wurde in den letzten Jahren mehrmals angepasst und optimiert. Grund dafür waren Diskussionen bezüglich der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit des Arbeitsgerichts, da die Gerichtsschreibenden zugleich auch für den Beratungsdienst der DAA tätig waren. Im Jahr 2018 wurde eine erste Trennung dieser Funktionen vorgenommen, es wurden aber noch Ausnahmen gemacht. Im Jahr 2020 wurde das Arbeitsgericht räumlich vom Dienst getrennt und die Gerichtsschreibenden sind seither ohne Ausnahme nur noch dem Arbeitsgericht zugeteilt. Wie bereits erwähnt erhielt das Arbeitsgericht zudem eine eigene Sekretariatsstelle zur administrativen Unterstützung.

5.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung

Die Zahl der eingehenden Fälle hat über die Jahre 2011-2020 stark variiert. Nach einem Hoch im Jahr 2012 mit 124 Eingängen, kann seither eine Abnahme verzeichnet werden. Dies lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die Streitwerte im Allgemeinen steigen, während das Arbeitsgericht nur für Streitwerte, bis CHF 30'000 zuständig ist.

Abbildung 5-2: Entwicklung der eingehenden Fälle

Eine Analyse der Belastung pro Richterin und pro Richter ist hier wenig zielführend, da diese fallweise konsultiert und entlohnt werden.

5.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Stärken/Schwächen sowie Chancen/Risiken (**SWOT**) des Arbeitsgerichts sind die Folgenden:

Stärken

- Das Arbeitsgericht funktioniert gut. Es gibt kaum hängige Fälle und wenige Fälle werden an die zweite Instanz (Kantonsgericht) weitergezogen.
- Das Gericht ist stark spezialisiert und verfügt über Mitarbeitende mit viel Fachwissen und Erfahrung bei arbeitsrechtlichen Fällen.
- Die Richterinnen und Richter werden pro Sitzung (bzw. pro Halbtage) entlohnt. Das Arbeitsgericht ist dadurch verhältnismässig sparsam, vor allem bei sinkenden Fallzahlen.
- Die aktuelle Organisation des Arbeitsgerichts erlaubt eine «Justice de proximité», da die Beisitzenden aus Laien bestehen. Dies wird von den Parteien geschätzt.

Schwächen

- Der Status der Gerichtsschreibenden ist im Vergleich zu anderen Justizbehörden anders. Sie sind Teil der kantonalen Verwaltung und nicht der Gerichte. Dies hat Auswirkungen auf das Gehalt. Zudem bestehen für diese Gerichtsschreibende geringe Karriereöglichkeiten.
- Mit der Loslösung von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wurde am Arbeitsgericht ein eigenes Sekretariat geschaffen und auch die Informatik wurde

getrennt. Dadurch werden in der Tendenz etwas mehr Personal- und Informatikressourcen gebraucht.

Chancen und Risiken

- Auch beim Arbeitsgericht ist spürbar, dass die Verfahren komplexer geworden sind und häufiger Anwälte involviert sind.

Das Arbeitsgericht hat verschiedene Reorganisationen hinter sich. Es funktioniert gemäss seiner heutigen Organisationsform gut. Es besteht **kein Bedarf an der aktuellen Organisation etwas zu ändern** und das Gericht in eine andere Einheit zu integrieren. Mit einer Integration an das Gericht würden die Verfahren tendenziell teurer.

6 Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht

6.1 Interne Organisation und Funktionsweise

Das Zwangsmassnahmengericht/ Straf- und Massnahmenvollzugsgericht ist in einer Einheit vereint und hat seinen gemeinsamen Sitz in Sion (vgl. Gesetz über die Rechtspflege, Art. 12). Im Jahr 2020 umfasste das Gericht 5.7 Vollzeitstellen, wovon 4.1 VZÄ Richterstellen und 1.6 Sekretariatsstellen waren. Die Richterstellen beinhalten eine französischsprachige Wanderrichterstelle sowie 0.1 VZÄ der Wanderrichterstelle des Oberwallis. Die französischsprachige Wanderrichterin bzw. Wanderrichter übernimmt dieselben Aufgaben wie die anderen Richterinnen und Richter.

Das Sekretariat besteht aus drei Personen. Die Sekretariatsmitarbeitenden arbeiten jeweils für alle Richterinnen und Richter, unabhängig von der Sprache. Das Sekretariat übernimmt einen grossen Teil des Massengeschäfts, z.B. Umwandlung von Bussen in Haft.

Aufgrund der zum Teil sehr kurzen Fristen ist der durchgehende Bereitschaftsdienst bei diesem Gericht besonders wichtig. Die französischsprachigen Richter inkl. Wanderrichter wechseln sich beim französischen Bereitschaftsdienst ab. Der deutschsprachige Richter übernimmt den deutschen Bereitschaftsdienst permanent. Bei Ferien oder Abwesenheiten dieses Richters, übernimmt eine die Wanderrichterin des Oberwallis den Bereitschaftsdienst.

Die französischsprachigen Dossiers werden bei ihrem Eingang in rund 20 verschiedenen Kategorien eingeteilt und pro Kategorie der Reihe nach auf die Richter, inklusive der Wanderrichterstelle, verteilt. Dabei wird berücksichtigt, wenn ein Richter einen Fall bereits bearbeitet hat. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Belastung über die Jahre ausgleicht. Es wurden daher bis anhin keine weiteren Belastungsausgleichsmassnahmen angewendet.

Durch die Natur der Fälle sind die Fristen bei diesem Gericht kurz. Daher ist es kaum möglich, dass der Hertrag wächst. Massnahmen zur Überwachung oder Ziele werden daher keine eingesetzt.

Abbildung 6-1: Organigramm des Zwangsmassnahmengerichts/Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts

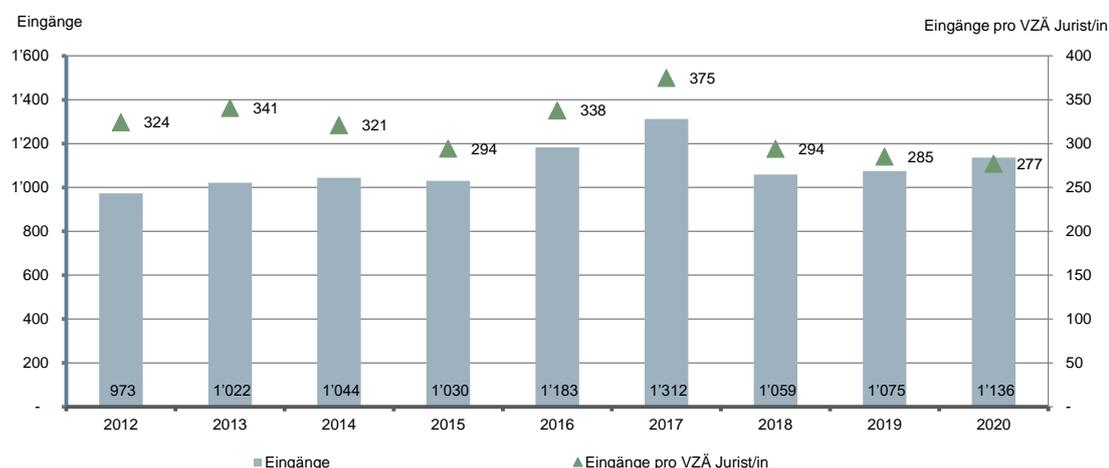


Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

6.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung

Die eingehenden Fälle sind von 973 im Jahr 2012 auf 1312 im Jahr 2017 gestiegen. Gründe für diesen Anstieg sind zum einen neue Befugnisse seit 2011 und zum anderen die Zunahme der von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Fälle. Zudem übernimmt das Gericht seit 2014 für verschiedene Gemeinden die Umwandlungen von Strafen in Haft. Seit 2018 sind die Eingänge in dieser Kategorie allerdings wieder zurückgegangen, was auf eine gewisse Präventivwirkung zurückgeführt wird. Gleichzeitig sind auch weniger Überwachungsmassnahmen angeordnet worden, was ebenfalls zu einem Rückgang der Eingänge geführt hat.²¹ Seit 2018 liegen die Eingänge daher wieder bei rund 1000 pro Jahr. In Kombination mit der Erhöhung der Personaldotation konnte dadurch eine Reduktion der Fallbelastung pro Juristin und Jurist erreicht werden.

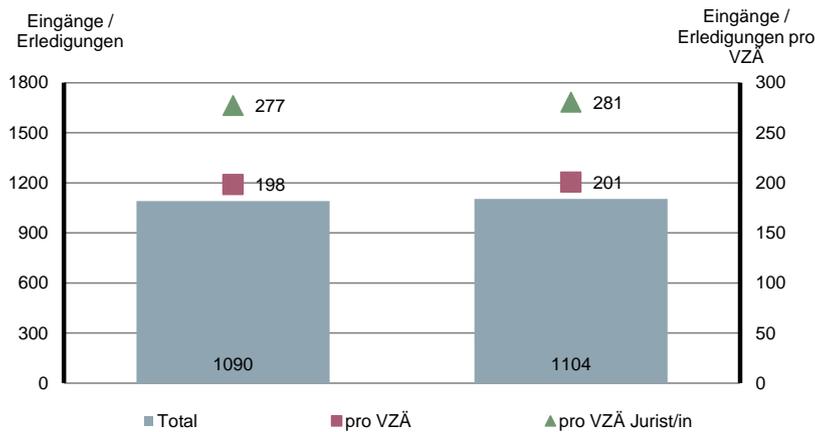
Abbildung 6-2: Entwicklung eingehende Fälle und eingehende Fälle pro VZÄ Jurist/in



Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht berücksichtigt.

Die durchschnittliche Anzahl Eingänge pro VZÄ Juristin und Jurist in den Jahren 2018-2020 betrug jährlich 277 Fällen. In demselben Zeitraum konnte jeder Jurist und jede Juristin jährlich durchschnittlich 281 Fälle erledigen. Die Erledigungsquote betrug damit 101%.

²¹ Kantonsgericht Wallis (2019)

Abbildung 6-3: Anzahl Eingänge und Erledigungen pro VZÄ – Durchschnitt 2018-2020

Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Hilfsgerichtsschreibende. Juristischen Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht berücksichtigt.

6.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

6.3.1 SWOT-Analyse

Stärken

- Es gibt nur ein einziges Gericht im Kanton Wallis, das für die ZMG/StMVG-Fälle zuständig ist. Das Gericht und damit auch die Richterinnen und Richter sind auf ZMG/StMVG-Fälle spezialisiert. Dies erlaubt eine effiziente Behandlung der Fälle und eine rasche Reaktion auf allfällige Veränderungen.
- Das Gericht hat keine Gerichtsschreibenden, daher bearbeiten die Richterinnen und Richter ihre Dossiers allein. Ein Vorteil daran ist, dass jedes Dossier nur von einer Person bearbeitet wird, die dadurch den Überblick und alle Informationen bei sich vereint.

Schwächen

- Der Bereitschaftsdienst ist vor allem im kleinen deutschsprachigen Team eine Belastung. Dieser wird permanent vom deutschsprachigen Richter übernommen. Bei seiner Abwesenheit wird der Richter von der Wanderrichterin des Oberwallis vertreten, wodurch eine grosse Abhängigkeit von dieser Wanderrichterin entsteht.
- Das Gericht wird durch einen Wanderrichter bzw. eine Wanderrichterin unterstützt. Dies birgt eine gewisse Planungsunsicherheit, da diese Position jedes Jahr neu bestätigt werden muss (siehe Optimierungsmassnahme zu Wanderrichterinnen und Wanderrichter in Kapitel 3.3.4)

- Das Gericht ist für die Entsiegelungen zuständig. Diese Fälle gehen sehr unregelmässig ein und stellen das Gericht vor personelle und technische Herausforderungen.

Chancen und Risiken

- Anstieg der Umwandlungen von Bussen in Haft: Wenn der Anstieg weitergeht, kann das problematisch für das Sekretariat werden.
- Eine Erweiterung der Kompetenzen des Gerichts wird aktuell diskutiert. Aus Sicht des Gerichts wäre dies in Anbetracht der knappen Dotierung des französischsprachigen Teams allerdings problematisch.
- Institutionelle Unterbringungsmöglichkeiten für Straftäter fehlen.

6.3.2 Sekundäre Optimierungsmaßnahme

- **Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Straftäter:** Beim Zwangsmassnahmengerecht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht fehlen wie beim Jugendgericht (vgl. Kapitel 4.3.3) geeignete institutionelle Unterbringungsmöglichkeiten, was auch hier das Rückfallrisiko erhöht und zu verlängerten Haftaufenthalten, während dem Warten auf eine Platzierung, führt. Dies ist für das gesamte System ineffizient.
- **Optimierungen für grosse Entsiegelungen beim Zwangsmassnahmengerecht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht:** Grosse Dossiers, die entsiegelt werden müssen, können vorübergehend zu einer starken Mehrbelastung führen und bringen auch Verjährungsprobleme mit sich. Für solche Fälle sollten zwei Optionen geprüft werden:
 - Erstens, eine flexible Personallösung, die es erlaubt schnell auf zusätzliche Personalressourcen zurückgreifen zu können.
 - Zweitens, ein verstärkter Einsatz von technischen Informatiklösungen. Die Polizei kennt bereits solche Lösungen, beim Zwangsmassnahmengerecht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht kommen sie jedoch noch nicht zum Einsatz.

7 Staatsanwaltschaft (StA)

7.1 Interne Organisation und Funktionsweise

Die Staatsanwaltschaft (StA) vertritt den Staat vor den Gerichten. Sie leitet die Strafuntersuchungen und erlässt Verfügungen. Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geführt, der durch den stellvertretenden Generalstaatsanwalt vertreten wird.²²

Sie ist in vier **Ämter** organisiert: ein zentrales Amt und drei regionale Ämter. Das zentrale Amt wird vom Generalstaatsanwalt geführt und ist zuständig für Fälle von besonderer Bedeutung²³, für die Fälle im Bereich der internationalen und interkantonalen Rechtshilfe sowie der Gerichtsstandskonflikte. Aufgrund der aktuellen Situation sowie aus Effizienzgründen werden Widerhandlungen gegen die COVID-19 Gesetze ebenfalls vom zentralen Amt bearbeitet. Die regionalen Ämter werden von je einem Oberstaatsanwalt geführt und sind für die übrigen Fälle in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet verantwortlich.

Der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die drei Oberstaatsanwältinnen bilden das **Büro** der Staatsanwaltschaft. Die Mitglieder des Büros werden vom Grossen Rat gewählt. Das Büro wiederum ernennt seit 2017 die übrigen Staatsanwälte sowie die Substituten.²⁴ Zudem ist das Büro zuständig für die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substitute und des administrativen Personals zu den Ämtern. Gemäss Reglement über die interne Organisation des Büros (Art. 6) werden Beschlüsse nach Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Generalstaatsanwaltes entscheidend.

Der Generalstaatsanwalt und sein Stellvertreter sind unter anderem für die Gesamtaufsicht der Fälle zuständig. Mindestens einmal im Jahr wird daher jeder Staatsanwalt inspiziert und die Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 2 Jahren werden besprochen.

Den **Oberstaatsanwälten** obliegt die administrative Leitung des jeweiligen Amtes.

Die Staatsanwaltschaft umfasst insgesamt 26 **Staatsanwälte** (24 VZÄ), drei Substitute (3 VZÄ) und Sekretariatsmitarbeitende (25.1 VZÄ) (Angaben 2020). Ausser im zentralen Amt, sind die Staatsanwälte nicht spezialisiert, sondern arbeiten in allen Bereichen des Strafrechts. Die Staatsanwälte übernehmen im Turnus jeweils während einer Woche den Bereitschaftsdienst

²² In diesem Kapitel zur Staatsanwaltschaft gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

²³ Komplexe Wirtschaftsfälle; Verfahren, in welchen Beschuldigte spezifischer Berufsgattungen wie Anwälte, Notare, Magistraten sowie gewählte Personen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden beteiligt sind; wichtige Fälle von Menschenhandel; Verfahren, in denen Kantons- oder Gemeindepolizisten in Ausübung ihrer Funktion als Beschuldigte beteiligt sind; Verfahren wegen potentiellen Ärztefehlern; Verfahren, in denen Angestellte der Kantonsverwaltung in Ausübung ihrer Funktion als Beschuldigte beteiligt sind; Delikte, die innerhalb einer parastaatlichen Institution verübt werden, welche der Beaufsichtigung durch das kantonale Finanzinspektorat untersteht; Todesfälle aufgrund von Katastrophen oder aussergewöhnlichen Ereignissen mit grossem medialem Interesse; Verfahren, welche gemäss Artikel 23 StPO in die ursprüngliche Kompetenz der Bundesanwaltschaft fallen; nationale Rechtshilfe, die an den Kanton Wallis adressiert ist. (Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis 2020, S.4)

²⁴ Kanton Wallis (2021a)

des jeweiligen regionalen Amtes und übernehmen die eingehenden Fälle. Nur die Staatsanwälte des zentralen Amtes übernehmen keinen Bereitschaftsdienst.

Eine Besonderheit der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis ist das Fehlen von Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten). Dazu hat sich der Grosse Rat bei ihrer Schaffung im Jahr 2011 entschieden, um mit den zugesprochenen juristischen Einheiten möglichst viele Staatsanwälte einstellen und so die Belastung des Bereitschaftsdienstes auf möglichst viele Personen verteilen zu können. Das Fehlen von Gerichtsschreibern wird sowohl in der Staatsanwaltschaft als auch in der Justizkommission diskutiert. Basierend auf den Überlegungen der Staatsanwaltschaft schlägt die Justizkommission eine Gesetzesänderung vor, um die Einstellung von Gerichtsschreibern zu ermöglichen. Dies würde der Staatsanwaltschaft mehr Flexibilität bringen.²⁵

In späteren Jahren wurde die Stelle des Substituten geschaffen. Die zwei ersten Substitutenstellen wurden aufgrund der hohen Fallbelastung dem Unter- und dem Zentralwallis zugeteilt. Eine dritte Substitutenstelle unterstützt seit 2019 das zentrale Amt. Die Substituten erfüllen die ihnen zugeteilten Aufgaben. Ihre Kompetenzen sind durch das Gesetz umschrieben. Gemäss EGStPO Art. 9 können einem Substituten Untersuchungs- und Vertretungshandlungen übertragen werden, wobei sich diese auf die Straftat beschränken müssen, die das Verfahren ausgelöst hat. Vertretungen sind zudem nur in Fällen möglich, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Zentrales Amt

Der Sitz des zentralen Amtes ist in Sion. Es umfasst 11.1 Vollzeitstellen, wovon die Leitung der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertretung, je 1 Vollzeitstelle umfassen, 3.5 spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, 1 Vollzeitstelle Substitutin, sowie 6.1 VZÄ administratives Personal.

Pro Vollzeitstelle Staatsanwalt stehen ca. 60 Stellenprozent Sekretariat zur Verfügung. Da viele Sekretariatsmitarbeitende Teilzeit arbeiten, sind den meisten Staatsanwälten zwei Sekretariatsmitarbeitende zugeordnet.

Die Zuteilung der eingehenden Fälle erfolgt durch den Generalstaatsanwalt oder den stellvertretenden Generalstaatsanwalt. Dabei wird die Belastung der Staatsanwälte berücksichtigt. Die Fälle treffen in unregelmässigen Abständen ein, die Anzahl der Fälle ist tiefer als in den regionalen Ämtern, und sie sind normalerweise komplexer und dauern deshalb länger.

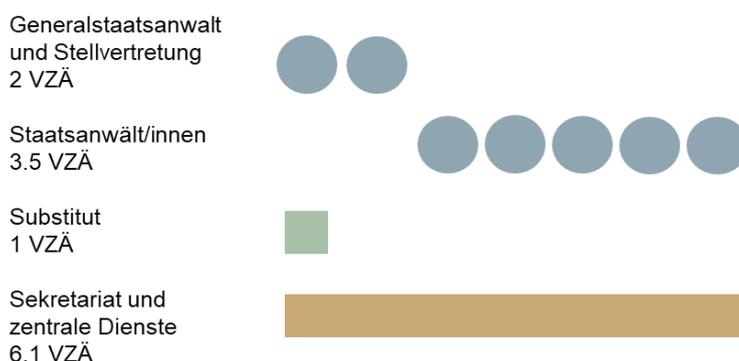
Seit Mitte 2019 hat der stellvertretende Generalstaatsanwalt die Leitung des zentralen Amtes inne. Diese Änderung wurde durch das Büro mit dem Ziel einer besseren Rollenteilung eingeführt, so dass sich der Generalstaatsanwalt auf die Gesamtleitung der Staatsanwaltschaft kon-

²⁵ Justizkommission des Kantons Wallis (2021)

zentrieren kann. Die Justizkommission befürwortet diese Rollenteilung und erachtet eine Festigung der Position des stellvertretenden Generalstaatsanwalts als Leiter des zentralen Amtes als sinnvoll.²⁶

Die zentralen Dienste umfassen rund 3.3 VZÄ des administrativen Personals und werden von einem administrativen Verantwortlichen geleitet. Sie sind für den Personaldienst, Informatik und Finanzen aller Ämter zuständig und beinhalten das Sekretariat des Generalstaatsanwalts.

Abbildung 7-1: Organigramm des zentralen Amtes



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Amt der Region Oberwallis

Das Amt der Region Oberwallis hat seinen Sitz im Juli 2021 von Visp nach Brig verlegt. Es umfasst 9.2 Vollzeitstellen²⁷, wovon 5.5 Staatsanwaltsstellen sind und die restlichen Stellen administratives Personal. Unregelmässig wird zudem ein Anwaltspraktikum zur Verfügung gestellt und betreut. Das Amt der Region Oberwallis hat gegenwärtig als einziges Amt die Substitutenstelle nicht besetzt.

Die 5.5 Staatsanwaltsstellen sind auf 7 Personen aufgeteilt, wovon eine Staatsanwaltsstelle durch zwei Personen zu je 50% besetzt ist, sowie eine Stelle mit dem zentralen Amt geteilt wird.

Das Sekretariat besteht aus 6 Personen. Jedem Staatsanwalt ist eine Sekretärin oder ein Sekretär zugeordnet. Da die meisten Sekretariatsmitarbeitenden Teilzeit arbeiten, legen die Staatsanwälte alle Sitzungen und Termine auf die Arbeitstage ihres Sekretärs. Als einziges Sekretariat bei der Staatsanwaltschaft wird dieses von einem Kanzleichef geleitet. Dieser ist direkte Ansprechperson für den Oberstaatsanwalt sowie die Ansprechperson für den zentralen Dienst.

²⁶ Justizkommission des Kantons Wallis (2021)

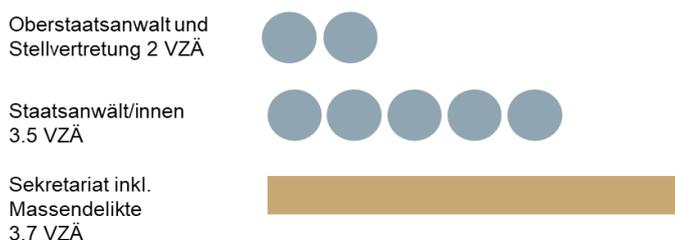
²⁷ Seit Anfang 2021 sind noch 0.3 VZÄ Sekretariat dazugekommen.

Als einziges deutschsprachiges Amt, werden in der Region Oberwallis auch alle deutschsprachigen Massendelikte bearbeitet. Diese Arbeit wird massgeblich von drei Sekretärinnen übernommen, denen dafür insgesamt 0.9 VZÄ zur Verfügung stehen. Der Oberstaatsanwalt kontrolliert und unterschreibt die vorbereiteten Entscheide.

Die Zuteilung der Dossiers erfolgt über den Bereitschaftsdienst. Dieser wird von den Staatsanwälten im Turnus jeweils wochenweise von Montag bis Montag übernommen. Staatsanwälte, die Teilzeit angestellt sind, übernehmen den Bereitschaftsdienst ebenfalls wochenweise.

Der Oberstaatsanwalt kontrolliert die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden. Dabei wird vor allem das Ampelsystem von Tribuna verwendet, das jeweils anzeigt, wenn Fälle schon lange nicht mehr bearbeitet wurden. Bei Problemen wird durch den Oberstaatsanwalt das Gespräch gesucht. Bei einer starken Überbelastung kann ein Staatsanwalt nach Rücksprache mit dem Oberstaatsanwalt Dossiers abgeben, möglichst direkt bei deren Eingang.

Abbildung 7-2: Organigramm des Amtes der Region Oberwallis



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Amt der Region Zentralwallis

Der Sitz des Amtes der Region Zentralwallis liegt in Sion. Mit insgesamt 16.6 VZÄ handelt es sich um das grösste Amt der Staatsanwaltschaft. Zudem wird jeweils ein kaufmännisches Praktikum angeboten und unregelmässig auch ein Anwaltspraktikum.

Grundsätzlich arbeiten die Staatsanwälte im Team mit jeweils einem Sekretär zusammen. Da diese meist Teilzeit arbeiten, wird ein zweiter Sekretär pro Team bestimmt. Als grosser Vorteil dieses Team-Systems wird angesehen, dass die Sekretärinnen und Sekretäre eine gute Kenntnis der Dossiers haben.

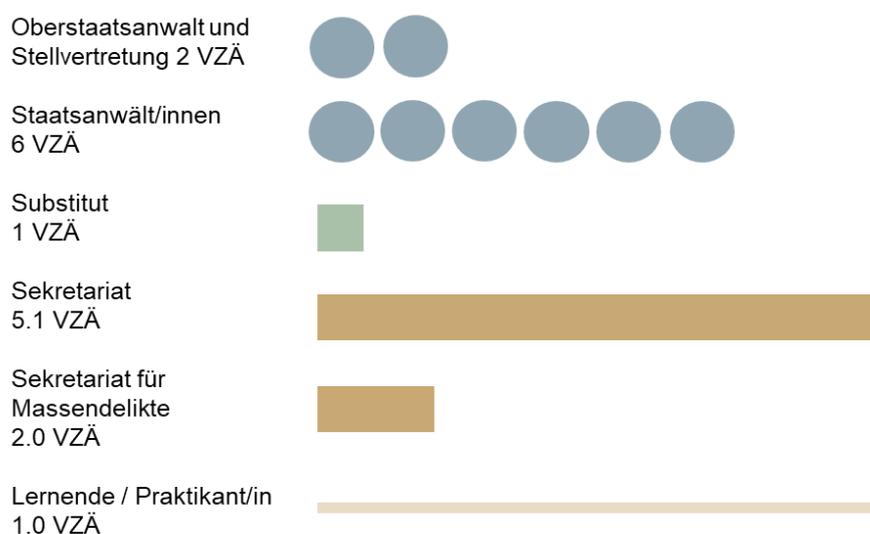
Das Amt der Region Zentralwallis hat nach einem Entscheid des Büros 2019 alle französischen Massendelikte übernommen. Diese Massendelikte werden von zwei spezialisierten Sekretärinnen bearbeitet. Die Staatsanwälte übernehmen abwechselnd (jeweils monatsweise) die Verantwortung für diese Fälle und kontrollieren und unterschreiben die vorbereiteten Entscheide.

Die Zuteilung der übrigen Fälle erfolgt über den Bereitschaftsdienst. Die Substitutin wird in den Bereitschaftsdienst ausschliesslich bezüglich Fallzuteilung einbezogen, während eine andere

Staatsanwältin oder ein anderer Staatsanwalt die Bereitschaft bezüglich Kontakte und Anrufe übernimmt.

Der Oberstaatsanwalt kontrolliert die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden. Bei Problemen wird das Gespräch gesucht und es werden allenfalls Ziele gesetzt. Bei einer starken Überbelastung kann ein Staatsanwalt nach Rücksprache mit dem Oberstaatsanwalt auch mal einen Bereitschaftsdienst aussetzen und bekommt keine neuen Dossiers zugeteilt oder darf eigene Dossiers abgeben.

Abbildung 7-3: Organigramm des Amtes der Region Zentralwallis



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

Amt der Region Unterwallis

Das Amt der Region Unterwallis hat seinen Sitz in St. Maurice und umfasst insgesamt 14.2 VZÄ.

Die Substitutin hat zwei Aufgaben: einerseits ist sie für gewisse Fallkategorien zuständig, andererseits übernimmt sie jeweils eine gewisse Anzahl Fälle von jedem Staatsanwalt und jeder Staatsanwältin und unterstützt diese bei Überbelastung. Sie ist jedoch nicht direkt in den Bereitschaftsdienst integriert.

Anwaltspraktikanten und Anwaltspraktikantinnen unterstützen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

Das Sekretariat besteht aus sechs Personen und ist in zwei Pools organisiert. Jeder Pool ist für vier Staatsanwältinnen und Staatsanwälte inklusive Substitutin zuständig. Während den

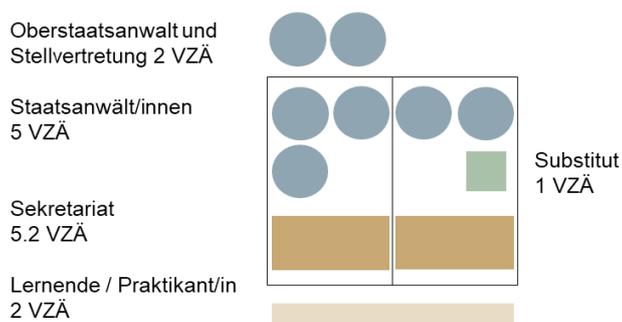
Staatsanwälten und Substituten grundsätzlich 0.5 VZÄ Sekretariat zustehen, wird die Substitutin bei ihren Fallkategorien mit zusätzlichen 0.2 VZÄ unterstützt. Vor 2011 hatte jeder Staatsanwalt eine eigene 100% Sekretariatsstelle.

Die eingehenden Fälle werden dem in Bereitschaft stehenden Staatsanwalt zugeteilt. Ausnahme sind jeweils drei Fälle pro Bereitschaftsdienst, die der Substitutin zugeordnet werden.

Der Oberstaatsanwalt kontrolliert regelmässig die Arbeitsbelastung der verschiedenen Personen. Sollte ein Staatsanwalt überlastet sein, wird ihm oder ihr stärkere Unterstützung durch die Substitutin oder durch Anwaltspraktikanten zugeteilt.

Die administrative Leitung des Büros wird vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen. Zur Entlastung gibt der Oberstaatsanwalt jeweils zwei zusätzliche Fälle pro Bereitschaftsdienst an die Substitutin ab.

Abbildung 7-4: Organigramm des Regionalbüros Unterwallis



Bemerkung: Personaldotation Ende Jahr 2020, ohne juristische Praktikantinnen und Praktikanten

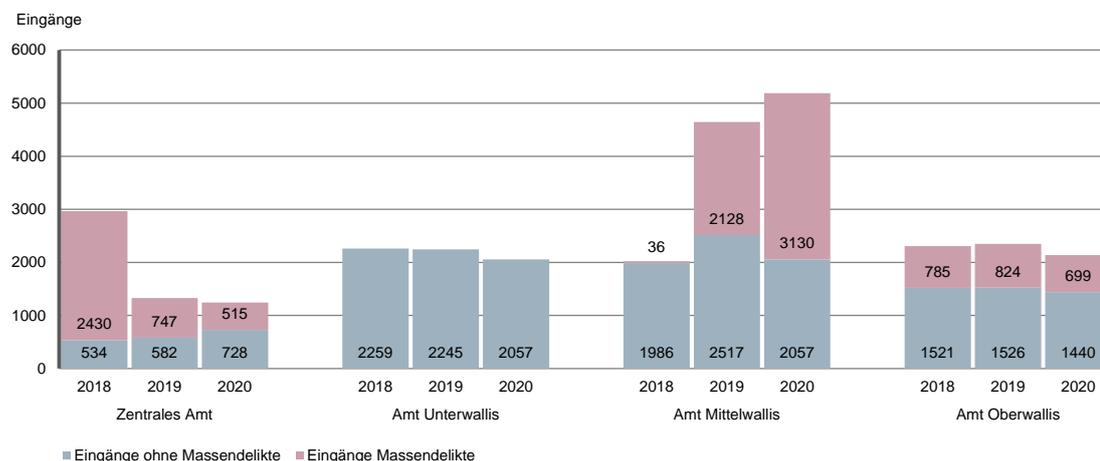
7.2 Arbeitsbelastung und -verteilung sowie Fallerledigung

Eingehende Fälle

Über die gesamte Staatsanwaltschaft wurden im Durchschnitt der Jahre 2018-2020 rund 10'249 Fälle pro Jahr registriert. In Abbildung 7-5 sind die Eingänge pro Jahr und Amt dargestellt, wobei Massendelikte rot eingefärbt sind. Wie erwähnt, werden die französischsprachigen Massendelikte seit 2019 vom Amt des Zentralwallis für beide französischsprachigen Ämter übernommen, während sie bis dahin vom zentralen Amt bearbeitet wurden. Im Jahr 2020 sind dennoch Eingänge von Massendelikten beim zentralen Amt zu verzeichnen, was in Zusammenhang mit der COVID-Epidemie steht, da sämtliche Fälle bezüglich Widerhandlungen gegen die COVID-19 Gesetze beim zentralen Amt zentralisiert wurden. Aus demselben Grund

haben auch die sonstigen Eingänge beim zentralen Amt im Jahr 2020 einen Anstieg zu verzeichnen. In den regionalen Ämtern sind die Eingänge ohne Massendelikte hingegen stabil geblieben.

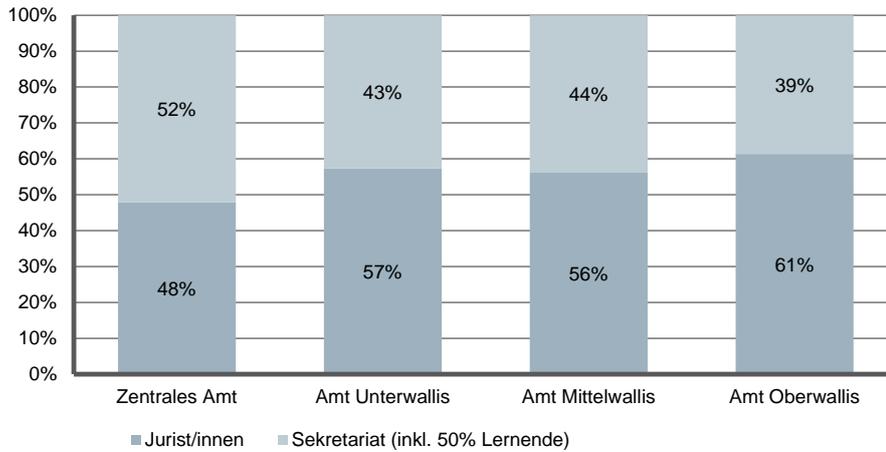
Abbildung 7-5: Anzahl Eingänge pro Kategorie nach Amt



Personaldotation

Die Staatsanwaltschaft verfügt im Durchschnitt der Jahre 2018-2020 über rund 50 Vollzeitstellen. Zudem wird sie von Anwaltspraktikantinnen und Lernenden unterstützt. In der folgenden Abbildung 7-6 ist ersichtlich, dass in den regionalen Ämtern jeweils rund 60% der Stellen Staatsanwälte sowie Substituten sind und 40% Sekretariatsmitarbeitende.²⁸ Die Zahl der Sekretariatsmitarbeitenden ist im zentralen Amt etwas höher. Der Grund ist unter anderem, dass das Sekretariat des zentralen Amtes auch für übergeordnete Aufgaben wie das Personalwesen, die Buchhaltung und die Informatik der Staatsanwaltschaft zuständig ist und zudem das Sekretariat des Generalstaatsanwaltes beinhaltet.

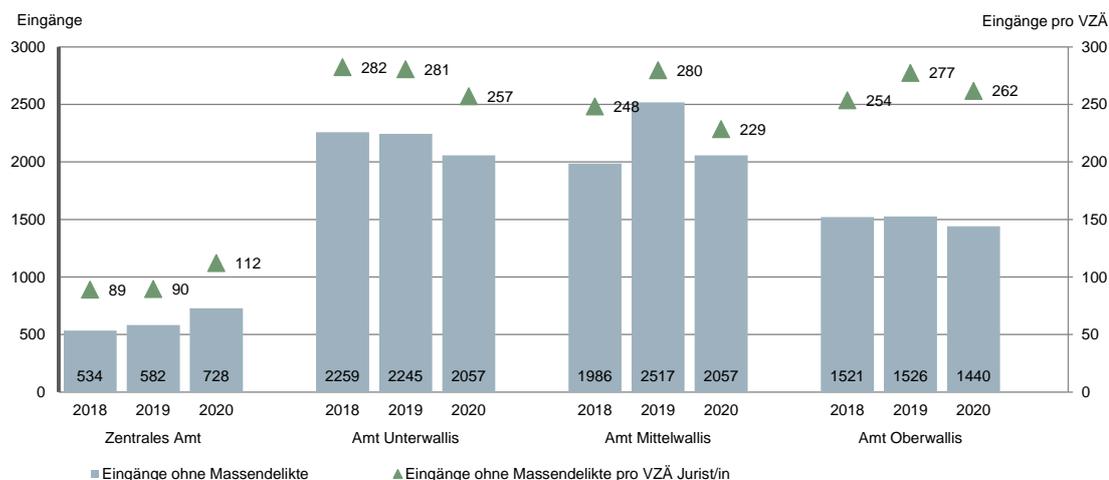
²⁸ Die Juristinnen und Juristen beinhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Substitute. Wie bei den Bezirksgerichten und dem Kantonsgericht wurden die juristischen Praktikanten und Praktikantinnen nicht berücksichtigt. Bei den Lehrlingen und administrativen Praktikanten und Praktikantinnen wurde 50% des Pensums gezählt.

Abbildung 7-6: Personal der Staatsanwaltschaft nach Personalkategorie und Amt

Bemerkung: Die Juristinnen und Juristen beinhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Substitute. Die juristischen Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht berücksichtigt. Bei den Lehrlingen und administrativen Praktikanten und Praktikantinnen wurde 50% des Pensums in der Kategorie Sekretariat gezählt.

Arbeitsbelastung

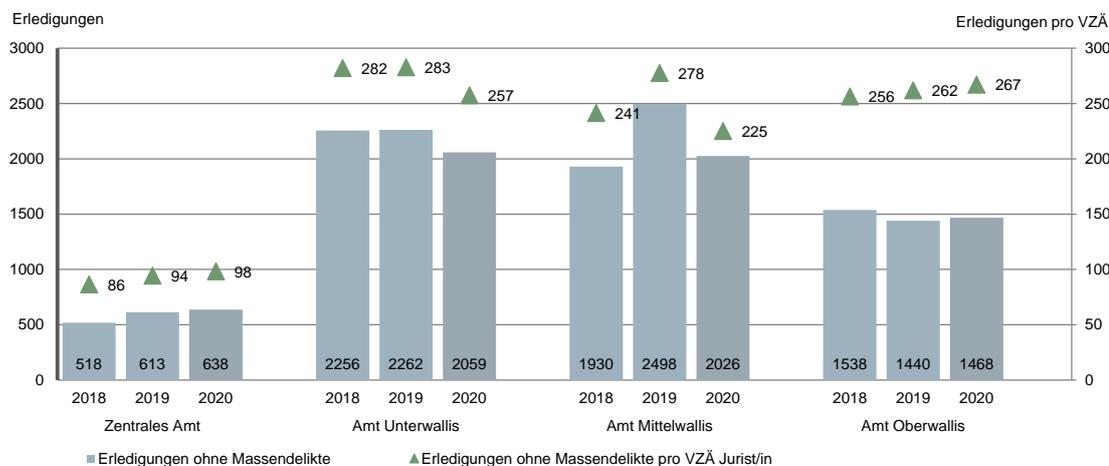
Als Indikator für die Arbeitsbelastung dient wiederum die Anzahl Eingänge pro Juristen und Juristin, wobei als Juristin und Jurist alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Substituten gelten. Abbildung 7-7 berücksichtigt nur die Eingänge ohne Massendelikte. Die Arbeitsbelastung in den regionalen Ämtern ist ähnlich und liegt im Jahr 2020 zwischen 229 und 262 Eingängen pro Juristen und Juristin. Im zentralen Amt ist die Anzahl Eingänge pro Juristin und Jurist etwas tiefer, da sie wie bereits erwähnt, eine andere Zuständigkeit haben.

Abbildung 7-7: Anzahl Eingänge pro VZÄ Jurist/in nach Amt

Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Substitute. Die juristischen Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht berücksichtigt.

Fallerledigung und hängige Fälle

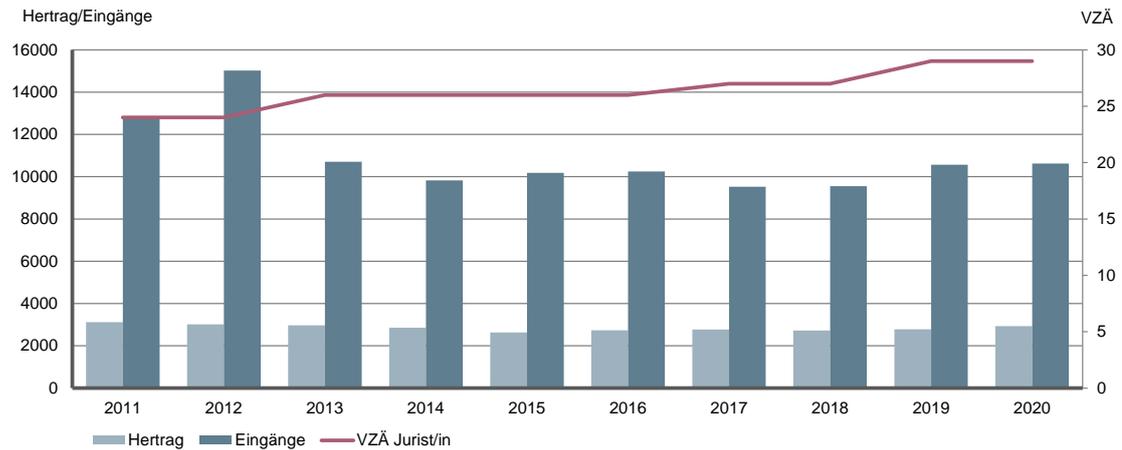
Die Erledigungen ohne Massendelikte pro VZÄ Juristen und Juristin sind zwischen den Ämtern ebenfalls vergleichbar und bewegen sich in den Jahren 2018-2020 in einer ähnlichen Größenordnung wie die Eingänge. So konnte über alle Ämter eine Erledigungsquote von 99% erreicht werden. Dies bedeutet, dass jedes Jahr fast so viele Fälle erledigt werden konnten, wie eingegangen sind.

Abbildung 7-8: Anzahl Erledigungen pro VZÄ Jurist/in nach Amt

Bemerkung: Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Substitute. Die juristischen Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht berücksichtigt.

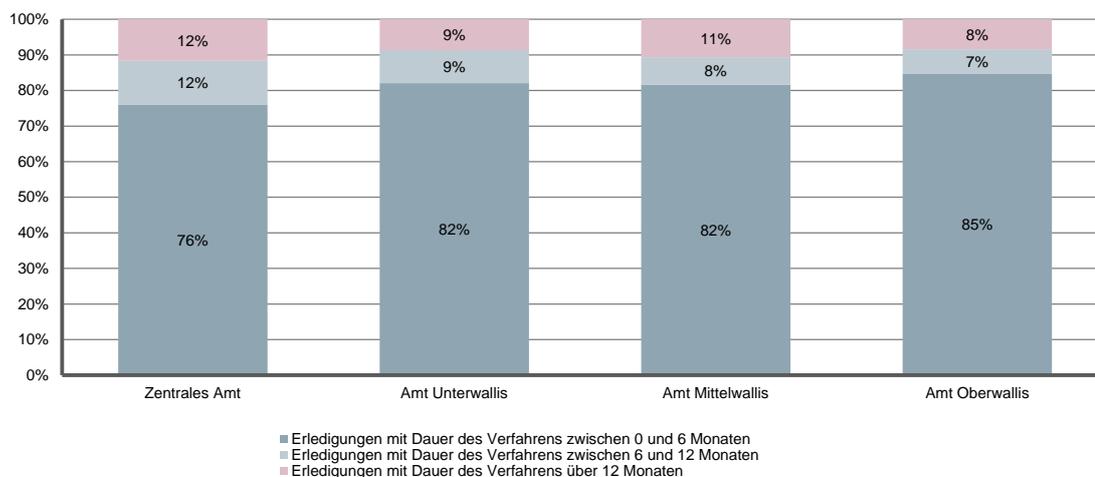
Abbildung 7-9 zeigt die Entwicklung von Eingängen, Hertrag und VZÄ Juristinnen und Juristen seit 2015. Der Hertrag ist seit 2015 nur leicht gestiegen, in den Jahren 2018-2020 um 8.7% von 2566 auf 2788. Der Hertrag ist 2020 ungefähr identisch mit jenem in den Jahren 2012 und 2013. Nichtsdestotrotz sollte die Entwicklung beobachtet werden.

Abbildung 7-9: Staatsanwaltschaft: Entwicklung von Eingängen, Hertrag und VZÄ Jurist/in



Bemerkung: Berücksichtigt werden alle Fälle, inklusive Massendelikte. Seit dem 1. Juli 2016 werden keine speziellen Dossiers mehr für die Festlegung der nicht strittigen Gerichtsstände eröffnet. Die VZÄ Juristinnen und Juristen beinhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Substitute. Die juristischen Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht berücksichtigt.

Abbildung 7-10 zeigt für jedes Amt den Anteil der Erledigungen, die innerhalb eines gewissen Zeitraumes abgearbeitet wurden, wobei wiederum die Massendelikte nicht berücksichtigt werden. Auch hier ist der Stand in den regionalen Ämtern sehr ähnlich. In den Jahren 2018-2020 wurden durchschnittlich 82-85% der Fälle innerhalb von 6 Monaten erledigt. Die Fälle im zentralen Amt haben eine längere Verfahrensdauer, was auf die Komplexität der Fälle zurückzuführen ist.

Abbildung 7-10: Dauer des Verfahrens nach Amt – Durchschnitt 2018-2020

7.3 Zusammenfassung und Empfehlungen

7.3.1 SWOT-Analyse

Stärken

- Die Staatsanwaltschaft sucht nach Möglichkeiten zur Optimierung und setzt verschiedene Verbesserungen um. So wurde, wie in Kapitel 7.1 erwähnt, die Verteilung der Fallkategorien auf die Ämter verändert und das zentrale Amt wurde reorganisiert. Auch gibt es verschiedene Projekte bezüglich der Sekretariate, wie zum Beispiel die schriftliche Dokumentation der administrativen Prozesse, die zu Effizienzsteigerungen sowie vereinfachten Einarbeitung und Bearbeitung beitragen sollen.
- Die Belastung an den drei regionalen Ämtern ist relativ ausgeglichen und variiert weniger stark als an den Bezirksgerichten. Der Hertrag bei der Staatsanwaltschaft hat über die vergangenen Jahre nur leicht zugenommen und ist immer noch auf einem ähnlichen Niveau wie vor knapp 10 Jahren.

Schwächen

- Der Generalstaatsanwalt hat eine Doppelrolle: Einerseits leitet er das zentrale Amt, andererseits hat er die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft inklusive der regionalen Ämter inne. Um die zwei Rollen (Leitung Staatsanwaltschaft und Leitung zentrales Amt) besser zu separieren, hat seit 2019 der stellvertretende Generalstaatsanwalt die Leitung des zentralen Amtes übernommen.

- Wie in der gesamten Staatsanwaltschaft, übernehmen der Generalstaatsanwalt und sein Stellvertreter relativ viele administrative Aufgaben z.B. in der Personaladministration, wodurch weniger Zeit für Führungsaufgaben und die Fallbearbeitung bleibt.
- Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bringt mit sich, dass es auch eines eigenen Sekretariats mit den entsprechend Personalressourcen bedarf. Die zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft sind jedoch noch nicht so organisiert und personell bestückt, dass sie einen optimalen administrativen Support für die Staatsanwaltschaft leisten können. Unter anderem fehlt eine klar definierte Rolle analog zum Generalsekretär beim Obergericht.
- Die Staatsanwaltschaft ist noch nicht zu einer Digitalisierung der Dossierverwaltung übergegangen. Die Digitalisierung wird aufgrund von Justitia 4.0 in Zukunft zumindest in der Anfangsphase noch mehr Ressourcen beanspruchen.
- Zur Effizienzsteigerung würde auch die Aktualisierung der Vorlagen beitragen, welche als Pendenz erkannt, aber noch nicht angegangen wurde.
- Die Staatsanwälte arbeiten sehr unabhängig, was bedeutet, dass nur eine Person mit dem Dossier vertraut ist, Dies stellt bei Krankheitsausfällen und Kündigungen eine Herausforderung dar. Die Einarbeitung eines neuen Staatsanwaltes braucht Zeit, was die Verfahrensdauer verlängern und evtl. zu Verjährungsproblemen führen kann. Durch die Integration von Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) ins Team als mögliche Nachfolger der Staatsanwälte sowie zur Mitarbeit in den Fällen könnte die Effizienz gesteigert und der Wissenstransfer in den Dossiers sichergestellt werden.
- Der Informationsfluss zwischen dem zentralen Amt und den regionalen Ämtern sowie dem zentralen Dienst und den regionalen Sekretariaten funktioniert noch nicht optimal. Ein Newsletter wurde eingeführt. Das neue Intranet sollte noch zusätzlich zu einem verbesserten Informationsfluss beitragen.

Chancen und Risiken

- Es bestehen Schwierigkeiten bei der Suche nach qualifizierten Magistratinnen und Magistraten, vor allem für die grossen Wirtschaftsfälle.
- Generell bestehen Nachwuchsprobleme, da das Anforderungsprofil an die Staatsanwälte hoch sind und in diesem Bereich ausser mit den Substituten kaum Nachwuchsstellen bestehen. Die Einführung von Gerichtsschreiberstellen (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) könnte diesbezüglich für Abhilfe sorgen (vgl. Empfehlung 8). Durch die Mitarbeit der Gerichtsschreiber (oder sog. Assistenz-Staatsanwälte) in den Fällen könnten die Staatsanwälte entlastet und Absenzen (Ferien sowie Krankheit) besser aufgefangen werden.

7.3.2 Empfehlung 7: Optimierung der Governance des Büros der Staatsanwaltschaft

Das Büro der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreterin sowie den drei Oberstaatsanwälten der regionalen Ämter. Das Büro ist als Kollegialorgan organisiert, welches im Zweifelsfall Mehrheitsentscheide trifft. Dies bringt ein gewisses Spannungs- und Blockadepotenzial mit sich. Der Generalstaatsanwalt, welcher die gesamte Staatsanwaltschaft führen sollte, hat in diesem Gremium eine von fünf Stimmen und

könnte stets überstimmt werden. Ein kollegiales Führungsgremium in einer sonst eher hierarchisch organisierten Institution stellt einen Widerspruch dar. Damit die Staatsanwaltschaft effizienter geführt werden kann, sollte geprüft werden, ob das Büro der Staatsanwaltschaft stärker hierarchisch organisiert werden sollte.

Die stärker hierarchisch ausgerichtete Führungsstruktur würde auch den Generalstaatsanwalt stärker in die Pflicht nehmen, Projekte und Entscheide umzusetzen, sowie dafür die Verantwortung zu übernehmen. Weiter fördert eine hierarchische Organisation, dass der Generalstaatsanwalt sowohl nach Innen als auch nach aussen stärker als Führungsperson in Erscheinung tritt und die Staatsanwaltschaft generell aktiver wahrgenommen wird.

Das Ziel muss sein, die Kongruenz zwischen den Aufgaben, den Entscheidkompetenzen und der Verantwortung zu erhöhen und diese, wie es in den meisten anderen Kantonen der Fall ist, in Richtung Generalstaatsanwalt zu verschieben.

7.3.3 Empfehlung 8: Klärung der Struktur, Aufgaben und Qualifikationen der zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist im Vergleich zu anderen Justizbehörden eine junge Einheit und nach wie vor in einem organisatorischen Entwicklungsprozess. Dies gilt auch für die administrativ unterstützenden Dienste – die zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft. Diese können den Generalstaatsanwalt und die regionalen Ämter noch nicht optimal unterstützen.

Angesichts der Grösse der Staatsanwaltschaft wären zentrale Dienste ähnlich einem Generalsekretariat jedoch wichtig, um administrative Aufgaben der Staatsanwaltschaft gebündelt und kompetent wahrnehmen zu können. Zudem dürften eine Stärkung und Professionalisierung dieser Dienste zu mehr Effizienz im Allgemeinen und zur Beschleunigung und Umsetzung von Projekten innerhalb der Staatsanwaltschaft beitragen (z.B. Umsetzung der Digitalisierung, Aktualisierung der Vorlagen). Damit dies in Zukunft verstärkt der Fall ist, sollten folgende Aspekte geklärt und umgesetzt werden:

- **Struktur:** Wie sollen die zentralen Dienste strukturiert sein und wie werden diese geführt? Idealerweise bekämen die zentralen Dienste eine stärkere Position. Eine Möglichkeit wäre, die Leitung im Sinne eines Generalsekretariats auszugestalten. Wie die Leitung genau ausgestaltet ist, hängt massgebend auch von deren Aufgaben und Zuständigkeiten ab, die noch vertiefter analysiert werden müssen.
- **Aufgaben:** Welche unterstützenden Aufgaben sollen diese Dienste wahrnehmen? Welche sind weiterhin Aufgabe des Generalstaatsanwalts und der Staatsanwälte? Wo besteht der dringendste Supportbedarf?
- **Qualifikationen:** Welche Kompetenzen bestehen bereits und welche müssten noch durch Rekrutierung, interne oder externe Weiterbildung ergänzt werden, um die gesetzten Aufgaben zu erfüllen? Insbesondere in den Bereichen HR und IT bräuchte es entsprechende fachliche Qualifikationen.

Zusätzlich zu den internen Optimierungen sollte geprüft werden, ob auch in Koordination mit dem Kantonsgericht in Zukunft gemeinsam Leistungen und allenfalls fehlende Kompetenzen

eingekauft werden können, z.B. Personaldienst des Kantons Wallis, IT-Dienst des Kantons Wallis.

7.3.4 Empfehlung 9: Überdenken der personellen Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einen Einbezug von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten)

Bei der Schaffung 2011 der Organisation der Staatsanwaltschaft wurde entschieden, diese ausschliesslich mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu besetzen und keine Stellen für Gerichtsschreiber (oder sog. Assistenz-Staatsanwälte) zu schaffen. Die meisten Staatsanwaltschaften funktionieren mit Staatsanwälten, die durch Gerichtsschreiber (oder sog. Assistenz-Staatsanwälte) unterstützt werden.

Das aktuelle System funktioniert, sollte jedoch aus Effizienzgesichtspunkten überdacht werden. Die Frage nach der Integration von Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) ist auch bei der Justizkommission in Abklärung.

Die Integration von Gerichtsschreibern (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) hätte den Vorteil, dass die Staatsanwälte so entlastet und namentlich bei grossen Wirtschaftsfällen unterstützt werden könnten. Eine Arbeitsweise im Team würde dem Wissensverlust bei allfälligen Abgängen vorbeugen, und könnte die Motivation erhöhen. Gerade bei grossen Wirtschaftsfällen, für die es schwierig ist, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu finden, könnte eine Unterstützung durch einen Gerichtsschreibenden sinnvoll sein. Auch würde sich dadurch der Pool von potenziellen zukünftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erweitern. Zudem sind Gerichtsschreiber (oder sog. Assistenz-Staatsanwälte) als Ergänzung eine kostengünstigere Lösung als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

7.3.5 Sekundäre Optimierungsmaßnahmen

- **Optimierung des Informationsflusses:** Die interne Information zwischen dem Generalstaatsanwalt und den regionalen Ämtern sowie umgekehrt könnte noch optimiert werden. Gerade in sich schnell ändernden Situationen wie bei COVID braucht es eine rasche, zentrale und proaktive Kommunikation. Dazu sollten notwendige Prozesse und Instrumente wie das INTRANET weiterentwickelt werden. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Bedarf erkannt und ist daran, ein Konzept zu entwickeln und umzusetzen.

8 Verwaltungskommissionen

8.1 Überblick

Neben den in den vorgängigen Kapiteln behandelten Justizbehörden verfügt der Kanton Wallis über Verwaltungskommissionen mit rechtsprechender Funktion. Im Rahmen des vorliegenden Mandats werden folgende Verwaltungskommissionen betrachtet:

- Kantonale Steuerrekurskommission
- Kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung
- Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung
- Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse

Zur kantonalen Steuerrekurskommission gibt es bereits umfangreiche Reformüberlegungen, welche derzeit im Grossen Rat diskutiert werden.²⁹ Der Staatsrat hat 2017 eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, welche Vor- und Nachteile einer Aufhebung, die Zweckmässigkeit der Übertragung der Aufgaben an das Kantonsgericht sowie weitere Alternativen prüfte und diese in einem Bericht vom 10. Dezember 2018 zusammenfasste. Dieser Kommissionsbericht basiert auf einem breiten Einbezug von Akteuren, der im Rahmen der vorliegenden Arbeiten nicht möglich war. Insofern stützen wir uns primär auf die Erkenntnisse aus diesem Kommissionsbericht und ordnen diesen in unsere Arbeiten ein.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten zur kantonalen Steuerrekurskommission wurde auch die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung von der ausserparlamentarischen Kommission untersucht, wenn auch weniger detailliert. Wir beziehen auch hier diese Überlegungen mit ein.

Bis anhin nicht vertiefter untersucht wurden die oben genannten kantonalen Schlichtungskommissionen. Daher werden sich unsere Empfehlungen zu den Kommissionen primär auf diese beiden Einheiten konzentrieren.

8.2 Kantonale Steuerrekurskommission

Interne Organisation und Funktionsweise

Die Steuerrekurskommission ist gemäss kantonalem Steuergesetz Art. 219a zuständig für alle Rekurse gegen die Einspracheentscheide der Steuerbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern und die interkommunale Steueraufteilung. Sie ist dabei unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts. Das Organisations- und Geschäftsreglement der kantonalen Steuerrekurskommission regelt ihre Zusammensetzung und Organisation.

²⁹ Staatsrat des Kantons Wallis (2020)

Die Kommission besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern, wobei ein Präsident und zwei Vizepräsidenten definiert sind. Die Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt und haben unterschiedliche fachliche Hintergründe, meist im Steuer- oder Rechtsbereich. Während formell 7 Mitglieder als Ersatzmitglieder bezeichnet werden, werden diese in der Praxis genau gleich einbezogen.

Das Kommissionssekretariat hat seinen Sitz in Sion und besteht aus 1.7 VZÄ Gerichtsschreibenden und 0.2 VZÄ administrativem Personal. Von den Gerichtsschreibenden ist eine Person deutscher (0.4 VZÄ) und zwei Personen französischer Muttersprache (1.3 VZÄ). Den Gerichtsschreibenden steht pro Sprache 10 Stellenprozent administratives Personal zur Verfügung.

Die Gerichtsschreibenden registrieren Neueingänge und übernehmen die formellen Schritte inklusive Schriftenwechsel. Sie teilen daraufhin die Fälle jeweils einem Kommissionsmitglied zu, wobei der fachliche Hintergrund und Erfahrungen bei früheren Fällen berücksichtigt werden. Das zugeteilte Kommissionsmitglied erstellt dann einen Bericht, anhand dessen die Kommission ihren Entscheid fällt. Die Gerichtsschreibenden übernehmen daraufhin die Redaktion des Entscheids, der vom Präsidenten kontrolliert und unterschrieben wird. An den Sitzungen der Kommission nehmen jeweils 5-7 Mitglieder teil.

Fallbelastung

Im Jahr 2020 sind bei der Kommission 89 neue Rekurse eingegangen. Im Jahr 2019 waren es 69 und im Jahr 2018 87 neue Rekurse. Der Hertrag betrug im Jahr 2017 noch 150 Fälle. Um diese hängigen Fälle abzubauen, wurde in demselben Jahr die Häufigkeit der Sitzungen erhöht, wodurch seither mehr Fälle behandelt werden können: Im Jahr 2017 lag die Zahl der behandelten Fälle bei 71, im Jahr 2018 ist sie auf 106 gestiegen und im Jahr 2019 auf 131. Durch die häufigeren Sitzungen konnte ein Teil der hängigen Fälle abgebaut werden, so liegt er Ende 2020 bei 82 Fällen. Im Jahr 2020 hat die sanitäre Situation die Arbeit der Kommission erschwert, so dass nur 90 Fälle behandelt wurden.³⁰

SWOT-Analyse

Weitere Ausführungen, insbesondere zu den Vor- und Nachteilen der Reformansätze finden sich im Bericht der ausserparlamentarischen Kommission³¹:

Stärken

- Die Interdisziplinarität der Kommission ist ein Vorteil. Bei vielen Fällen ist das spezifische Fachwissen der Steuerspezialisten nützlich, da zum Beispiel Unternehmensrechnungen analysiert werden müssen. Dieses Fachwissen ermöglicht, die Fälle effizient zu bearbeiten und führt zu qualitativ hochstehenden Entscheiden mit geringen Guttheissungsquoten bei Rekursen.

³⁰ Justizkommission des Kantons Wallis (2020), S. 20

³¹ Ausserparlamentarische Kommission zur Prüfung der Problematik betreffend die kantonale Steuerrekurskommission (K RK) (2018)

- Die Kommission ist auf Abruf tätig und kann die Anzahl Sitzungen den eingehenden Rekursen anpassen. Insofern ist es eine kostengünstige Lösung.

Schwächen

- Im Jahr 2014 wurde die Kommission aus der Administration herausgelöst. Seither ist die Kommission organisatorisch nicht mehr eingebunden und ist bei administrativen Aufgaben (Buchhaltung, Budgeterstellung, Informatik oder juristische Fachressourcen) auf sich allein gestellt.
- Die Abläufe bei einer Milizorganisation stossen an ihre Grenzen und entsprechen in Bezug auf Berichterstattung, Dossier Einsicht oder gesicherte Kommunikationsmöglichkeiten (Emails) nicht den Standards der Justizbehörden.
- Die Kommission ist auf Grund ihrer eigenständigen Verwaltung gegen aussen wenig sichtbar und auch nicht auf der Webseite der Justiz integriert.

Chancen und Risiken

- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gewählt, ohne spezifische Anforderung an Ausbildung oder Erfahrung. Dies birgt das Risiko von fachlicher Überforderung.

Empfehlung ausserparlamentarische Kommission: Übertragung der Aufgaben an das Kantonsgericht

Die ausserparlamentarische Kommission empfiehlt in ihrem Bericht die Steuerrekurskommission aufzuheben und durch eine aus Berufsmagistraten bestehende neue steuerrechtlich Abteilung des Kantonsgerichts zu ersetzen.³² Eine dieser Empfehlung folgende Gesetzesänderung wurde dem Grossen Rat vorgelegt.³³

Sekundäre Optimierungsmassnahme

Wir können auf Basis unserer eigenen punktuellen Arbeiten und Befragungen die Empfehlung der ausserparlamentarischen Kommission nachvollziehen und stützen. Jedoch sollte bei einer Integration ins Kantonsgericht drei Aspekte beachtet werden:

- Das Kantonsgericht ist bereits jetzt stark belastet und weist über alle Abteilungen einen steigenden Hertrag auf. Mit dem Steuerrecht kommt eine zusätzliche Aufgabe hinzu. Es muss sichergestellt werden, dass dazu die notwendigen Ressourcen und fachlichen Kenntnisse zur Verfügung stehen. Die Integration des Steuerrechts darf nicht dazu führen, dass in diesem Bereich oder in anderen Rechtsgebieten die Verfahrensdauern und die hängigen Fälle zunehmen.
- Um dem entgegenzuwirken, sollte nach wie vor auf das grosse spezifische Fachwissen der aktuellen Kommissionsmitglieder zurückgegriffen und diese als externe Beisitzer beigezogen werden.

³² Ausserparlamentarische Kommission zur Prüfung der Problematik betreffend die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) (2018)

³³ Staatsrat des Kantons Wallis (2020)

- Zudem sollten nochmals kritisch geprüft werden, ob es sinnvoll ist, eine zusätzliche fünfte Abteilung einzurichten oder besser die Steuerrekurskommission in die bestehende öffentlich-rechtliche Abteilung zu integrieren. Die Aussenwirkung dürfte durch eine eigene Abteilung grösser sein. Jedoch wäre sie mit rund 90 Falleingängen pro Jahr mit Abstand die kleinste Abteilung und würde gleichwohl ein zusätzlicher Organisationsaufwand entstehen. Im Sozialversicherungsrecht, das ebenfalls Teil des öffentlichen Rechts ist, aber eine eigene Abteilung hat, sind pro Jahr gut 400 Eingänge zu verzeichnen.

8.3 Kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung

Interne Organisation und Funktionsweise

Die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung ist letzte kantonale Instanz bei Rekursen gegen Einspracheentscheide in Anwendung des Landwirtschaftsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.

Die Kommission ist eine Milizorganisation und besteht aus 9 Mitgliedern und 7 juristischen Sekretären. Von den 9 Mitgliedern sind 5 französischsprachig und 4 deutschsprachig. Bei den juristischen Sekretären sind 4 französischsprachig, 2 deutschsprachig und eine zweisprachig.

Die Kommission ist in drei Subkommissionen organisiert:

- Deutschsprachige Subkommission
- Französischsprachige Subkommission für Landwirtschaft
- Französischsprachige Subkommission für Landumlegung

Die Subkommissionen bestehen jeweils aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die je nach Fachgebiet ausgewählt werden.

Die juristischen Sekretäre sind gemäss ihrem Fachwissen auf Fachgebiete spezialisiert und einer Subkommission zugeordnet. Innerhalb dieses Fachgebiets übernehmen die Sekretäre die Beschwerden, machen die Instruktion, den Schriftenwechsel und die Beweisaufnahme. Sobald die Instruktion beendet ist, trifft die Kommission ihre Entscheidung.

Die Dossiers werden vom Präsidenten registriert und den Sekretären zugeordnet. Während die juristischen Sekretäre für die Überwachung der Erledigung ihrer eigenen Dossiers zuständig sind, übernimmt der Präsident die Gesamtüberwachung der Erledigungen.

Fallbelastung

Im Jahr 2020 sind 5 deutschsprachige und 22 französischsprachige Rekurse eingegangen. Im Jahr 2019 waren es 8 deutschsprachige und 16 französischsprachige und im Jahr 2018 5

deutschsprachige und 9 französischsprachige. Ende 2018 waren insgesamt noch 10 Beschwerden hängig, Ende 2019 waren es 25 und Ende 2020 noch 24 Rekurse.³⁴

SWOT-Analyse

Stärken

- Die Kommission vereint juristisches Fachwissen mit dem Fachwissen und der Erfahrung der Milizmitglieder und bringt die notwendige Nähe zum landwirtschaftlichen Terrain mit
- Die Kommission ist flexibel einsatzbereit und macht sich häufig ein Bild vor Ort.

Schwächen

- Die ausserparlamentarische Kommission stellt ähnliche Schwächen wie bei der kantonalen Steuerrekurskommission fest, die sie auf die Milizorganisation zurückführt. Gleichwohl sind diese weniger ausgeprägt und haben wegen der geringeren Fallzahl eine kleinere Tragweite.
- Die Stellvertretung des Präsidenten ist nicht geregelt. Dies wäre wichtig, da der Präsident Vorsitzender von allen drei Subkommissionen ist und an allen Sitzungen teilnimmt.

Empfehlung ausserparlamentarische Kommission: Übertragung der Aufgaben an das Kantonsgericht

Die extraparlamentarische Kommission empfiehlt, dass auch die Aufgaben dieser Kommission an das Kantonsgericht übertragen werden, wobei die öffentlich-rechtliche Abteilung diese übernehmen soll.³⁵

Sekundäre Optimierungsmaßnahme

Die Empfehlung der ausserparlamentarischen Kommission ist nachvollziehbar, wobei die organisatorische Änderung in diesem Bereich weniger zwingend ist als bei der Steuerrekurskommission. Sowohl der status quo als auch eine allfällige Integration ins Kantonsgericht haben Vor- und Nachteile. Bei der Integration ins Kantonsgericht gelten ähnliche Überlegungen wie bei der Steuerrekurskommission. Es müsste darauf geachtet werden, dass sich die Integration nicht negativ auf die Fallbearbeitung (Stichwort Fachwissen) und die Erledigung auswirkt.

Letztlich geht es darum zwischen den Herausforderungen, die eine Milizorganisation mit sich bringt und deren Vorteilen wie Kostenersparnissen und der Terrainnähe abzuwägen. Im Gegensatz zur kantonalen Steuerrekurskommission gab es bei dieser Kommission keinen äusseren Anlass, der eine Integration notwendig gemacht hätte. Auch deuten die Anzahl Beschwerden und Aufhebungen nicht auf qualitative Mängel hin.

³⁴ Justizkommission des Kantons Wallis (2019); (2020)

³⁵ Ausserparlamentarische Kommission zur Prüfung der Problematik betreffend die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) (2018), S. 21

8.4 Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung

Interne Organisation und Funktionsweise

Die Schlichtungskommission ist für Rechtsstreitigkeiten des Arbeitsrechts, die unter das Bundesgesetz über die Gleichstellung (GIG) fallen, zuständig. Die Zuständigkeit besteht unabhängig vom Streitwert (kantonales Arbeitsgesetz, Art. 29 Abs. 1).

Die Kommission besteht aus 15 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern. Der Schweizerischen Zivilprozessordnung Art. 200 folgend, sind in der Kommission Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Männer und Frauen in gleichem Masse vertreten. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die zwei stellvertretenden Präsidenten und Präsidentinnen verfügen über eine juristische Ausbildung (vgl. Arbeitsgesetz Art. 36).

Die Kommission ist in drei regionalen Unterkommissionen (Ober-, Zentral- und Unterwallis) mit je 5 Mitgliedern organisiert, die jeweils von einem Präsidenten oder einem stellvertretenden Präsidenten geleitet werden. Die Unterkommissionen tagen jeweils in Vollbesetzung.

Die Sekretariats- und Gerichtskanzleiaufgaben der Kommission werden von zwei Gerichtsschreibern der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse übernommen. Die Gerichtsschreiber registrieren Neueingänge und weisen die Dossiers dem regional zuständigen Präsidenten bzw. stellvertretenden Präsidenten zu. Nach der Verhandlung unterstützen die Gerichtsschreiber die (stellvertretenden) Präsidenten bei der Redaktion des Entscheids.

Fallbelastung

Im Jahr 2018 behandelte die Kommission zwei Fälle, in den Jahren 2019 und 2020 waren es je drei Fälle.

SWOT-Analyse

Stärken

- Die Schlichtungskommission verfügt über zwei Gerichtsschreiber der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse. Diese könnten ihr Aufgabenspektrum erweitern und so aus einer Hand Schlichtungen vornehmen.

Schwächen

- Die Schlichtungskommission bearbeitet jährlich nur sehr wenige Fälle (3 im Jahr 2018). Dies macht es für die Präsidenten und Präsidentinnen sowie für die Mitglieder schwierig, Erfahrung aufzubauen und Routine zu entwickeln. Zudem bestehen nur wenige Austauschmöglichkeiten unter den Mitgliedern.
- Die Fälle überschneiden sich häufig mit denjenigen, für welche die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig ist. Die betroffenen Personen wenden

sich direkt an die Schlichtungsbehörde, wodurch die Anzahl Fälle der Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung gering bleibt. Insofern sind zwei Behörden in einem sehr ähnlichen Bereich tätig und es ist für die Rechtssuchenden auch nicht à priori klar, an wen sie sich wenden sollen. Auf Behördenebene entsteht eine gewisse Doppelspurigkeit.

Chancen und Risiken

- Die Bekanntheit der Kommission könnte gesteigert werden. Dadurch würde einerseits der Rechtsschutz der Bevölkerung verbessert und andererseits würden sich die oben genannten Schwächen aufgrund der geringen Fallzahl abmildern. Wobei die genannten Schwächen dadurch nicht komplett wettgemacht würden.

Sekundäre Optimierungsmaßnahme

Aufgrund der sehr geringen Fallzahl und der bereits bestehenden Schnittstelle zur Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse empfehlen wir organisatorische Optimierungen vorzunehmen. Diese können in einer minimalen Variante innerhalb der Kommission erfolgen oder zu einer Integration der Kommission in die Schlichtungsbehörde führen.

1. Minimalvariante: Zusammenlegen mindestens der zwei französisch-sprachigen Subkommissionen. Somit Reduktion von 3 auf 2 Subkommissionen. Angesichts der geringen Fallzahl könnten auch gänzlich auf Subkommissionen verzichtet und die Anzahl der Präsidentinnen und Präsidenten reduziert werden. Durch mehr Fälle pro Richterin und Richter und Richter könnte die Routine etwas gesteigert werden, wobei bei drei Fällen pro Jahr schwerlich von Routine gesprochen werden kann.
2. Maximalvariante: Zusammenführen der kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung mit der Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Bereits heute überschneiden sich die Fälle der beiden Kommissionen thematisch häufig. Zudem sind in beiden Kommissionen dieselben Gerichtsschreibenden tätig.

8.5 Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse

Interne Organisation und Funktionsweise

Die Schlichtungskommission befasst sich mit Streitigkeiten betreffend die Miete von unbeweglichen Sachen. Sie verfasst zudem die offiziellen Formulare für die Kündigung, für die Begründung von Mieterhöhungen und für einseitige Abänderungen des Vertrages (EG ZGB, Art.82).

Die Schweizerische Zivilprozessordnung gibt vor, dass die Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung von Mietenden und Vermietenden besteht (ZPO, Art. 200). Im Kanton Wallis besteht die Schlichtungskommission aus 15 Mitgliedern, die

vom Staatsrat gewählt werden. Der Präsident und die zwei stellvertretenden Präsidenten verfügen über eine juristische Ausbildung.

Die Kommission ist in eine französischsprachige Subkommission mit 10 Mitgliedern und eine deutschsprachige Subkommission mit 5 Mitgliedern aufgeteilt. Die Subkommissionen tagen jeweils mit einem Präsidenten oder einem Stellvertretenden sowie vier Mitgliedern. Während die deutschsprachige Subkommission daher stets aus denselben Mitgliedern besteht, wird die französischsprachige Subkommission immer wieder unterschiedlich zusammengesetzt. Bei der Zusammensetzung wird einerseits auf eine ausgeglichene Arbeitsbelastung der Mitglieder geachtet, andererseits müssen auch Verfügbarkeiten und Ausstände berücksichtigt werden.

Die Kommission wird von drei Gerichtsschreibenden mit insgesamt 1.8 VZÄ und einer administrativen Mitarbeiterin mit 0.8 VZÄ unterstützt, die von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit gestellt werden. Eine Gerichtsschreibende ist zweisprachig und übernimmt hauptsächlich die deutschsprachigen Dossiers, während sich die anderen beiden die französischen Dossiers aufteilen.

Fallbelastung

Im Jahr 2020 sind 529 Dossiers eingegangen. In den Jahren zuvor waren es 462 (2019) und 468 Dossiers (2018). Es kann also ein leichter Anstieg beobachtet werden. Die Anzahl der erledigten Dossiers lag in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen 437 und 468 Dossiers.³⁶

SWOT-Analyse

Stärken

- Die Kommission arbeitet effizient und kann daher viele Fälle mit kurzer Bearbeitungsdauer behandeln. Im Jahr 2020 konnten rund 65% der Dossiers innerhalb von drei Monaten erledigt werden, in den Jahren zuvor waren es rund 75%.
- Die Kommission arbeitet unkompliziert und konstruktiv. Die Akzeptanz der Entscheide und Vorschläge der Kommission sind hoch und es werden viele Schlichtungen erreicht. Die Kommission konnte im Jahr 2020 insgesamt 55% der Fälle schlichten (Schlichtungen und angenommene Urteilsvorschläge). In den Jahren zuvor lag diese Quote bei 78% (2019) bzw. 74% (2018). Die etwas tiefere Quote im Jahr 2020 kann zum Teil dadurch erklärt werden, dass verhältnismässig viele Fälle zurückgezogen wurden.

Schwächen

- Die Fluktuation der Mitglieder in der französischsprachigen Subkommission ist relativ hoch und auch die Anzahl Einsätze pro Mitglied eher am oberen Limit, was wiederum die Suche nach Mitgliedern erschwert.

³⁶ Justizkommission des Kantons Wallis (2019); (2020); (2021)

Chancen und Risiken

- Die Zahl der Dossiers ist in den letzten Jahren gestiegen, vor allem im französischsprachigen Bereich. Falls dieser Trend anhält, wird es zunehmend schwieriger, die Bearbeitungsdauer beizubehalten.

Sekundäre Optimierungsmaßnahme

Um die steigende Anzahl Fälle im französisch-sprachigen Kantonsteil auf mehr Köpfe zu verteilen, sollte geprüft werden, ob dazu Ersatzmitglieder engagiert werden könnten. Falls die Fallzahlen weiter steigen, sollte geprüft werden, ob für die französischsprachigen Fälle ein vierter Präsident gewählt wird.

Parallel zu den Überlegungen zu den personellen Ressourcen könnte auch die Zusammensetzung des Entscheid Gremiums verschlankt und statt in 5-er in 3-er Besetzung getagt werden. Dies würde Ressourcen freisetzen. Im Kanton Bern besteht bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen die Schlichtungsbehörde aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieter- und Vermieterseite oder der Pächter- und Verpächterseite. Wobei es sich hier um professionalisierte regionale Schlichtungsbehörden handelt.

9 Zusammenfassung und Empfehlungen

9.1 Ein Überblick über die Organisation und Funktionsweise der Walliser Justiz

Walliser Justiz funktioniert weitgehend gut

Insgesamt sind die Justizbehörden im Kanton Wallis auf einem guten Organisationsniveau und funktionieren zufriedenstellend. Sie können auf motivierte Mitarbeitende zählen, die sich mit ihrer Tätigkeit stark identifizieren und zum Teil bereits langjährig für die Walliser Justiz tätig sind. Der Justiz wird auch von ihren Stakeholdern eine gute Qualität attestiert.

Der Kanton Wallis vereint verschiedene geografische und soziokulturelle Zonen und kennt urbane als auch ländliche Gegenden sowie Grenzgebiete zum Ausland. Zudem umfasst er mit dem französisch- und deutschsprachigen Kantonsteil zwei Sprachengebiete mit teilweise unterschiedlichem kulturellem Einfluss. Die regional strukturierten Einheiten – die Bezirksgerichte und die regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft – sowie kleiner kantonale Gerichte gehen mit diesen Voraussetzungen gut um und versuchen sich möglichst optimal zu organisieren. Diese optimale Organisation stösst dort an Grenzen, wo die Einheiten zum Teil so klein sind, dass gewisse Arbeitsweisen nicht möglich sind und auf eine personelle Mindestdotierung nicht verzichtet werden kann.

Sämtliche Justizbehörden sind mit der Herausforderung konfrontiert, täglich einen Spagat zwischen Qualität und Effizienz zu schaffen. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei ein hohes Gut, welches es auch in Zukunft zu wahren gilt. Damit die Justiz längerfristig funktionsfähig bleibt, muss es gleichzeitig das Ziel sein, die eingehenden Fälle in einem angemessenen Zeitraum abarbeiten zu können und die Anzahl hängiger Fälle nicht zu stark ansteigen zu lassen. Die Aussenwirkung der Justiz definiert sich neben der Qualität auch über die Bearbeitungszeit und allfällige Verjährungen von Fällen. Die Fallzahlen und die Komplexität der Fälle haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Dies erhöht den Druck zur effizienten Arbeitsweise. Steigende Fallzahlen können einerseits durch eine Erhöhung des Outputs pro Person oder durch personelle Aufstockungen aufgefangen werden.

Die Justizbehörden haben bereits selbst verschiedene Massnahmen ergriffen. Über die getroffenen Massnahmen hinaus, konnten im Rahmen dieser Analyse weitere Effizienzsteigerungspotenziale identifiziert werden. Effizienzsteigerungen werden dabei vielfältig verstanden, im engeren Sinn als Kosten-Nutzen-Verhältnis, indem mit den eingesetzten Mitteln – in diesem Fall vor allem Personalressourcen – ein möglichst grosser Output, also Erledigung der eingehenden Fälle in einer bestimmten Qualität, resultiert. Effizienz kann auch weiter gefasst werden, indem Einheiten so organisiert oder Projekte derart durchgeführt werden, dass das System auch in Zukunft leistungsfähig bleibt und den kommenden Herausforderungen gewachsen ist. Dabei wird sich der Nutzen erst langfristig einstellen und es kann in einer Übergangsphase gar zu Mehraufwand kommen.

Der vorliegende Bericht liefert für diese Diskussion eine wichtige Grundlage, in dem er aufzeigt, wo organisatorische und weitere Optimierungen zu Effizienzsteigerungen führen können. Dabei steht klar im Vordergrund, dass zuerst bei den Abläufen und der Organisation optimiert wird, bevor zusätzliche Ressourcen eingesetzt werden.

Territoriale Struktur der Bezirksgerichte überdenken

Auf Ebene Bezirksgerichte bestehen verschiedene Empfehlungen, welche zum Teil voneinander abhängig sind. Am zentralsten ist, eine Reduktion der Anzahl Standorte zu prüfen. Mögliche Varianten sind eine Zusammenfassung zu sechs Regionen, wie dies auch bei den Arbeiten des Verfassungsrats diskutiert wird, oder zu drei Kreisen. Insbesondere, wenn es zu keiner räumlichen Zusammenlegung der Bezirksgerichte kommt, sollte eine Zusammenlegung der erstinstanzlichen Strafrechtsfälle an einem oder mehrerer Standorte geprüft werden. Aktuell sind die Bezirksgerichte unterschiedlich gross, haben unterschiedlich viele Fälle zu bearbeiten und verfügen auch über unterschiedlich viele Vollzeitstellen pro eingehenden Fall. Kleine Strukturen benötigen per se ein Mindestmass an Ressourcen. Grössere Einheiten würde es zudem ermöglichen, eine Spezialisierung in Zivil- und Strafrechtsfälle einzuführen (falls Strafrecht nicht konzentriert wird). Weiter sollte das System der Wanderrichterinnen und Wanderrichter optimiert werden, um die Bezirksgerichte noch effizienter zu entlasten. Es ist zu klären, welche Einsatzgebiete und welcher Einsatzmodus dazu am besten geeignet ist. Würden die Bezirksgerichte zu grösseren Einheiten zusammengelegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Wanderrichterinnen und Wanderrichter überflüssig werden, da die Belastung besser ausgeglichen werden kann.

Unabhängig von den genannten organisatorischen Massnahmen sollte der Austausch und der Zugang zum Wissen z.B. Bausteine zur Urteilsredaktion, Recherchequellen, Materialien zur Rechtsprechung oder Methoden zur Durchführung von Vergleichen zwischen den Bezirksgerichten intensiviert werden. Dieselbe Empfehlung zum Teilen und Zugänglichmachen von Wissen gilt auch für die übrigen Gerichtsbehörden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Hängige Fälle im Kantonsgericht angehen

Auf der Ebene des Kantonsgerichts steht im Vordergrund, die Anzahl hängiger Fälle im Bereich Zivil- und Strafrecht abzubauen und dazu personelle und organisatorische Massnahmen zu ergreifen. Wir empfehlen den Einsatz von verfügbaren externen stellvertretenden Richtern, die eine bestimmte Anzahl von Fällen pro Jahr erledigen können. Darüber hinaus sollte die Erledigung der Fälle auf Ebene des Kantonsgerichts verstärkt geprüft werden und untersucht werden, ob es noch Spielraum bei der Bearbeitung der Fälle gibt, um die Zahl der erledigten Fälle zu erhöhen, ohne die Qualität zu verringern.

Führungsrolle in der Staatsanwaltschaft stärken und administrativer Support verbessern

Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft stehen Empfehlungen zur internen Organisation im Vordergrund. Es wird empfohlen, die Staatsanwaltschaft stärker hierarchisch zu organisieren, wie

dies in den meisten Kantonen der Fall ist und dazu die Governance des Büros der Staatsanwaltschaft zu optimieren. Das Ziel muss sein, die Kongruenz zwischen den Aufgaben, den Entscheidkompetenzen und der Verantwortung zu erhöhen. Mit einer stärkeren hierarchischen Organisation würde das Gewicht des Generalstaatsanwalts und gleichzeitig auch dessen Verantwortung Projekte zu realisieren, sowie gegen Innen als auch Aussen als Gesicht der Staatsanwaltschaft aufzutreten, erhöht. Zudem sollten Struktur, Aufgaben und Qualifikationen bei den zentralen Diensten der Staatsanwaltschaft überprüft und angepasst werden. Angesichts der Grösse der Staatsanwaltschaft sind derartige professionelle Dienste wichtig, um die administrativen Aufgaben der Staatsanwaltschaft gebündelt und kompetent wahrnehmen zu können und den Generalstaatsanwalt von administrativen Aufgaben zu entlasten. Im aktuellen Zustand können die zentralen Dienste ihre Unterstützungsfunktion nicht optimal wahrnehmen und verschiedene Projekte, u.a. Vorlagen, Intranet etc. sind noch zu realisieren. Als dritter Punkt sollte die personelle Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den Einbezug von Gerichtsschreibenden (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) überprüft werden.

Personaldotation des Jugendgerichts der Fallentwicklung angleichen

Beim Jugendgericht sind die Fälle seit 2012 um 50% stark gestiegen – vor allem im französischsprachigen Wallis. Der Stellenetat blieb konstant. Auch im Vergleich mit anderen Kantonen empfehlen wir, die Dotation für juristisches Personal anzupassen. Das Kantonsgericht hat dem Staatsrat im Rahmen des Budgetprozesses bereits einen entsprechenden Antrag unterbreitet. Um besser zu verstehen, wie diese Fallentwicklung zustande kam und wie ein weiterer starker Anstieg verhindert werden kann, wird empfohlen, die Situation im französischsprachigen Kantonsteil und in der Westschweiz im generellen genauer zu betrachten.

Weitere sekundäre Optimierungspotenziale ausschöpfen

Neben den Hauptempfehlungen wurden im Rahmen der Analyse sekundäre Optimierungsmassnahmen identifiziert. Diese Massnahmen tragen ebenfalls zur Effizienzsteigerung bei, sind aber weniger umfassend als die Hauptempfehlungen. Sie können rascher umgesetzt werden, und so erste Erfolge bringen. Es handelt sich hier auch um Massnahmen zu Hilfsmitteln, Vorlagen, Kommunikation, Karriereplanung oder Weiterbildungen, die sich nicht direkt auf eine höhere Erledigungsrate auswirken, aber wichtig sind, um längerfristig eine effiziente Funktionsweise sicherzustellen. Zudem hängt die Funktionsfähigkeit der Justiz auch von ihren vor- und nachgelagerten Systemen ab und ist es wichtig, dass genügend Platzierungsmöglichkeiten für Jugendliche und gefährliche Straftäter zur Verfügung stehen. Eine Liste sämtlicher sekundärer Optimierungsmassnahmen findet sich in Anhang B.

Massnahmen im Kontext laufender Projekte umsetzen

Die Analyse der Walliser Justizbehörden stellt eine wichtige Momentaufnahme des aktuellen Systems, seiner Stärken und Schwächen sowie der zukünftigen Herausforderungen dar. Der

Bericht hat Massnahmen auf verschiedenen Ebenen identifiziert. Einige können rasch umgesetzt werden, andere brauchen gesetzliche Anpassungen und müssen in einem grösseren politischen Kontext betrachtet werden.

Die weiteren Umsetzungsarbeiten sollten mit dem Projekt des Verfassungsrats zur neuen Kantonsverfassung abgestimmt werden. Im Verfassungsentwurf werden im Hinblick auf die territoriale Organisation des Kantons und damit auch der Bezirksgerichte ebenfalls Modelle skizziert. Die vorliegende Analyse zielt in eine ähnliche Richtung und es gibt keine Widersprüche zu den laufenden Verfassungsarbeiten. Zudem hat die Justizkommission im Rahmen ihrer jährlichen Tätigkeitsberichte ebenfalls Überlegungen zur Weiterentwicklung der Gerichtsbehörden angestellt. Auch hier gehen die meisten Erkenntnisse in dieselbe Richtung.

Festgestellte Entwicklungen wie die zunehmende Komplexität der Fälle, der häufigere Beizug von Anwälten oder Umwälzungen durch die Digitalisierung (Projekt Justitia 4.0) und neue Arbeitsformen werden in Zukunft zunehmen. Umso wichtiger ist es, die identifizierten Schwächen proaktiv anzugehen und frühzeitig Massnahmen zu ergreifen, damit die Justiz auch in Zukunft auf qualitativ hohem Niveau funktionsfähig bleibt.

9.2 Hauptempfehlungen zur Effizienzsteigerung

Empfehlung	Zusammenfassung Befund	Wichtigste Elemente der Empfehlung
1	<ul style="list-style-type: none"> – Falleingänge sind über das gesamte Kantonsgericht konstant. – Der Hertrag hat über das gesamte Kantonsgericht seit 2011 stark zugenommen, insbesondere in der Zivil- und Strafrechtsabteilung 	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der juristischen Kapazitäten durch verstärkten Einsatz von verfügbaren externen Ersatzrichterinnen am Kantonsgericht. – Stärkeres Monitoring der Fallentwicklung und entsprechende Ressourcenzuteilung sowie Finden eines optimalen Gleichgewichts zwischen Effizienz und Qualität. Dabei sollen auch Überlegungen zur Fallerledigung pro juristische Stelle angestellt werden, um die hängigen Fälle abzubauen.
2	<ul style="list-style-type: none"> – Die Struktur bei den Bezirksgerichten ist relativ kleinräumig mit Gerichten mit zum Teil nur einer Richterstelle. Trotz jeweils möglichst optimaler interner Organisation brauchen kleine Standorte eine personelle Mindestausstattung, um zu funktionieren und die Belastung ist unterschiedlich grosse zwischen den Standorten. – Auch entstehen weitere praktische Herausforderungen: Stellvertretung, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Anzahl Bezirksgerichte, zum Beispiel Zusammenlegung zu sechs Regionen, oder Zusammenfassung auf der Ebene der drei Arrondissements. – Zudem Überlegungen zur Zusammenlegung der Strafrechtsfälle auf der ersten Instanz an einem oder mehreren Standorten

-
- | | | |
|-------|---|--|
| 3 | <ul style="list-style-type: none">– Ein breites Arbeitsspektrum ist zwar spannend, benötigt aber immer wieder von neuem ein Einarbeiten. Die Tätigkeit in der Breite hat hinsichtlich Effizienz ihren Preis. Auch auf der erstinstanzlichen Ebene werden die Fälle komplexer und häufiger Anwälte beigezogen. | <ul style="list-style-type: none">– Stärkere Spezialisierung innerhalb der erstinstanzlichen Gerichte z.B. auf Zivil- und Strafrechtsfälle. Dies ist jedoch nur bei grösseren Einheiten möglich. Umsetzung der Empfehlung 2 ist eine Voraussetzung. |
| <hr/> | | |
| 4 | <ul style="list-style-type: none">– Eine effiziente Fallbearbeitung und ausgeglichene Belastung an den Bezirksgerichten kann durch die Wanderrichterinnen und Wanderrichter noch nicht erreicht werden.– Eine Schwierigkeit besteht darin, geeignete Einsatzgebiete und einen geeigneten Einsatzmodus zu finden. | <ul style="list-style-type: none">– Optimierung des Systems der Wanderrichterinnen und Wanderrichter an den Bezirksgerichten, indem verschiedene Optionen geprüft werden: Beibehalten des Systems, aber Optimierung des Einsatzes (Einsatzgebiet und Zuteilungsmodus), Aufheben des Systems ohne anderweitige Massnahmen– Zudem Umwandlung der Stelle des Wanderrichters am Zwangsmassnahmengerecht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht in eine ordentliche Richterstelle. |
| <hr/> | | |
| 5 | <ul style="list-style-type: none">– Bei sämtlichen Gerichtseinheiten sind viel Erfahrungswissen und verschiedene Hilfsmittel vorhanden. Diese werden aber noch selten geteilt und teilweise mehrfach ähnlich erarbeitet. | <ul style="list-style-type: none">– Verstärkung des Austauschs und Verbesserung des Zugangs zu bestehendem Wissen innerhalb der Justizbehörden, v.a. unter den Bezirksgerichten, welche an geografisch unterschiedlichen Standorten dieselbe Arbeit verrichten. Insbesondere Teilen von Textbausteinen für Urteilsredaktionen, Recherchequellen, Materialien zur Rechtsprechung oder Methoden zur Durchführung von Vergleichen, unter Beachtung der Datenschutzvorschriften. |
| <hr/> | | |
| 6 | <ul style="list-style-type: none">– Die Anzahl Fälle am Jugendgericht nahm seit 2012 um 50% zu. Insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil stieg die Anzahl Fälle stark an. Die Personalressourcen blieben konstant. | <ul style="list-style-type: none">– Anpassung der Personaldotation am Jugendgericht |
-

-
- | | | |
|----------|---|--|
| 7 | – Das Büro der Staatsanwaltschaft ist kollektional organisiert, was ein gewisses Spannungs- und Blockadepotenzial mit sich bringt. | – Optimierung der Governance des Büros der Staatsanwaltschaft: Damit die Staatsanwaltschaft effizienter geführt werden kann, sollte geprüft werden, ob das Büro der Staatsanwaltschaft stärker hierarchisch organisiert werden könnte (wie in der Mehrzahl der anderen Kantone). |
| 8 | – Im aktuellen Zustand können die zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft ihre Unterstützungsfunktion noch nicht optimal wahrnehmen und verschiedene Projekte, u.a. Vorlagen, Intranet etc. sind noch zu realisieren. | – Klärung von Struktur, Aufgaben und Qualifikationen bei den zentralen Diensten der Staatsanwaltschaft
– Eine Stärkung und Professionalisierung dieser Dienste dürften zu einer Beschleunigung von Projekten innerhalb der Staatsanwaltschaft beitragen (z.B. Aktualisierung der Vorlagen). |
| 9 | – Bei der Schaffung der Organisation der Staatsanwaltschaft wurde entschieden, diese ausschliesslich mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu besetzen und keine Stellen für Gerichtsschreibenden zu schaffen. Dies ist schweizweit ein seltenes System. | – Überdenken der personellen Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einen Einbezug von Gerichtsschreibenden (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten).
– Die Integration von Gerichtsschreibenden (oder sog. Assistenz-Staatsanwälten) hätte den Vorteil, dass die Staatsanwälte so entlastet und namentlich bei grossen Wirtschaftsfällen unterstützt werden könnten. |
-

Anhang A: Interkantonaler Vergleich Kantonsgericht

Um die Zahlen zur Arbeitsbelastung und Erledigung besser einordnen zu können, wünschte die Steuerungsgruppe einen interkantonalen Vergleich mit den Kantonen Bern und Freiburg. Ecoplan hat auf die eingeschränkte Vergleichbarkeit hingewiesen und präzisiert, dass die folgenden Zahlen nicht direkt mit denen des Kantons Wallis vergleichbar sind. Insbesondere die stark abweichenden Falleingänge pro Einwohner weisen daraufhin, dass in der Fallzählung grosse Unterschiede bestehen, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Bevölkerung in einen Kanton mehr Fälle verursacht als jene in einem anderen Kanton.

Wie bereits im Bericht auf Seite 23 erwähnt, existieren wegen der schwierigen methodischen Vergleichbarkeit, keine Zahlen auf gesamtschweizerischen Niveau.

Kanton Wallis³⁷

- Gesamtzahl der Richter: 11; Erhöhung ab 2021: 12 Richter (3,2 Richter pro 100'000 Einwohner)
- Eingänge: 2'071 (6.0 Eingänge pro 1'000 Einwohner)
- Die Arbeitslast, berechnet als Eingänge pro VZÄ-Richter, liegt bei 188
- Der Hertrag beläuft sich auf 1'442 Fälle oder 70% der eingehenden Fälle

Kanton Freiburg

- Gesamtzahl der Richter: 14 (4,4 Richter pro 100'000 Einwohner)
- Eingänge: 3'154 (9.8 Eingänge pro 1'000 Einwohner)
- Die Arbeitslast, berechnet als Eingänge pro VZÄ-Richter, liegt bei 225
- Der Bestand beläuft sich auf 1'273 Fälle oder 40% der eingehenden Fälle

Kanton Bern

Bern hat nicht ein einziges Kantonsgericht. Wir mussten die Zahlen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts heranziehen, was nicht die gleiche Ausgangsbasis darstellt.

- Gesamtzahl der Richter: 40, davon 21 am Obergericht und 19 am Verwaltungsgericht (3,8 Richter pro 100'000 Einwohner)
- Eingänge: 4'607 (4,4 Eingänge pro 1'000 Einwohner)
- Die Arbeitslast, berechnet als Eingänge pro VZÄ-Richter, liegt bei 117
- Der Bestand beläuft sich auf 1'669 Fälle oder 36% der eingehenden Fälle

Die Zahlen sind mit grosser Vorsicht zu betrachten und können je nach Ausgestaltung des Justizsystems, der Art der Registrierung der Fälle, der Zählung der Fälle und der Arbeitsweise der Kantone zu falschen Schlüssen über die Arbeitsbelastung führen. Die zwischen den Kantonen variierenden Zahlen zu den Einträgen pro Einwohner sind auch ein Hinweis darauf, dass

³⁷ Bevölkerung des Kantons Wallis: 345'525 Einwohner, Bern: 1'039'474 Einwohner, Freiburg: 321'783 Einwohner im Jahre 2019.

es Unterschiede in der Erfassung, Zählweise usw. geben kann, die die Ergebnisse verzerren (siehe auch die folgenden Erläuterungen). Gleiches gilt für das Verhältnis von Richtern pro Einwohner, das je nach Einsatz von Ersatzrichtern variieren kann.

Einige Erklärungen zur Veranschaulichung der Unterschiede, welche die Systeme nicht ganz vergleichbar machen:

- Zählung/Erfassung der Fälle:
 - Unterschiede bei der Registrierung von Fällen: z.B. in Strafsachen ein Fall oder ein Fall pro Beschuldigten
 - Getrennte oder keine Verbuchung der vorsorglichen Massnahmen
- Strukturelle Aspekte
 - Unterschiedliche Zuständigkeiten des Handelsgerichts
 - Unterschiedliche Zuteilung von Kindes- und Erwachsenenschutzfällen
 - Unterschiede in Bezug auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Vorinstanzen
- Praxis
 - Schriftliche oder mündliche Behandlung
 - Beurteilung durch drei Richter oder durch einen Richter
 - Einsatz von Gerichtsschreibern
 - Anteil/Einbindung von Experten-Richtern
 - Anteil/Einbindung von Ersatzrichtern

Anhang B: Liste der sekundären Optimierungsmassnahmen

Sekundäre Optimierungsmassnahmen

Kantonsgericht, Kapitel 2.3.3

1. Reflexion über ein Fallgewichtungssystem
2. Vervollständigung und Überarbeitung der Vorlagen
3. Vervollständigen und Aktualisieren weiterer Hilfsmittel
4. Kontinuierliche Weiterbildung sämtlicher Personalkategorien
5. Aufzeigen von Karrieremöglichkeiten

Bezirksgerichte, Kapitel 3.3.6

6. Klärung zu den drei Kompetenzniveaus der Gerichtsschreibenden und Kommunikation der Möglichkeiten
7. Ausloten des Aufgabenspektrum des Sekretariats
8. Nach Möglichkeit Durchführung von Vergleichen
9. Konsultation der Bezirksgerichte bei der Rekrutierung von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern

Jugendgericht, Kapitel 4.3.3

10. Schaffung von institutionelle Platzierungsmöglichkeiten für Jugendliche
11. Verstärkte Koordination zwischen dem Jugendamt und dem Jugendgericht in Bezug auf die Sozialarbeitenden
12. Optimierung der Organisation des Sekretariats des Jugendgerichts

Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, Kapitel 6.3.2

13. Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Straftäter
14. Optimierungen für grosse Entsiegelungen beim Zwangsmassnahmengericht/Straf- und Massnahmenvollzugsgericht:

Staatsanwaltschaft, Kapitel 7.3.5

15. Optimierung des Informationsflusses innerhalb der Staatsanwaltschaft

Verwaltungskommissionen, Kapitel 8.2 - 8.5

16. Integration der Steuerrekurskommission in das Kantonsgericht unter Beibehalt des Fachwissens
 17. Vor- und Nachteile einer Integration der kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung in das Kantonsgericht nochmals prüfen.
 18. Zusammenlegung der Subkommissionen der kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung oder Zusammenführung mit der Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
 19. Erhöhung der Anzahl Mitglieder bei der kantonalen Schlichtungskommission für Mietverhältnisse und Überlegungen zur Verschlankung des Entscheid Gremiums.
-

Anhang C: Gesprächsverzeichnis

I. Kantonsgericht

Präsident

Richterin

Richter

Generalsekretär

Gerichtsschreiberin

Gerichtsschreiberin

Gerichtsschreiber

Gerichtsschreiber

Sekretärin

II. Bezirksgerichte

Brig

Doyen

Richter

Gerichtsschreiberin

Sekretärin

Visp

Doyen

Richter

Gerichtsschreiberin

Sekretärin

Leuk

Doyenne

Wanderrichterin

Gerichtsschreiberin

Sekretärin

Sierre

Doyenne

Richter

Gerichtsschreiberin

Sekretärin

Sion

Doyen

Richter

Gerichtsschreiberin

Sekretärin

Hérens-Conthey

Doyenne

Richter

Gerichtsschreiberin

Sekretärin

Martigny-St.Maurice

Doyen
Richterin
Gerichtsschreiberin
Sekretärin

Entremont

Doyen
Gerichtsschreiberin
Sekretärin

Monthey

Doyenne
Richter
Gerichtsschreiber
Sekretärin

III. Jugendgericht

Doyenne
Richterin
Gerichtsschreiberin
Sekretärin

IV. ZMG/StMVG

Doyen
Richter
Sekretärin

V. Arbeitsgericht

Präsidentin
Chef-Gerichtsschreiber
Gerichtsschreiberin
Gerichtsschreiberin

VI. Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Generalsekretär
Adjunktin des Dienstchefs der DAA

VII. Staatsanwaltschaft: zentrales Amt

Generalstaatsanwalt
Stv. Generalstaatsanwalt
Administrationsverantwortlicher
Staatsanwalt

Substitut
Sekretärin

VIII. Staatsanwaltschaft: Amt der Region Unterwallis

Oberstaatsanwalt
Staatsanwalt
Substitut
Sekretärin

IX. Staatsanwaltschaft: Amt der Region Zentralwallis

Oberstaatsanwalt
Staatsanwalt
Substitut
Sekretärin

X. Staatsanwaltschaft: Amt der Region Oberwallis

Oberstaatsanwalt
Staatsanwalt
Sekretärin

XI. Anwaltsverband

Mitglied
Mitglied
Mitglied
Mitglied

XII. Kantonale Steuerrekurskommission

Präsident
Mitglied

XIII. Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung

Präsidentin
Leiter des DAA

XIV. Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse

Präsident
Mitglied
Gerichtsschreiber

XV. Kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung

Präsident
Mitglied
ehemaliger Gerichtsschreiber

XVI. Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

Staatsrat und Departementsleiter
Generalsekretär

Leiterin des Rechtsdiensts für
Sicherheit und Justiz

Mitarbeiterin des Rechtsdiensts
Mitarbeiter des Rechtsdiensts
Mitarbeiter des Rechtsdiensts

XVII. Staatskanzlei

Staatskanzler

XVIII. Justizkommission

Präsident

XIX. Justizrat

Präsidentin

XX. Verfassungsrat

Mitglied

Anhang D: Zusammensetzung der Begleitgremien

Mitglieder der Steuerungsgruppe (CODIR)

Name	Vorname	Funktion
Favre	Frédéric	Staatsrat, Departementsleiter (Präsident CODIR)
Emonet	Jérôme	Ehemaliger Präsident des Kantonsgerichts, Kantonsrichter
Dubuis	Nicolas	Generalstaatsanwalt
Derivaz	Olivier	Ehemaliger Präsident, Vertreter der Walliser Anwaltskammer
Spörri	Philipp	Staatskanzler
Huguet	Sophie	Leiterin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz; mit administrativer Unterstützung von Nelly Fauchère

Mitglieder der Projektgruppe (COPIL)

Name	Vorname	Funktion
Huguet	Sophie	Leiterin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (Präsidentin COPIL); mit administrativer Unterstützung von Nelly Fauchère
Pralong	Christophe	Präsident der Konferenz der Richter der ersten Instanz
Williner	Marie-Luise	Richterin im Bezirksgericht Leuk
Wellig Mäder	Lucie	Stellvertretender Generalstaatsanwältin
Albrecht	Natacha	Mitglied der Walliser Anwaltskammer
Bonvin	Christophe	Generalsekretär der Walliser Gerichte
Antonelli	Maurizio	Administrativverantwortlicher der Staatsanwaltschaft

Literaturverzeichnis

- Ausserparlamentarische Kommission zur Prüfung der Problematik betreffend die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) (2018): Kantonale Steuerrekurskommission (KRK) Analyse der möglichen Reformansätze und Prüfung des Falls der Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen.
- CEPEJ Commission européenne pour l'efficacité de la justice (2018): Systèmes judiciaires européens: efficacité et qualité de la justice : les études de la CEPEJ n° 26 : édition 2018 (données 2016).
- Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (2021): Tätigkeitsbericht 2020 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.
- Justizkommission des Kantons Wallis (2019): Tätigkeitsbericht der Justizkommission 2018.
- Justizkommission des Kantons Wallis (2020): Tätigkeitsbericht der Justizkommission 2019.
- Justizkommission des Kantons Wallis (2021): Tätigkeitsbericht der Justizkommission 2020.
- Kanton Wallis (2021a): Aufgaben und Organisation der Staatsanwaltschaft.
- Kanton Wallis (2021b): Kantonsgericht.
- Kantonsgericht Wallis (2013): Extrait de procès-verbaux (Com.administrative ou Plenum): Tribunaux valaisans - Greffieres - Compétences juridictionnelles.
- Kantonsgericht Wallis (2018): Bericht über den Personalbedarf der Walliser Gerichte.
- Kantonsgericht Wallis (2019): Berichte der Gerichte für das Jahr 2018.
- Staatsrat des Kantons Wallis (2020): Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Steuergerichtsbarkeit und der Rechtsmittel in landwirtschaftlichen Angelegenheiten.
- Tanquerel, Thierry; Varone, Frédéric; Bolkensteyn, Arun; u. a. (Hrsg.) (2011): Le contentieux administratif judiciaire en Suisse: une analyse empirique. Genève, Schulthess.